

- Beschlusskammer 3 -

Az: BK 3a-99/032

In dem Verwaltungsverfahren

gegen

die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Dr. Ron Sommer, Josef Brauner, Detlev Buchal, Jeffrey A. Hedberg, Dr. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard Eick, Gerd Tenzer, ebenda,

- Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker pp., Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn -

sonst beteiligt:

1) TALKLINE GmbH, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch ihre Geschäftsführer Kim Frimer und Frank Schubert, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Piepenbrock pp., Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf -

- Beigeladene zu 1) -

2) Viag Interkom GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, gesetzlich vertreten durch die Viag Interkom Management GmbH, diese vertreten durch Geschäftsführer Maximilian Ardelt, John Samarron, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage, Hans-Burghardt Ziermann, ebenda,

- Beigeladene zu 2) -

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

3) Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 5, 65760 Eschborn, diese vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs AG, diese vertreten durch ihren Vorstand Harald Stöber, Elmar Hülsmann, Dr. Michael Hann, Karl-Heinz Sötje und Dr. Volker Ruloff, ebenda,

- Beigeladene zu 3) -

4) Mannesmann o.tel.o GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 111, 51063 Köln, vertreten durch ihre Geschäftsführer Christian Ehentraut, Heiko Harms und Siegfried Römer, diese vertreten durch Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 5, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs AG, vertreten durch ihren Vorstand Harald Stöber, Elmar Hülsmann, Dr. Michael Hann, Karl-Heinz Sötje und Dr. Volker Ruloff, ebenda,

- Beigeladene zu 4) -

5) Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch Global TeleSystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Jürgen Herrichel, Johannes Theodor Jansen und Martin Rütter, ebenda,

- Beigeladene zu 5) -

6) Telegate AG, Fraunhofer Straße 1- 20, 82152 München, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Klaus Harisch, Dirk Roesing, Peter Wunsch, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilkinson pp., Am Opernplatz 2, 60313 Frankfurt am Main -

- Beigeladene zu 6) -

7) Viatel GmbH, Hanauer Landstraße 187-189, 60314 Frankfurt/Main, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Shaldon Goldman, Allan Shaw, Michael Mahaney, Stephen Grisl, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus pp., Freiligrathstraße 1, 40479 Düsseldorf -

- Beigeladene zu 7) -

8) TelDaFax AG, Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5, 35037 Marburg, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Hans Gerhard Lenz, Dr. Henning F. Klose, Stefan Legner, Günter Femers, ebenda,

- Beigeladene zu 8) -

9) MobilCom Cityline GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 9) -

10) KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH, Uhlenkroog 30, 24413 Kiel, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 10) -

11) 01051 Telecom GmbH, Königsallee 60f, 40210 Düsseldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 11) -

12) Mega Satelliten Fernsehen GmbH (Megasat), Friedrich-Krupp-Str.16-18, 41564 Kaarst, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 12) -

13) QS Communications AG (QSC), Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch ihren Vorstand,

- Beigeladene zu 13) -

14) Deutsche Telefon- und Marketing Service GmbH (dtms), Isaac-Fulda-Allee 16, 55124 Mainz, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 14) -

15) Mox Telecom AG, Kaiserswerther Str.83-85, 40822 Ratingen, vertreten durch ihren Vorstand Dr. Günther Schamel, ebenda,

- Beigeladene zu 15) -

- Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 9) bis 15): Rechtsanwälte Piepenbrock pp., Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf -

16) RSL Com Deutschland GmbH, Astro Park, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch ihre Geschäftsführer Lutz Meyer-Scheel, Itzhak Fischer, Patrick Israel, Richard Williams, ebenda,

- Beigeladene zu 16) -

17) MCI WorldCom Deutschland GmbH, Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance pp., Oberlindau 54-56, 60323 Frankfurt/Main -

- Beigeladene zu 17) -

18) interroute Telecom Deutschland GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main -

- Beigeladene zu 18) -

19) First Telecom GmbH, Lyoner Str.15, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main -

- Beigeladene zu 19) -

20) EXTR@COM AG, Arnulfstraße 205, 80634 München, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Dr. Mina.-J. Schachter-Radig, Dr.-Ing. Diederich Wermser, ebenda,

- Beigeladene zu 20) -

21) VEW TELNET Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste mbH, Unterste-Wilmsstraße 29, 44143 Dortmund, vertreten durch ihre Geschäftsführer Rolf Rüdiger Cichowski, Dr. Wandulf Kaufmann, ebenda,

- Beigeladene zu 21) -

22) tesion Communicationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch tesion Communicationsnetze Südwest Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Stefan Niedermaier, Philipp Marquart, Thomas Rehberg, ebenda,

- Beigeladene zu 22) -

23) 3U Telekommunikation AG, Mergenthaler Allee 79-81, 65760 Eschborn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Udo Graul und Manfred Schwarz, 65760 Eschborn, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus pp., Freiligrathstraße 1, 40478 Düsseldorf -

- Beigeladene zu 23) -

24) NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch ihre Geschäftsführer Werner Hanf, Udo Pauck, ebenda,

- Beigeladene zu 24) -

25) mediaWays GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Bernhard Ribbrock, ebenda,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus pp., Freiligrathstraße 1, 40478 Düsseldorf -

- Beigeladene zu 25) -

26) Lycos Bertelsmann GmbH & Co. KG, Carl-Bertelsmann Str. 161 L, 33311 Gütersloh, vertreten durch die Lycos Bertelsmann Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Christoph Mohn, ebenda,

- Beigeladene zu 26) -

- Verfahrensbevollmächtigte: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn/Frankfurt/Main -

27) Caspar Billing Services GmbH i.G, Rankestraße 3, 10789 Berlin, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Reiner Caspar, ebenda,

- Beigeladene zu 27) -

28) InterCard GmbH POS-Service, Mehlbeerenstraße 4, 82024 Taufkirchen bei München, vertreten durch ihre Geschäftsführung, ebenda,

- Beigeladene zu 28) -

29) COLT TELECOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch ihre Geschäftsführer Horst Enzelmüller, Franz Badjon, Rudi Hansmann, Dr. Bernd Huber, Erwin Schäfer, Norbert Scheller, Bernd Sülberg, ebenda,

- Beigeladene zu 29) -

und der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM), Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, als Vertreter der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gem. § 75 Abs.2 TKG

wegen:

Inkasso und Fakturierung

hat die Beschlusskammer 3 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, Haus IV, 53113 Bonn, letztere gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle

durch ihren Vorsitzenden K. Schmidt,

ihre Beisitzerin Dr. Zender

und ihren Beisitzer Mielke

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2000

am 21.02.2000 beschlossen:

Die Betroffene wird nach § 33 Abs.2 S.2 TKG aufgefordert,

1. bis zum 31.12.2000 unverändert die Leistungen gemäß derzeit geltenden Fakturierungs- und Inkassoerträgen nebst jeweiligem Sideletter zu den dort vereinbarten Entgelten zu erbringen,

2. nach Maßgabe der derzeit geltenden Fakturierungs- und Inkassoerträge nebst jeweiligem Sideletter anderen Anbietern von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call folgende, dort näher bezeichnete Leistungen - mit Ausnahme der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsverfolgung (Mahnwesen) sowie der Bearbeitung von Beschwerden, Anfragen und Auskünften - auch nach dem 31.12.2000 unverändert und ununterbrochen fortzuführen und diese auf Nachfrage auch auf entgeltpflichtige Auskunftsdienste, Mehrwertdienste und - mit Ausnahme von Punkt (b) - auf Internet-by-call zu erstrecken:

- (a) Rechnungserstellung unter Aufnahme der einzelnen Produkte;
- (b) Einzelverbindungs nachweis für sämtliche abgerechneten Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, soweit vom Kunden ein Einzelverbindungs nachweis gewünscht wurde;
- (c) Ausweisung einer vom Kunden an die Betroffene zu entrichtenden Gesamtrechnungssumme;
- (d) Aufforderung zur Zahlung der Gesamtrechnungssumme an eine einheitliche Bankverbindung der Betroffenen, Entgegennahme der Gesamtrechnungssumme bzw. Ersteinzug der Gesamtrechnungssumme im Lastschriftverfahren;
- (e) Weiterleitung der eingegangenen Zahlungen;

wobei hinsichtlich Mehrwertdiensten und Internet-by-call solche Dienstleistungen nicht erfasst werden müssen, für die über das Verbindungsentgelt hinaus gesonderte Zahlungen anfallen oder für die - mit Ausnahme von Shared-Cost-Diensten - ein einheitliches Verbindungsentgelt erhoben wird, das sich nicht in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung bestimmen lässt; über diese ab 2001 zu erbringenden Leistungen ist bis zum 30.06.2000 ein entsprechendes Vertragsangebot, gerichtet auf Abschluss eines Inkasso- und Fakturierungsvertrages mit dem vorbezeichnetem und dem zu Ziff. 3. tenorisierten Inhalt abzugeben,

3. anderen Anbietern von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call die für die Durchführung der Reklamationsbearbeitung und der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsverfolgung erforderlichen aktuellen Bestandsdaten und Verbindungsdaten ihrer Teilnehmernetzkunden entsprechend dem Vertragsangebot vom 10.11.1999 nebst zugehörigem Handbuch mittels einer geeigneten Schnittstelle zu übermitteln.
4. Die Betroffene wird ferner aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zugang des vorliegenden Beschlusses gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie der Aufforderung nach vorstehenden Ziffern 1.-3.

nachkommt. Es wird darauf hingewiesen, dass andernfalls eine Anordnung nach § 33 Abs.2 S.1 TKG erlassen werden kann. Hierzu wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße gemäß § 96 Abs.1 Ziff.7, 4. Alt. i.V.m. § 96 Abs.2, S.1, 1.HS hingewiesen; diese kann bis zu einer Million Deutsche Mark betragen.

5. Die Betroffene handelt missbräuchlich, wenn sie ihre Verpflichtung aus § 33 TKG dadurch unterläuft, dass sie für das abzugebende Angebot von Dienstleistungen Preise fordert, welche ohne sachliche Rechtfertigung höher als die unternehmensintern verrechneten sind. Sie handelt aber auch dann missbräuchlich, wenn sie sich unternehmensintern Preise in Rechnung stellt, die sich ohne sachliche Rechtfertigung nicht an Kosten einer effizienten Leistungserbringung orientieren und daher gegenüber den nachfragenden Unternehmen leistungsverweigernd (prohibitiv) auswirken. Dieser Hinweis erfolgt vorsorglich nach § 33 Abs.2 S.2 TKG.
6. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Gründe

I.

1. Die Betroffene ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie unterhält ein bundesweites Netz mit rund 47 Millionen Telefonanschlüssen, die den Zugang zu ihren am Markt angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen ermöglichen. Bei den Beigeladenen handelt es sich ganz überwiegend um Telekommunikationsunternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze nahezu ausnahmslos ohne Teilnehmeranschlüsse - Verbindungsnetze i.S.d. § 3 Nr.23 TKG - betreiben. Der größere Teil der Beigeladenen bietet neben Sprachtelefondienst auch Mehrwertdienste an, weitere Beigeladene darüber hinaus auch Auskunftsdienste und Internet-by-call ohne vorherige Anmeldung an. Die Beigeladenen zu 27) und 28) befassen sich ausschließlich mit Abrechnungsverfahren.

Call-by-call-Gespräche stellen ein seit Januar 1998 eingeführtes Produkt dar, bei dem der Teilnehmeranschlusskunde vor der Anwahl der gewünschten Teilnehmerrufnummer und der Ortsnetz-kennzahl die entsprechende Verbindungsnetzbetreiberkennziffer eingibt. Damit wählt er sich fallweise über das betreffende Verbindungsnetz ein bzw. ruft - bei der Direktwahl der Mehrwertdienste und der Auskunft - fallweise inhaltliche Telekommunikationsmehrwert-Dienstleistungen ab (§ 43 Abs.6 S.1 2. Alt. TKG), ohne zuvor registriert zu werden. Beide Zugangsmöglichkeiten - die Anwahl durch Eingabe der Verbindungsnetzbetreiberkennziffer wie auch die ohne solche Vorwahl zugänglichen Mehrwert- und Auskunftsdienste - werden in der vorliegenden Entscheidung zur sprachlichen Vereinfachung dem so genannten offenen call-by-call zugeordnet und einbezogen.

Die Betroffene und die Beigeladenen haben miteinander ganz überwiegend so genannte Fakturierungs- und Inkassovertäge geschlossen. Gegenstand dieser Verträge sind vor allem die Rechnungsstellung, Entgegennahme, Einziehung, Weiterleitung und Forderungsverfolgung der im Wege des call-by-call-Verfahrens angefallenen Entgelte für die Inanspruchnahme von Sprachtelefondienstleistungen der beigeladenen Vertragspartner. Auf der Grundlage dieser Fakturierungs- und Inkassovertäge stellt die Betroffene in ihrer monatlichen Abrechnung gegenüber ihren Teilnehmeranschlusskunden auch die im Wege des call-by-call-Verfahrens angefallenen Entgelte der beigeladenen Vertragspartner in Rechnung. Sie zieht sodann diese Beträge bei etwa 70-80% der Kunden ein bzw. nimmt per Kundenüberweisung gezahlte Gelder entgegen und leitet diese an die Vertragspartner weiter. Die nicht auf die Betroffene entfallenden Beträge bewegen sich jedenfalls im Sprachtelefondienst zu über 70% unterhalb von DM 10,- je Wettbewerber und Monat.

Die vorbenannten Leistungen erbringt die Betroffene darüber hinaus hinsichtlich bestimmter Mehrwert- und Auskunftsdienstleistungen aus dem Produktangebot einiger der Beigeladenen. Als Grundlage dieser letztgenannten Leistungen dient ein so genannter Sideletter, wonach die Betroffene hinsichtlich dort im einzelnen aufgeführter Verbindungsleistungen die Fakturierung und das Inkasso nach Maßgabe des o.g. Vertrages übernimmt. Die mit den beigeladenen Vertragspartnern unterhaltenen Inkasso- und Fakturierungsvertäge kündigte die Betroffene, während die Erbringung der Leistungen gemäß Sideletter zunächst bis zum 31.12.1999 befristet war. Aufgrund einer entsprechenden Zusage führt die Betroffene jedoch sämtliche vereinbarten Leistungen gegenüber sämtlichen Vertragspartnern bis 31.03.2000 unverändert fort.

Ab dem 01.04.2000 will die Betroffene auf der Grundlage eines neuen Vertrages lediglich noch einen Teil der bisherigen Leistungen erbringen. So plant die Betroffene, nach wie vor die Rechnungsstellung für die Inanspruchnahme von Verbindungen anderer Verbindungsnetzbetreiber, den Versand der Rechnungen sowie die Entgegennahme und Weiterleitung eventueller Zahlungen zu übernehmen, die per Überweisung oder Bareinzahlung der Kunden eingehen. Die Betroffene lehnt es jedoch für den Zeitraum nach dem 31.03.2000 ab, einen Bankeinzug von Forderungen für Verbindungen, die sie für andere Verbindungsnetzbetreiber auf den Rechnungen ausweist, durchzuführen. Auch die rechtliche Verfolgung der Forderungen, etwa durch außergerichtliche Mahnungen oder gerichtliche Geltendmachung, klammert das Vertragsangebot aus. Zudem erstrecken sich die Leistungen, die die Betroffene fortführen will, allein auf call-by-call im Sprachtelefondienst und nicht etwa auch auf Mehrwert- und andere Verbindungsleistungen.

Des weiteren sieht das Vertragsangebot vor, dass die Betroffene für die Vertragspartner keine Einzelverbindungs nachweise mehr erstellt, sondern für jeden Wettbewerber lediglich eine Summe ausweist. Der Gesamtbetrag der Rechnung inklusive der Leistungen der Betroffenen soll nicht mehr angegeben werden. Auch ist beabsichtigt, die Rechnungspositionen der Vertragspartner nicht mehr nach deren einzelnen Produkten, wie etwa Ferngesprächen, internationalen Gesprä-

chen, Auskunft, aufzusplitten und zu ordnen, sondern nur noch eine Rechnungsposition pro Wettbewerber aufzuführen. Die Betroffene will zudem die Servicrufnummer, die Bankverbindung und die Anschrift der jeweils angewählten Wettbewerber mit dem Hinweis angeben, dass die ausgewiesene Summe ausschließlich an den Wettbewerber zu zahlen und Anfragen und Reklamationen nur dorthin zu richten seien. Als Entgelt für ihre reduzierten Leistungen sieht die Betroffene 0,26 Euro pro Rechnung, 0,06 Euro für jede weitergeleitete Zahlung sowie 2,60 Euro je 1000 übermittelter Kommunikationsfälle (KF) vor. Gegenwärtig berechnet sie für ihre Fakturierungs- und Inkassoleistungen einen bestimmten Prozentsatz vom Umsatzwert aller Rechnungen zuzüglich einer Pauschale von DM 7,00 für Druck und Versand je 1.000 gelieferter Kommunikationsfälle. Verhandlungen hinsichtlich sämtlicher zusätzlicher Leistungen einschließlich einer Erstreckung auf Mehrwertdienste und Online-Dienste lehnt die Betroffene ab.

Die Wettbewerber verfügen bei Inanspruchnahme des offenen call-by-call bzw. der Nutzung ihrer Mehrwert- und Auskunftsdienste sowie von Internet-by-call derzeit ausschließlich über die Verbindungsdaten nach § 5 Abs.1 TDSV, d.h. über die Rufnummer des angerufenen und des anrufenden Anschlusses sowie die Daten zu Beginn und Dauer der Verbindung.

Die Wettbewerber können daher gegenwärtig bei offenem call-by-call keine eigenen Abrechnungen vornehmen. Die bei ihnen erfassten Verbindungsdaten lassen sich nicht den Bestandsdaten (insbesondere Name, Adresse, Kontoverbindung) eines konkreten Teilnehmers zuordnen. Für die hier in Rede stehenden Fälle kann allein die Betroffene Zuordnungen vornehmen. Sie bietet den Vertragspartnern im neuen Vertrag die elektronische Übermittlung dort näher bezeichneter Bestandsdaten der Anrufer an. Als Übermittlungszeitpunkt hat sie auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung den jeweiligen Rechnungslauf benannt, d.h. es soll eine Übermittlung am Tag der Rechnungserstellung, der regelmäßig einen Tag vor dem Rechnungsdruck liegt, erfolgen.

Die zur Datenübermittlung erforderliche Schnittstelle ist seit Januar d. J. offen.

Um die umsatzsteuerliche Abwicklung zu vereinfachen, erwirkte die Betroffene eine umsatzsteuerliche Branchenlösung bei dem zuständigen Finanzministerium, wonach die von den jeweiligen Beigeladenen als Verbindungsnetzbetreiber erbrachten Leistungen umsatzsteuerlich als Vorleistungen an die Betroffene behandelt werden.

Die Beigeladene zu 1) begehrt neben der unveränderten und unbefristeten Fortführung der Fakturierung und des Inkasso für call-by-call im Sprachtefondienst und die im Sideletter näher bezeichneten Mehrwertdienste und des Auskunftsdienstes die Ausdehnung der Fakturierungs- und Inkassoleistungen auf Internet-by-call.

Dabei versteht sie unter Inkasso die Leistungskomponenten „Ersteinzug – Reklamationsbearbeitung -1.Mahnstufe – 2.Mahnstufe – Beitreibung.“ Die Beigeladene zu 1) ist der Auffassung, die Betroffene sei als marktbeherrschende Anbieterin auf dem Markt für Festnetztelefonie insbeson-

dere im Bereich der Teilnehmeranschlüsse zu Fakturierung und Inkasso von Mehrwert-, Internet-Zugangs- und Online-Diensten aus § 33 TKG i.V.m. § 15 TKV verpflichtet.

Bei § 33 TKG komme es weder auf die Qualifikation der begehrten Leistung als Telekommunikationsdienstleistung noch als (zeitliche) Vorleistung an, da insoweit lediglich eine Kausalbeziehung i.S. eines hinreichend engen Sachzusammenhangs erforderlich sei, der vorliegend gegeben sei.

Bei der Fakturierung und dem Inkasso von Mehrwert-, Internet-Zugangs- und Online-Diensten handle es sich um eine wesentliche Leistung i.S.d. § 33 TKG; dieser Begriff sei vor dem Hintergrund des in § 1 TKG fixierten Gesetzeszwecks der Förderung des Wettbewerbs weit auszulegen. Die Beigeladene zu 1) bezieht sich auf die Positionen des VG Köln und des OVG Münster in den Verfahren betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Sie meint, dass die Fakturierung und das Inkasso der Forderungen für die Erbringung der betreffenden Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich seien, da die Leistungen andernfalls gegenüber den Kunden nicht abgerechnet werden könnten. Die Wesentlichkeit sei sowohl nach der Regelung des § 33 TKG selbst, als auch nach den Kriterien der europarechtlichen essential-facilities-Doktrin gegeben, wenn auch der Wesentlichkeitsbegriff des § 33 TKG nicht mit dem Zugang zu "wesentlichen Einrichtungen" ("essential facilities") gleichzusetzen, sondern weiter zu fassen sei. Dies ergebe sich u.a. schon daraus, dass die europarechtliche Sicht weder Niederschlag im Gesetzestext noch in der Begründung finde.

Aus rechtlichen wie aus faktischen Gründen bestehe kein Substitut zu Rechnungsstellung und Inkasso durch die Betroffene. Daher ergebe sich auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Bronner, wonach gegebenenfalls eine wirtschaftlich zumutbare, wenn auch für die Wettbewerber ungünstigere Ersatzlösung zu ergreifen sei, keine andere Bewertung. Es existierten gegenwärtig und auf absehbare Zeit keine rentablen Alternativen zu den Inkassoleistungen der Antragsgegnerin, die eine Abrechnung der Produkte zu konkurrenzfähigen Konditionen ermöglichten. Aufgrund dieser fehlenden wirtschaftlichen Rentabilität sei die Wesentlichkeit der Leistungen zu bejahen. Die Wettbewerber realisierten - jeder für sich und im Zusammenwirken - bei den für die Inkassoleistungen notwendigen Prozessen nicht annähernd die Größenvorteile der marktbeherrschenden Betroffenen, was vor allem beim Forderungsersteinzug deutlich werde. Die Größenunterschiede würden allein dann unbedeutend, wenn die Endkundenentgelte aller Marktteilnehmer - einschließlich der Betroffenen - durch eine neutrale Stelle inkassiert würden.

Die Kunden würden bei der vorgeschlagenen Neuregelung entweder die alternativen Verbindungsnetzbetreiber in sehr viel geringerem Maße als bisher in Anspruch nehmen oder diese Leistungen, gerade bei kleineren Beträgen, nicht mehr bezahlen.

Zur Verfolgung der Zahlungsflüsse sei die Entwicklung und Implementierung kostenaufwendiger Prozesse erforderlich, die sowohl einen wettbewerbsverzerrenden Effekt hätten als auch die Un-

rentabilität der Eigenerbringung verstärkten und die Konkurrenzfähigkeit der Wettbewerber entscheidend verringerten.

Auch stünde kein Unternehmen am Markt zur Verfügung, das die begehrten Leistungen inklusive Ersteinzug zum 01.04.2000 anbiete.

Allenfalls für die dem Ersteinzug zeitlich nachgelagerten Mahnstufen und die Beitreibung ließe sich eventuell nach einem Zeitraum unterhalb von ein bis zwei Jahren auf die Modelle aus anderen Branchen zurückgreifen, die dann auf die Bedürfnisse der Telekommunikationsmärkte zugeschnitten werden müssten. Angesichts der Größennachteile stünde aber auch die Rentabilität dieser Angebote und damit die Konkurrenzfähigkeit der Wettbewerber in Frage.

Die Erstellung eines Einzelverbindungsachtnahmes sei ebenfalls wesentlich i.S.d. § 33 TKG. Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung schließe die Verpflichtung zur Erstellung der Einzelverbindungsübersicht zwingend mit ein. Der jeweilige Rechnungsersteller im Sinne des § 15 Abs.1 S.1 TKV sei Normadressat des § 14 TKV.

Sie, die Beigeladene zu 1), sei an der eigenen Fakturierung und dem Inkasso jener Forderungen auch schon aus rechtlichen Gründen weitgehend gehindert, zumal der Kunde nach § 15 TKV von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine einheitliche Rechnung für alle Verbindungen und damit auch für solche anderer Anbieter verlangen könne. Von der einheitlichen Rechnungsstellung abzugehen sei beim offenen call-by-call, bei dem der Kunde nicht namentlich bekannt ist, nicht möglich. Hinzu komme, dass viele Kunden eine gesonderte Rechnungsstellung nicht wünschten, wie sich aus einer Forsa-Umfrage ergebe, wonach die Hälfte der heutigen Nutzer des call-by-call-Verfahrens auf dieses Angebot verzichten würde, wenn sie sich vorher bei dem Anbieter anmelden müsste. Daraus folge, dass die Rechnungsstellung im Rahmen des § 15 TKV auch für die von einem Verbindungsnetzbetreiber wie der Beigeladenen zu 1) erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen durch die Betroffene zu erbringen sei. Die Betroffene sei über die reine Rechnungsstellung hinaus gem. § 15 Abs.2 S.3 TKV auch zum Inkassieren der an sie gezahlten Entgelte verpflichtet. Jener Regelung zufolge wirke die Zahlung des Kunden schuldbefreiend auch gegenüber den anderen auf der Rechnung ausgewiesenen Anbietern, weshalb die Betroffene die Zahlungen weder behalten noch an den Kunden zurück überweisen könne. Die Betroffene sei vielmehr gehalten, die Zahlungen zu inkassieren und im Rahmen des Bereicherungsausgleichs an die anderen Anbieter abzuführen. § 15 TKV verleihe auch nicht etwa allein dem „Verbraucher“ im Sinne des „Endkunden“ Rechte, wie sich bereits daraus ersehen lasse, dass die Rechtsgrundlage zur TKV in § 41 Abs.1 TKG begrifflich gerade zwischen dem „Verbraucher“ und dem „Nutzer“ unterscheide, so dass die TKV erkennbar grundsätzlich jedem Nachfrager einer Leistung Rechte vermittele und somit verschiedene Kunden-Anbieter-Beziehungen betreffe. Der Anwendungsbereich des § 15 TKV umfasse zudem die Abrechnung von Mehrwertdiensten, insbesondere der Auskunft, sowie des Zugangs zu Online-Diensten (so genannter Internet-Access) und der Nutzung von Online-Diensten. Der Begriff der Verbindungen nach § 15 TKV sei offen und gerade nicht auf Sprachtelefondienstleistungen beschränkt. Auch § 43 Abs.6 TKG, der

die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers betrifft, differenziere nicht nach dem Inhalt der Leistung oder nach Sprach- oder Datendienst, sondern erfasse die gesamten Angebotspektren der Verbindungsnetzbetreiber. Das Recht des Kunden nach einheitlicher Rechnungsstellung aus § 15 TKV könne in seinem Umfang nicht hinter dem Recht zur freien Verbindungsnetzbetreiberauswahl zurückbleiben. Schließlich sei auch nach teleologischer Interpretation der Geltungsbereich des § 15 TKV weit auszulegen. Die einheitliche Rechnungsstellung nach § 15 TKV diene den Kundeninteressen und der Marktgängigkeit des Angebots der Verbindungsnetzbetreiber. Sinn und Zweck der Regelung sei es, den Kunden nicht mit der Prüfung und Zahlung verschiedener Rechnungen verschiedener Anbieter zu verschiedenen Zeitpunkten zu belasten, sondern durch Vereinfachung die Annahme alternativer Angebote zu fördern. Der Zweck des § 15 TKV werde verfehlt, wenn die Verbindungsnetzbetreiber für die Inanspruchnahme bestimmter Verbindungen doch wieder zu eigenen Rechnungsstellungen gezwungen würden. Die Kunden neigten dann wieder dazu, auch die Verbindungen außerhalb des Sprachtelefondienstes über ihren Teilnehmernetzbetreiber abzuwickeln.

Die Einbeziehung der Mehrwertdienstleistungen in den Fakturierungs- und Inkassovertrag sei überdies schon aus Vertrauensschutzerwägungen geboten. Eine diesbezügliche Inkassovereinbarung sei ein entscheidendes Element des Konzepts zur Realisierung von Premium-Rate-Diensten unter der Dienstekennzahl 0190-0, wie es von der Beschlusskammer 4 (Az.: BK 4-98-034/Z 26.10.98, Bl.83ff d.A.) in der Fassung des Änderungsbescheids (Bl.92 d.A.) angeordnet worden sei. Unter Ziff.4 des Ausgangsbeschlusses stelle die Beschlusskammer 4 dar, dass eine Inkassoregelung nur deshalb nicht angeordnet worden sei, weil bereits eine entsprechende Vereinbarung vorlag. Über den Side-Letter seien dabei auch Dienste unter der Dienstekennzahl 0190-0 mit eingeschlossen gewesen. In dem Verfahren vor der Kammer 4 sei sowohl die Beigeladene zu 1) als auch die Kammer 4 davon ausgegangen, dass jene Inkassovereinbarung auch dauerhaft die Einbeziehung von Mehrwertdiensten umfasse. Zumindest hätten weder die Betroffene noch ihre Vertreter eine gegenteilige Auffassung zu erkennen gegeben und so den Anschein der Fortgeltung gesetzt und verstärkt. Schließlich verweist die Beigeladene zu 1) in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OLG Köln vom 13.01.2000 (81 O (Kart.) 217/99, Bl.2430ff d.A. unter Bezug auf Entscheidung des LG Bonn, Bl.1992ff d.A.) zum Begriff der Mehrwertdienste.

Intern nutze die Betroffene die begehrten Leistungen über den 31.03.2000 hinaus für sich selbst und indem sie die Rechnungsbeträge für ihr Tochterunternehmen T-Online für den Bereich des Zugangs zu Online-Diensten und der Nutzung von Online-Diensten unverändert auf ihrer Rechnung ausweise und inkassiere. Auch erbringe sie die Leistungen vollumfänglich für sämtliche über ihre Mehrwertdienstplattform abgewickelten Mehrwertdienste, namentlich für ihre Tochter DeTe-Medien. Welche Effizienzsteigerung durch eine Einbeziehung des Mehrwertdienste- und Internet- bzw. Online-Dienstesektors in den Fakturierungs- und Inkassovertrag möglich sei, zeige die Tat-

sache, dass die Betroffene ihrer Tochtergesellschaft T-Online diese Dienstleistungen im Rahmen der „T-Interconnect/Online-Connect-Vereinbarung“ für 2% des Rechnungswertes anbiete.

Die Beigeladene zu 1) regt an, von der Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG Gebrauch zu machen. Der Anordnungsgrund sei wegen der Einführung des Produktes 0190-0 gegeben. Es sei ein nicht unerheblicher Nachteil zu erwarten, da den potenziellen Kunden nur äußerst schwer zu vermitteln sei, dass die Leistung über den 31.12.1999 hinaus nur unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlusskammerentscheidung vertraglich zugesagt werden könne, während die Betroffene jenes Produkt ohne Einschränkung einführen und vermarkten könne.

Die Beigeladene zu 2) meint, das neue Vertragsangebot der Betroffenen sei so aufgebaut, dass die Handlungsfähigkeit der Vertragspartner massiv beeinträchtigt und das Produkt offenes call-by-call wahrscheinlich vom Markt verdrängt werde. Die Beigeladene zu 2) ist der Auffassung, es müsse prinzipiell am bestehenden Prozess festgehalten werden. Eine Trennung von Fakturierung und Inkasso in der von der Betroffenen vorgesehenen Form sei nicht möglich. Die Beigeladene zu 2) erklärt sich bereit, Teile des heute bestehenden Fakturierungs- und Inkassoprozesses zu übernehmen, so etwa das gerichtliche Mahnverfahren, bei Angabe der Service-Rufnummer auf der Rechnung der Betroffenen auch die Bearbeitung von Kundenbeschwerden. Dafür seien alle notwendigen Kunden- und Rechnungsdaten zu liefern und ein angemessener Zeitrahmen zu gewähren, innerhalb dessen sich die Änderungen am Prozess tatsächlich umsetzen ließen. In Ansehung der Reduzierung der Leistungen der Betroffenen sei das im noch laufenden Vertrag vorgesehene Entgelt als Obergrenze festzulegen, wobei insbesondere die dortige Entgeltstruktur beizubehalten sei. Ein pauschales Entgelt pro Rechnung und Monat lehnt die Beigeladene zu 2) ab. Zu den Konditionen des neuen Vertragsangebots führt sie im einzelnen wie folgt aus:

Die fehlende Auflistung der Einzelposten auf den Rechnungen zugunsten einer einzigen Rechnungsposition und Gesamtsumme des jeweiligen Verbindungsnetzbetreibers untergrabe das Recht des Kunden nach § 15 TKV, an den Teilnehmernetzbetreiber mit befreiender Wirkung auch die Entgelte zu zahlen, die bei anderen auf der Rechnung aufgelisteten Anbietern angefallen sind. Die Betroffene müsse auf der Rechnung die Gesamtsumme aller Anbieter inkl. ihrer eigenen Anteile aufführen und angeben, dass die Gesamtsumme an sie, die Betroffene, überwiesen werden kann. Es sei nicht im Sinne des § 15 TKV, dass ein Kunde zunächst mit Taschenrechner die Beträge von diversen Anbietern aufsummieren müsse, bevor er ein Überweisungsformular ausfüllen könne. Auch müsse aufgeführt werden, für welche Leistungen der Kunde das Entgelt zu zahlen hat, da dieser ansonsten die Rechnung nicht nachvollziehen könne.

Die neue Regelung, wonach der Kunde allenfalls vom Verbindungsnetzbetreiber einen Einzelbindungsnachweis erhalte, ist nach Auffassung der Beigeladenen zu 2) nicht praktikabel, da der

Verbindungsnetzbetreiber dann aus wirtschaftlichen Gründen auch direkt die Rechnung zusenden müsse. Druck und Versand eines Einzelverbindungsachweises verursache die gleichen Kosten wie der Versand einer Rechnung, mit der der zu zahlende Betrag angegeben werde. Ansonsten zahle der Verbindungsnetzbetreiber doppelt für die Rechnungsstellung, da er sowohl das von der Betroffenen geforderte Entgelt für die Fakturierungsleistung als auch die Kosten für den Einzelverbindungsachweis tragen solle. Auch die Betroffene versende zur Vermeidung doppelter Kosten ihre Einzelverbindungsachweise zusammen mit der Rechnung. Die Kunden könnten bei der von der Betroffenen gewünschten Vorgehensweise dementsprechend nur noch entweder eine einheitliche Rechnung über die Betroffene oder einen Einzelverbindungsachweis mit einer getrennten Rechnung des Verbindungsnetzbetreibers erhalten. Einen Einzelverbindungsachweis mit einer einzigen Rechnung über den Teilnehmernetzbetreiber könne der Kunde nach dem neuen Modell nicht mehr bekommen. Das Produkt offenes call-by-call ließe sich unter den genannten Umständen für Kunden, die einen Einzelverbindungsachweis wünschten, nicht mehr anbieten, da diese Kunden sich dann bei ihrem Verbindungsnetzbetreiber für call-by-call anmelden müssten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Kunden von den Verbraucherschutzverbänden ständig aufgefordert würden, einen Einzelverbindungsachweis zu verlangen. Die Beigeladene zu 2) behauptet, call-by-call mit Anmeldung würde jedoch kaum vom Kunden angenommen, weshalb das Vertrauen, welches Kunden heute u.a. aufgrund des Einzelverbindungsachweises in das streitgegenständliche Produkt setzten, zerstört würde.

Die Aufgabe des Bankeinzugsverfahrens für Verbindungsnetzbetreiber hebt nach Auffassung der Beigeladenen zu 2) ebenfalls das Recht des Kunden nach § 15 TKV aus, weil der Kunde durch die Unterschrift bei der Betroffenen, sich am Bankeinzugsverfahren zu beteiligen, automatisch aus dem Schutz des TKV § 15 falle. Den Kunden, die sich am Bankeinzugsverfahren beteiligen möchten, könne nicht zugemutet werden, dieses zu kündigen, um das Entgelt, das bei allen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern anfalle, insgesamt an die Betroffene überweisen zu können. Daraus ergebe sich, dass § 15 TKV nur so ausgelegt werden könne, dass der Ersteinzug im Bankeinzugsverfahren über den Teilnehmernetzbetreiber (hier die Betroffene) auch für Entgelte für Leistungen anderer Anbieter greife. Auch würden insbesondere die Kunden, die das Bankeinzugsverfahren mit der Betroffenen vereinbart haben, kaum an diverse weitere Anbieter deren relativ kleine Beträge überweisen. Ein Mahnverfahren lohne sich jedoch nach heutigen Einschätzungen für die meisten Forderungen nicht. Insgesamt sei insoweit zu beachten, dass call-by-call zwar einen beachtlichen Marktanteil für die alternativen Wettbewerber möglich gemacht habe, der Umsatz aber je Monat und Teilnehmer regelmäßig sehr niedrig sei. Daher sei eine eigene Rechnung oder eine Rechnung über ein Clearing-House für einen Verbindungsnetzbetreiber wirtschaftlich nicht darstellbar.

Zu den Kundendaten der Anrufer, die Leistungen eines Verbindungsnetzbetreibers in Anspruch genommen haben und deren Übermittlung die Betroffene nunmehr in Aussicht stellt, behauptet die

Beigeladene zu 2), dass derzeit in den Angaben der Betroffenen fehle, welche Rufnummern zu einer Rechnung gehören. Diese Information sei jedoch bei Anlagenanschlüssen und ISDN-Mehrgeräteanschlüssen wichtig. Hinzu komme, dass sichergestellt werden müsse, dass die Betroffene sämtliche Rechnungsdaten inklusive Kundendaten auch tatsächlich liefere. Bereits im derzeit noch gültigen Handbuch biete sie die Übermittlung von Daten nichtzahlender Kunden an, ohne dass jedoch bisher eine Weitergabe erfolgt sei.

Die Beigeladene zu 2) ist der Auffassung, die vorgeschlagene Trennung von Fakturierung und Inkasso sei auch wegen der schuldbefreienden Wirkung von Kundenzahlungen an den Teilnehmernetzbetreiber nach § 15 TKV praktisch nicht umsetzbar. Dadurch entstünden zwei mögliche Zahlungsströme, die von den Verbindungsnetzbetreibern nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Das gleiche Problem trete auf, wenn Rechnung und Mahnung von unterschiedlichen Anbietern versendet würden, wie die Beigeladene zu 2) an einem Beispiel illustriert. Daher seien Fakturierung und Inkasso über einen Carrier durchzuführen und ein eindeutiger Zahlungsfluss, wie er durch § 15 TKV vorgegeben sei, zu definieren. Gerade deswegen habe die Betroffene bisher direkte Zahlungen des Kunden an die Verbindungsnetzbetreiber ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Zustand sei auch weiterhin zu sichern, indem auf der Rechnung ausschließlich die Kontoverbindung der Betroffenen anzugeben sei.

Die Beigeladene zu 2) ist der Auffassung, die Einbeziehung von Clearing-Houses bzw. Inkasso-Büros sei mit der von der Betroffenen vorgeschlagenen Schnittstelle nicht möglich. Das Clearing-House werde bei Eröffnung zweier Zahlungswege vor die gleichen Schwierigkeiten gestellt wie der Verbindungsnetzbetreiber. Es könne ebenfalls nicht zwei unterschiedliche Zahlungswege hinnehmen, die der Kunde selber beliebig auswählen kann. Auch andere Lösungen über Clearing-Houses, die dann etwa alle Anbieter inklusive der Betroffenen umfassten, seien mit der von der Betroffenen vorgeschlagenen Schnittstelle nicht möglich, zumal die Betroffene den Zugriff auf die Kundendaten verweigere.

Auch würden die Verbindungsnetzbetreiber gegenüber der Betroffenen finanziell benachteiligt, weil die Kosten pro Posten auf der Rechnung um so geringer würden, je höher die Gesamtrechnung inklusive Grundgebühr sei. Die Betroffene komme häufig zu einem höheren Rechnungsbetrag als alle erfassten Wettbewerber zusammen, weshalb sie ihre eigenen Mehrwertdienste über die eigene Rechnung günstiger abrechnen könne, als es den alternativen Netzbetreibern über das Clearing-House möglich sei. Folglich habe die Betroffene als marktbeherrschender Teilnehmernetzbetreiber und Anbieter von Mehrwertdiensten einen eindeutigen Marktvorteil.

Die Beigeladene zu 2) meint, bei Verzicht auf außergerichtliche Mahnungen durch die Betroffene ließen sich die beiden Zahlungsflüsse des an die Betroffene überwiesenen Entgeltanteils für die Vertragspartner und des direkt an die Vertragspartner überwiesenen Entgeltes ebenfalls nicht

nachvollziehen. Die 1. und 2. Mahnung sei daher weiterhin von der Betroffenen als Gesamtmahnung für die Leistungen aller Anbieter zu versenden.

Die von der Betroffenen geforderten Entgelte von 0,26 Euro pro Rechnung, 0,06 Euro je weitergeleiteter Zahlung sowie 2,60 Euro je 1000 übermittelter Kommunikationsfälle (KF) hält die Beigeladene zu 2) zum Teil für nicht zielführend. Diese Auffassung betrifft sowohl den Festpreis pro Rechnung als auch das Entgelt für die Entgegennahme und Weiterleitung eines vom Kunden an die Betroffene überwiesenen Entgelts für Leistungen eines Verbindungsnetzbetreibers. Zudem berücksichtige die Kalkulation nicht den stark beschränkten Leistungsumfang gegenüber dem derzeitigen Prozess. Die Kosten seien zwar anders verteilt worden, aber insgesamt sei pro Anrufer und Monat die Belastung meist höher als gegenwärtig.

Eine Umstellung des derzeitigen Systems unter Übernahme von Kundenbeschwerden und gerichtlichem Mahnverfahren könne keinesfalls vor dem 3. oder 4. Quartal 2000 erfolgen.

Die Beigeladene zu 2) begehrt eine Verschiebung der Kundeninformation durch die Betroffene auf einen Zeitpunkt nach Klärung der künftigen Leistungsverpflichtungen.

Die Beigeladenen zu 3) und 4) behaupten, der derzeit gültige Inkassovertrag gelte für alle Verbindungsleistungen der Verbindungsnetzbetreiber, da er – insoweit unstrittig - keinen Ausschluss von Mehrwertdiensten und Zugang zu Online-Diensten und der Nutzung von Online-Diensten enthält. Der Begriff Inrechnungstellung werde im Inkassovertrag als Oberbegriff für Fakturierung und Inkasso verstanden.

Die Beigeladenen zu 3) und 4) erklären sich bereit, unter Voraussetzung entsprechender Datenübermittlung mittels einer geeigneten Schnittstelle die Reklamationsbearbeitung und die gerichtliche Beitreibung mittelfristig selbst zu übernehmen. Die im Übrigen von ihr beehrten Leistungen auch für Mehrwert- und Onlinedienste - Rechnungsstellung (einschließlich Einzelverbindungs nachweis), die Nennung der Gesamtsumme, die Aufforderung zur Zahlung der Gesamtsumme an eine einheitliche Bankverbindung der Betroffenen, die Entgegennahme der Gesamtsumme bzw. der Einzug der Gesamtsumme über eine Einzugsermächtigung, die Zahlungsverweiterung sowie ggf. die 1. und 2. Mahnung seien wesentlich i.S.d. § 33 TKG. Die Wesentlichkeit ergebe sich aus §§ 14ff TKV sowie aus den im Rahmen des gesetzlich durch § 43 Abs. 6 TKG geschützten call-by-call Verfahrens zwingend zu berücksichtigenden Interessen der Beigeladenen zu 3) und 4) und der Endkunden. Die Berufung der Betroffenen auf die Verordnungsbegründung der Bundesregierung zu § 15 TKV, der zufolge ein „Inkasso“ von der Vorschrift nicht geregelt sei, gehe fehl, da an keiner Stelle eine Definition des Begriffes erfolge. In § 15 TKV und der Begründung seien einzelne Rechte des Kunden benannt, darunter neben der Rechnungsstellung ausdrücklich auch die Zah-

lungsentgegennahme und –weiterleitung sowie das Verfahren bei Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungshöhe.

Die in ihrem Antrag zu 1. geforderten Verfahrensschritte bilden nach Auffassung der Beigeladenen zu 3) und 4) sowohl für den Endkunden als auch für die Betroffene und den Verbindungsnetzbetreiber eine untrennbare Einheit, die durch § 15 TKV im Kundeninteresse rechtlich zusammengefasst sei. Diesen Standpunkt habe auch die Betroffene bisher selbst vertreten, indem sie seit Anfang der Marktöffnung die Leistungen als einheitliches Paket und als „Gesamtlösung“ behandelt habe. Angesichts der Zahlung per Einzugsermächtigung seitens 70-80% aller Kunden werde durch die Bündelung sämtlicher Verbindungsnetzbetreiberentgelte in einer Rechnung und die Zusammenfassung zu einer Forderung eine erhebliche Vereinfachung in der Zahlungsabwicklung erreicht. Diese Vereinfachung ermögliche überhaupt erst die Nutzung verschiedener Verbindungsnetzbetreiber durch den Kunden und das Angebot von offenem call-by-call. Zudem seien die 1. und 2. Mahnung in den Prozess der Rechnungsstellung durch die Betroffene integriert, zumal diese Mahnungen in einem engen unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Rechnungsstellung erfolgten, Teil eines insgesamt einheitlichen Rechnungsstellungsverfahrens durch die Betroffene und also als wesentlich i. S. d. § 33 Abs. 1 TKG anzusehen seien.

Im Übrigen sei das offene call-by-call die Triebfeder der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland, zumal der mit Abstand größte Teil der durch die Wettbewerber der Betroffenen erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen auf dieses Produkt entfalle. Sein Fortbestand sei entscheidend von der Praktikabilität der Abrechnung der Leistungen für den Endkunden und von der Höhe der Fakturierungs- und Inkassokosten für den Verbindungsnetzbetreiber abhängig.

Aus Endkundensicht sei beim offenen call-by-call entscheidend, dass außer der Eingabe einer bestimmten Netzbetreiberkennzahl kein weiterer Aufwand für die Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers und die Inanspruchnahme seiner Leistungen erforderlich sei. Die Popularität des offenen call-by-call Verfahrens im Vergleich zum call-by-call-Verfahren mit Voranmeldung sei entscheidend darauf zurückzuführen, dass der Kunde kein Anmelde- oder Registrierungsverfahren durchlaufen müsse, da dieses Verfahren trotz teilweise sehr kundenfreundlicher Ausstattung nach wie vor eine erhebliche Abschreckungswirkung entfalte. Angesichts einer etwa 70-80 %igen Quote erteilter Einzugsermächtigungen werde ganz überwiegend bereits der Aufwand einer einzigen monatlichen Überweisung als beschwerlich empfunden. Jeder über die Erteilung einer Einzugsermächtigung hinausgehende Mehraufwand für den Endkunden solle auch gerade durch die Regelung des § 15 TKV vermieden werden.

Auch aus Sicht der Verbindungsnetzbetreiber sei das Angebot von Gesprächen im offenen call-by-call Verfahren entscheidend davon abhängig, dass bei einem Telefonat außer den Gesprächskosten für dieses Telefonat keine zusätzlichen Kosten entstünden. Davon sei auszugehen, so lange die Fakturierungs- und Inkassokosten ausschließlich als angemessener Prozentsatz der Gesprächsentgelte berechnet würden. Das nunmehr geforderte monatliche Pauschalentgelt führe hingegen zu untragbaren Einmalkosten für den Verbindungsnetzbetreiber, mit denen dieser bereits durch ein einziges monatliches Telefongespräch pro Endkunde belastet werde. Diese Bewertung werde durch die Beobachtung, wonach 70% der in Rechnung gestellten Verbindungsnetzbetreiberentgelte DM 10,- pro Monat nicht überschreiten, bestätigt. Durch die Einführung eines monatlichen Pauschalbetrages würden im Übrigen gerade jene Verbindungsnetzbetreiber, die bezogen auf einen einzelnen Kunden ein niedriges Gesprächsaufkommen vorweisen, völlig unverhältnismäßig belastet.

Das Vertragsangebot der Betroffenen laufe darauf hinaus, wesentliche Teile des Verfahrens zu duplizieren. Den Verbindungsnetzbetreibern sei das Angebot individueller Telefongespräche am Markt kommerziell jedoch nur möglich, wenn eine Kostendeckung auch dann erfolge, wenn der Kunde von ihm nur wenige oder einzelne Leistungen pro Monat in Anspruch nehme. Das jüngste Vertragsangebot ermögliche es jedoch selbst bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzung aufgrund der deutlich höheren Kosten für die Abrechnung nicht, einen angemessenen Deckungsbeitrag beim call-by-call-Verfahren zu erwirtschaften. Da der Forderungseinzug für Kunden mit Lastschriftverfahren automatisch erfolge, komme es insoweit weitaus seltener zu Forderungsausfällen, als bei jenen Kunden, die per Überweisungsauftrag bezahlen. Beim Übergang zu dem neuen Verfahren würden zunächst alle Kunden der neuen Wettbewerber ihre Rechnung per Überweisung begleichen müssen, bis sukzessive ein Kundenstamm mit Einzugsermächtigung aufgebaut werden könne. Die Wettbewerber seien dabei im Vergleich zur Betroffenen dauerhaft schlechter gestellt, weil ein Kunde nicht allen Telefongesellschaften, mit denen er fallweise telefoniere, eine Einzugsermächtigung erteilen werde. Der Mehraufwand zeichne sich durch einen erhöhten Forderungsausfall in Höhe von 10% ab. Auch entstünden den Wettbewerbern zusätzliche Kosten durch das gegebenenfalls erforderliche Versenden von Mahnungen, die die Betroffene zusammen mit der Folgerechnung versende. Die mit einer Mahnung seitens der Beigeladenen zu 3) verbundenen Kosten seien regelmäßig unangemessen hoch, da weder eine Grundgebühr, noch das Teilnehmernetzbetreiberentgelt, noch Entgelte für Ansprüche von T-Online miteingefordert würden. Zudem sei die Anzahl der bei der Beigeladenen zu 3) vorzunehmenden Mahnungen wesentlich höher als bei der Betroffenen. Auch hätten die Verbindungsnetzbetreiber mit erheblichen Mehrkosten für die Durchführung der Kundenreklamationen zu rechnen, die durch die Umstellung auf das von der Betroffenen angebotene Verfahren bedingt seien. Das Produkt call-by-call sei auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertragsangebots der Betroffenen nicht mehr wirtschaftlich auf dem Markt anzubieten. Die Duplizierung der mit dem Antrag zu 1. (a) bis (g) beantragten Leistungen sei da-

her unrentabel und somit unmöglich i.S.d. verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, der Regulierungspraxis und der Definition des EuGH, weshalb die Betroffene diese Leistungen als wesentliche Leistungen auch weiterhin zu erbringen habe. Die Wesentlichkeit ergebe sich überdies auch aus dem Fehlen alternativer Möglichkeiten, da die §§ 14ff TKV im Interesse des Endkundenschutzes bestimmte Verfahren vorschrieben, von denen gemäß § 1 Abs.2 TKV ausdrücklich keine Abweichungen zu Lasten der Kunden zulässig seien. Die gegenteilige Ansicht, wonach § 1 Abs.2 TKV auf § 15 TKV, der lediglich die Bequemlichkeit des Kunden schütze, nicht anwendbar sei, verstoße schon gegen den Wortlaut des § 1 Abs.2 TKV. § 15 TKV stelle die Ausgangsgrundlage für die Bestimmung der Wesentlichkeit der nachgefragten Leistungen dar, indem dort ein Mindeststandard im Interesse des Kundenschutzes festgeschrieben werde, der sich unmittelbar auf das Verhältnis zwischen den Beigeladenen zu 3) und 4) und der Betroffenen auswirke. Folglich ergebe sich aus dieser Norm zwingend eine rechtliche Unmöglichkeit von Alternativen. Die für den Endkunden nicht zuletzt auch weniger kostenaufwendige Möglichkeit, durch Zahlung an den Teilnehmernetzbetreiber seine Verbindlichkeit zu begleichen, könne auch nicht ausgeschlossen werden. Daher sei die in dem gegenwärtigen Vertragsangebot vorgesehene Aufforderung an den Kunden zur Zahlung an den Verbindungsnetzbetreiber rechtlich unwirksam (vgl. § 1 Abs.2 TKV); sie verstoße gegen die grundlegende Wertung des § 15 Abs.1 S.4 TKV.

Aufgrund der rechtlichen Sonderregelungen des § 15 TKV und der damit begründeten Untrennbarkeit der von den Beigeladenen zu 3) und 4) begehrten Leistungen könne das Inkasso auch nicht, wie vielfach in anderen Wirtschaftszweigen, von entsprechend spezialisierten Unternehmen als gesonderte Dienstleistung angeboten werden.

Die Erstellung des Einzelbindungsnachweises sei durch §§ 15 Abs.1 S.3, 14 TKV zwingend vorgeschrieben und stelle im Verhältnis zu den Beigeladenen zu 3) und 4) eine wesentliche Leistung dar. Der Verordnungsgeber gehe ganz offensichtlich davon aus, dass in der Rechnung eine Gesamtforderung ausgewiesen ist und ordne an, dass eine Teilzahlung auf die Gesamtforderung als anteilige Zahlung auf die Einzelforderungen anzusehen sei. Die Rechnungssumme sei also auch inhaltlich als Gesamtforderung anzusehen. Darüber hinaus ordne der Verordnungsgeber in § 15 Abs.1 S.2 TKV an, dass neben der Gesamtsumme auch die Summe der auf die einzelnen Anbieter entfallenden Teilbeträge auszuweisen sei, weshalb er die Überweisung eines Gesamtbetrages als Regelfall annehme. Dieses vom Verordnungsgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis werde durch das neue Vertragsangebot (Stand 10.11.1999), das dem Kunden die entsprechenden Informationen vorenthalte, auf den Kopf gestellt; gleiches gelte für die beabsichtigte eingeschränkte Nutzung der Einzugsermächtigung.

Die Betroffene nutze die Leistungen, darunter auch das Mahnwesen, über den 31.03.2000 hinaus intern und zugunsten von T-Online.

Im Hinblick auf den Preis bestehe über die Berechnung einer Pauschale für Druck und Versand von jeweils 1.000 Kommunikationsfällen grundsätzlich Einigkeit. Im Übrigen müsse es aber bei einer umsatzabhängigen Komponente bleiben. Die Betroffene stelle sich selbst bei der Abrechnung der Verbindungsnetzbetreiber-Entgelte keinen monatlichen Festpreis in Rechnung.

Auf der Grundlage des nunmehr mit dem Antrag zu 1. (a) bis (g) geforderten reduzierten Leistungsumfangs, der insbesondere nicht mehr die „Reklamationsbearbeitung“ enthalte, müsse die Entgelthöhe zudem nach unten angepasst werden. Wesentliches Argument der Betroffenen bei der Kündigung der bisherigen Inkassoerträge sei die Behauptung gewesen, dass durch die Reklamationsbearbeitung ein besonderer Aufwand bei der Betroffenen verursacht werde, der nach Maßgabe des mit dem Antrag zu 1. (a) bis (g) beantragten Leistungsspektrums weg falle. Es sei zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Kosten der Betroffenen aufgrund der zunehmenden Automatisierung und Rationalisierung der Vorgänge in den vergangenen Jahren eher gesunken sein dürften.

Da die Betroffene gemäß ihrem Schreiben vom 26.11.1999 (Bl.1056 d.A.) für die Zeit nach dem 31.03.2000 die Zugangsgewährung zu diskriminierungsfreien Bedingungen verwehre, sei eine einstweilige Anordnung nach § 78 TKG geboten. Es bestehe ein dringendes Bedürfnis der Beigeladenen zu 3) und 4), sofort Rechtssicherheit über die weitere Durchführung von Fakturierungs- und Inkassodienstleistungen nach dem 31.03.2000 zu erhalten, sofern nicht rechtzeitig vor dem 31.03.2000 eine abschließende Regelung im Sinne des § 33 TKG getroffen werde.

Die Beigeladene zu 5) schließt sich unter Verweis auf das Regulierungsverfahren BK 4e-99-038/E 18.08.1999 den Ausführungen der Beigeladenen zu 1) an. Bei der Abrechnung gegenüber dem Endkunden sei eine Kooperation zwischen dem Verbindungsnetzbetreiber und dem Teilnehmernetzbetreiber unabdingbar; § 43 Abs.6 TKG impliziere die Verpflichtung der Betroffenen zum Ersteinzug auch zugunsten der Verbindungsnetzbetreiber.

Die Beigeladene zu 6) behauptet, Inkasso im Bereich der Fernverbindungen werde zurzeit entgegen dem Vortrag der Betroffenen auf dem Markt nur von dieser selbst angeboten und erbracht. Zurzeit und auch in absehbarer Zukunft gebe es keine Alternative zu den Leistungen der Betroffenen. Es gebe zwar Unternehmen, die sich auf diesen Bereich spezialisieren wollten, doch sei zum momentanen Zeitpunkt und auch auf absehbare Zeit keines dieser Unternehmen in der Lage, diese Dienstleistung auch tatsächlich am Markt anzubieten. Selbst ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Unternehmen über funktionierende Lösungen soft- und hardwaretechnischer Art verfügen sollten, müsse noch eine mindestens halbjährige Test- und Übergangsphase eingerechnet werden. Die Beigeladene zu 6) meint, durch eine Auskunftserteilung nach Anmeldung werde das Ziel der Auskunft nach § 1 TUDLV, das in einem jederzeitigen Erteilen von Auskünften über Rufnummern etc. an jedermann zu sehen sei, zunichte gemacht.

Die Beigeladene zu 7) ist der Auffassung, die auf dem Markt der Ferntelefonie marktbeherrschende Betroffene erfülle mit Fakturierung und Inkasso wirtschaftliche Bedingungen zur Erbringung der Ferntelefonie. Die Abwicklung gegenüber dem Endkunden sei als essenzieller Teil der Dienstleistungserbringung von dieser nicht zu trennen. Der Umstand, dass die Betroffene möglicherweise bereit sei, die für die Fakturierung erforderlichen Daten zu übermitteln, nehme der Leistung nicht ihre Wesentlichkeit. Der Aufwand, der den Wettbewerbern für die Fakturierung ihrer regelmäßig nur kleinen Entgeltforderungen entstünde, sei so unverhältnismäßig hoch, dass das call-by-call-Geschäft, in dem ohnehin nur geringe Margen möglich seien, wirtschaftlich unattraktiv für sie werde. Dieser wirtschaftliche Zwang, call-by-call einheitlich zu fakturieren, begründe zwingend die Wesentlichkeit der Leistung.

Einzugsermächtigungen seien mit dem Charakter des offenen call-by-call gerade nicht vereinbar. Der entscheidende Vorteil für den Verbraucher bestehe gerade darin, dass er fallweise agieren könne, ohne weitere Bindungen eingehen zu müssen.

Die Nutzung der Bestandsdaten und der auf die relevanten Verbindungen entfallenden Verbindungsdaten sei ebenfalls eine wesentliche Leistung, ohne deren Bereitstellung den Wettbewerbern jegliches Inkasso unmöglich sei. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründe § 33 Abs.1 S.1 TKG. Die Verpflichtung im Hinblick auf § 15 Abs.1 S.4 TKV erstrecke sich auch auf den Hinweis der Möglichkeit einer befreienden Zahlung an die Betroffene, da ohne diesen Hinweis die Norm leer liefe. Im Übrigen differenziere weder die NZV noch die Zusammenschaltungsrichtlinie zwischen Basis-Telefonie und Verbindungen zu und Nutzung von Mehrwertdiensten, Internet/Online-Diensten und Auskunftsdiensten.

Sachliche Gründe der Betroffenen, künftig die ihr erteilte Einziehungsermächtigung nicht mehr zur Einziehung auch der den anderen auf der Rechnung jeweils ausgewiesenen Anbietern geschuldeten Entgelte zu nutzen, seien nicht ersichtlich. Soweit sich die Betroffene darauf berufe, sei dies rechtsmissbräuchlich und somit unbeachtlich, zumal bislang die Einzugsermächtigungen auch zugunsten der Wettbewerber genutzt worden seien, ohne dass dies als illegal angesehen worden sei. Es sei davon auszugehen, dass der Kunde, soweit er nicht mit anderen Telekommunikationsdiensteanbietern eine getrennte Rechnungsstellung vereinbart habe, konkludent zustimme, dass die Betroffene als einheitliche Rechnungsstellerin auch sämtliche in der Rechnung ausgewiesenen Entgelte einziehe. Andernfalls verlange er im Zweifel von seinen anderen Telekommunikationsdiensteanbietern eine getrennte Rechnung.

Die fehlende Möglichkeit des Endkunden, über die der Betroffenen erteilte Einzugsermächtigung das Entgelt an die anderen Netzbetreiber zu entrichten, laufe damit letztlich auf eine Marktblockade des call-by-call durch die Betroffene hinaus. Hier liege der entscheidende Schlüssel für den Markterfolg des call-by-call. Die einheitliche Fakturierung sei nur eine notwendige Bedingung, hinreichende Bedingung sei die zusätzliche Möglichkeit, den gesamten Rechnungsbetrag an die Betroffene zu überweisen. Dieser Zusammenhang habe auch dem Ordnungsgeber vor Augen

gestanden, als er die insgesamt befreiende Wirkung an den Rechnungssteller vorsah. Angesichts der ganz überwiegend erteilten Einzugsermächtigungen laufe die Regelung völlig leer, wenn nicht die Möglichkeit des Endkunden bestehe, die Einziehungsermächtigung auch zugunsten der Wettbewerber zu nutzen.

Im Hinblick auf die Entgelte sei der Betroffenen aufzugeben, nur ein solches Entgelt zu verlangen, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiere. Das Gebot der Kostenorientierung gelte für die Entgelte für Fakturierung und Inkasso bereits nach § 39 1. Alt. und 2. Alt. i.V.m. § 24 Abs.1 TKV. Zumindest aber sei das Entgelt gleichermaßen zu erheben wie es intern veranschlagt werde.

Die Beigeladene zu 8) trägt zur Sache nicht vor.

Die Beigeladenen zu 9) und 10) verweisen zunächst ausdrücklich auf ihre in dem Zusammenschaltungsverfahren BK 4c-99-037/Z 04.08.99 eingereichten Schriftsätze vom 04.08. und 16.09.1999. Im Übrigen sind sie wie auch die **Beigeladenen zu 11) bis 14)** der Auffassung, die Beschlusskammern seien in allen Fällen, in denen zwei Parteien beteiligt sind, auch nach den Regelungen der TKV zur Entscheidung berufen.

Zu § 15 TKV meinen sie, entgegen der Auffassung der Betroffenen beginne die Durchsetzung einer Forderung nicht bereits mit dem Einzug freiwillig gezahlter Entgelte, sondern erst mit Verweigerung der freiwilligen Zahlung, von der gerade beim Ersteinzug im Rahmen von Einzugsermächtigungen als Form der freiwilligen Zahlung durch den Kunden auszugehen sei. Sie stelle den Regelfall dar. Dem Wortsinn des Begriffs „Durchsetzung“ zufolge müsse eine Forderung, die freiwillig beglichen werde, gerade nicht durchgesetzt werden. Der Zahlungsverpflichtete habe zunächst die Möglichkeit, selbst alles zur Forderungserfüllung zu tun. Kein Unternehmen leite bereits direkt nach Rechnungsstellung Maßnahmen „zur Durchsetzung“ ein; alle gewährten bis zum Beginn der Durchsetzung eine Zahlungsfrist.

Nach Nr. 9 (2) der AGB-Banken gelte die Einlösung der Lastschrift durch Abbuchung vom Konto des Kunden und Überweisung auf das Konto des Empfängers als Zahlung mit Erfüllungswirkung gemäß § 362 Abs. 1 BGB, wobei der Kunde gegebenenfalls durch Widerspruch bestimme, ob die Zahlung (endgültig) erfolge. Der Umfang der Einzugsermächtigungen umfasse regelmäßig den gesamten Rechnungsbetrag, so dass nach § 15 TKV auch Forderungen anderer Anbieter einbezogen seien. Die aktive Rolle des Einziehenden bei Lastschriften durch Einzugsermächtigung sei daher auf die Information der Bank des Kunden über die Höhe des Betrages beschränkt und stelle keine aktive Forderungsdurchsetzung dar.

Rechtlich seien die Verbindungsnetzbetreiber an einer eigenen Rechnungsstellung dadurch gehindert, dass der rechnungserstellende Teilnehmernetzbetreiber die Bestands- und Verbindungsdaten gem. § 15 Abs.1 S.5 TKV i.V.m. §§ 3-6 TDSV nur für den Fall der „Durchsetzung“ von Forderungen übermitteln dürfe.

Im Übrigen liege die Sicherstellung der Marktgängigkeit der Leistungen als eine der Aufgaben des § 15 TKV auch im Interesse der jeweiligen Anbieter, so dass sie hieraus einen Anspruch auf Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben herleiten könnten. Die Grenzen des § 15 TKV seien durch den Wortlaut gesteckt. Eine restriktive Auslegung allein aufgrund der insoweit nicht eindeutigen Begründung zum Verordnungsentwurf komme daher nicht in Frage.

Bei Verbindungen zu Sprachmehrwertdiensten handle es sich eindeutig um Sprachkommunikationsdienstleistungen. Die kombinierten Entgelte bei Gesprächen zu Mehrwertdiensten änderten nichts an deren Charakter als Telekommunikationsdienstleistung; es handle sich um echte Gespräche, die auf den technischen Möglichkeiten der Telekommunikation basierten. § 15 Abs.1 S.1 TKV unterscheide nicht zwischen Entgelten für die technische Telekommunikationsdienstleistung und Entgelten für die inhaltliche Dienstleistung.

Technische und inhaltliche Dienstleistung stellen für den Anrufer eine untrennbare Einheit dar. Die Mehrwertdienste-Verbindung sei ohne den damit abgerufenen Inhalt kein besonderes Telekommunikationsmehrwertangebot, sondern ein Gespräch wie jedes andere, weshalb das inhaltliche Angebot nicht ohne die technische Erbringung über Telekommunikationsdienstleistungen möglich sei.

Der Begriff der „Leistungserbringung“ nach § 33 TKG sei im Sinne eines ökonomisch sinnvollen Anbietenkönnens der Leistung zu verstehen. Im Übrigen müsse es sich entsprechend den Grundsätzen auch nach der essential-facilities-Doktrin und den dazu vorliegenden Kernentscheidungen nicht um Leistungen handeln, die als Vorprodukt oder Rohstoff für die Leistungen des Wettbewerbers eingesetzt würden. Auch in der so genannten Bronner-Entscheidung des EuGH sei es um den der Produktion nachgelagerten Teil der Distribution jener Zeitungen gegangen. Dabei sei zu bedenken, dass diese Entscheidung zur marktbeherrschenden Stellung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens ergangen sei, das diese Stellung nicht einem früheren staatlichen Monopol verdanke, sondern im freien Wettbewerb mit leistungsgerechten Mitteln erworben habe.

Hier bestünden sowohl technisch-tatsächliche als auch rechtliche und wirtschaftliche Hindernisse für den Aufbau eines funktionierenden eigenen Inkassosystems der Wettbewerber der Betroffenen einzeln oder gemeinsam.

Die technischen Hindernisse bestünden darin, dass die Anbieter von offenem call-by-call und die Anbieter von Telekommunikationsmehrwert- oder Online-Dienstleistungen zur Durchführung ihrer – gesetzlich in § 43 Abs. 6 S.1 TKG ausdrücklich vorgesehenen – Dienstleistungen keine Bestandsdaten der Kunden erheben können, um ein eigenes Inkasso durchführen zu können. Die gesamte Erbringung der Dienstleistungen call-by-call und der Telekommunikationsmehrwertdienstleistungen basierten gerade darauf, dass vor ihrem Abruf keine für den Nutzer umständliche Erhebung von Kundendaten stattfinde.

In wirtschaftlicher Hinsicht sei zu beachten, dass die Betroffene aufgrund ihrer marktbeherrschenden Position als Teilnehmernetzbetreiber immer den Vorteil habe, schon allein eine Grundgebühr

erheben zu können, die etwa dreimal so hoch sei wie die durchschnittliche Rechnungssumme der Verbindungsnetzbetreiber.

Zur umsatzsteuerlichen Branchenlösung sind die Beigeladenen zu 9) und 10) der Auffassung, auch wenn die Betroffene die Umsatzsteuer separat ausweisen müsse, sei dies allenfalls ein im Rahmen der Kostenermittlung zu berücksichtigender Faktor.

Im Übrigen meinen sie, dass die derzeitige Lösung der Rechnungslegung und des Inkasso durch die Betroffene bei Anwahl des Dienstes über die Verbindungsnetzbetreiberkennzahl eines Anbieters (so genanntes Internet-by-call) mit der Einführung der Carrier Selection Phase II nicht mehr greife und schon von daher eine adäquate Behandlung der Onlinedienste im Rahmen des zukünftigen Inkassoregimes zu gewährleisten sei.

Die bisherige Entgeltstruktur der Betroffenen, namentlich die von der Betroffenen praktizierte volumenabhängige Entgeltberechnung aufgrund der sehr unterschiedlichen - und sich weiter auseinander entwickelnden - Forderungswerte von gewöhnlichen Sprach- oder Datenverbindungen und Mehrwertdienstleistungen führe zu einer zunehmenden Diskriminierung der Mehrwertdiensteanbieter. Berechne die Betroffene wie bisher - ohne weitere Differenzierung nach dem Leistungsinhalt und dem Minutenpreis - lediglich einen festen Prozentwert vom Rechnungsbetrag für Fakturierung und Inkasso, so führe dies zu einer Art Quersubventionierung. Dies könne nicht hingenommen werden, da einige Unternehmen als reine call-by-call-Anbieter aufträten, während andere Wettbewerber gerade auf den Mehrwertdienstebereich spezialisiert seien. Der durch die pauschale Berechnung der Fakturierungs- und Inkassokosten für alle Telekommunikationsdienstleistungen bedingte Effekt einer Quersubventionierung wirke sich daher auch zwischen den Wettbewerbern aus. Auch gehe die Schere zwischen den jeweiligen Rechnungswerten auseinander, wobei sich dieser Prozess weiter fortsetzen werde, da durch die Möglichkeit einer freien Tarifgestaltung in der Rufnummernngasse 0190-0 nunmehr auch der Vertrieb höherwertiger Dienstleistungsangebote als Mehrwertdienst mit entsprechend höheren absoluten Rechnungsbeträgen (z. B. e-commerce, Micro-Payment) möglich sei.

Die Beigeladene zu 15) nimmt Bezug auf ihren Vortrag in den Schreiben vor Einleitung des vorliegenden Verfahrens, datierend vom 11.06.1999 sowie vom 13.07.1999 und vom 20.07.1999 und trägt im Übrigen nicht vor.

Die Beigeladene zu 25) ist der Auffassung, die völlige Herausnahme von Verbindungen zu Online-Diensten aus den Fakturierungs- und Inkassoleistungen - die die Betroffene derzeit für sie, die Beigeladene zu 25), erbringe - verletze nicht nur § 15 TKV, sondern auch § 33 TKG.

Die Beigeladene zu 26) meint, das von der Betroffenen für Fakturierung und Inkasso zu erhebende Entgelt dürfe nicht mehr als 2% des Rechnungswertes betragen. Sie verweist insoweit auf die gängige Praxis von Kreditkartenunternehmen, die etwa 3% des Rechnungsbetrages für we-

sentlich weitergehende Dienstleistungen als jene der Rechnungsstellung und des Inkasso berechneten.

Die Beigeladene zu 28) ist der Auffassung, zur Sicherstellung eines funktionsfähigen und chancengleichen Wettbewerbs sei die Betroffene für die nächsten beiden Jahre zu verpflichten, auch weiterhin den Einzelbindungsnachweis zu erstellen und das Inkasso zu übernehmen.

Langfristig könne der Aufbau alternativer Clearing- und Inkasso-Systeme dazu beitragen, dass die Leistungen nicht mehr wesentlich seien. Die Beurteilung darüber könne jedoch erst nach Aufbau und Gewinnung bedeutsamer Marktanteile solcher Systeme erfolgen.

Ein alternativer Inkassodienst müsse imstande sein, eine effiziente Inkasso-Leistung für über 43 Mio. Kunden zu bieten. Dazu müssten bei 70-80% derzeitiger Endkunden mit Einzugsverfahren mindestens 30 Mio. Kunden einem alternativen Inkassodienst gegenüber neue Erklärungen abgeben. Bei einem Bearbeitungsaufwand von mindestens DM 8,50 pro Anmeldung ergäben sich hieraus einmalige Anmeldeprozesskosten von DM 255 Mio., noch ohne Berücksichtigung der zusätzlich notwendigen Investitionskosten zur Bearbeitung der Anmeldungen.

Der **VATM** behauptet unter Verweis auf von ihm angestellte Nachforschungen, alternative Anbieter von Inkassoleistungen seien weder derzeit noch in absehbarer Zukunft imstande, das Inkasso am Markt anzubieten. Insbesondere Aussagen von nexnet, wonach ein Angebot ab 01.09.2000 möglich sei, seien völlig unrealistisch, da wesentliche Problemstellungen innerhalb dieses Zeitraums nicht zu lösen seien.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, einen Fakturierungs- und Inkassovertrag vorzulegen, in dem die bisher erbrachten Leistungen „Rechnungsstellung“ - „Ersteinzug“ – „Reklamationsbearbeitung“ - „1. Mahnstufe“ – „2. Mahnstufe“ – „Beitreibung“ für alle durch die Antragstellerin angelieferten Kommunikationsdatensätze, einschließlich solcher Kommunikationsdatensätze, die sich auf Mehrwert-, Internet-Access und Online-Dienste sowie den Auskunftsdienst der Antragstellerin beziehen, in entbundelter Form und zu den Konditionen angeboten werden, welche die Antragsgegnerin sich selbst bzw. ihren Tochterunternehmen einräumt und hierzu eine entsprechende Preisliste vorzulegen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, auf den von ihr zu erstellenden Rechnungen auf Verlangen des Kunden oder der Antragstellerin alle von der Rechnung erfassten Dienstleistungen der Antragstellerin als Einzelverbindungsübersicht nach Maßgabe des § 14 TKV auszuweisen.

Weiter beantragt die Beigeladene zu 1), im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG,

der Antragsgegnerin zu untersagen, Kundeninformation über das von ihr beabsichtigte neue Rechnungsstellungs- und Inkassoverfahren solange zu unterlassen, bis die Beschlusskammer hierzu abschließend entschieden hat.

Die Beigeladene zu 2) stellt keinen ausdrücklichen Antrag.

Die Beigeladenen zu 3) und 4) beantragen,

1. der Betroffenen durch Missbrauchsbeanstandung und formelle Aufforderung nach § 33 Abs.2 S.2 i.V.m. § 33 Abs.1 TKG und - im Falle der Nichtbeachtung - durch Anordnung nach § 33 Abs.2 S.1 i.V.m. § 33 Abs.1 TKG aufzuerlegen, den Beigeladenen zu 3) und 4) gegenüber unverzüglich ein Angebot für den Abschluss eines Fakturierungs- und Inkassovertrages mit folgendem Inhalt abzugeben:
 - (a) Rechnungserstellung für Verbindungsleistungen einschließlich Mehrwertdienste („MWD“) und Onlinedienste („OD“),
 - (b) Einzelverbindungs nachweis für sämtliche abgerechneten Verbindungsleistungen einschließlich MWD und OD (soweit vom Kunden ein Einzelverbindungs nachweis gewünscht wurde),
 - (c) Ausweisung einer vom Kunden an die Betroffene zu entrichtenden Gesamtrechnungssumme für Verbindungsleistungen einschließlich MWD und OD,
 - (d) Aufforderung zur Zahlung der Gesamtsumme an eine einheitliche Bankverbindung der Betroffenen, Entgegennahme der Gesamtsumme bzw. Einzug der Gesamtsumme über eine Einzugsermächtigung (soweit eine solche der Betroffenen vom Kunden erteilt wurde),
 - (e) Weitergabe der eingegangenen Zahlungen an die Beigeladenen zu 3) und 4)
 - (f) ggf. erste und zweite Mahnung und
 - (g) Übergabe der für die Durchführung der Reklamationsbearbeitung und der gerichtlichen Beitreibung durch die Beigeladenen zu 3) und 4) benötigten Bestands- und Verbindungsdaten mittels einer geeigneten Schnittstelle.

Die Gegenleistung für die Leistungen (a) bis (g) der Betroffenen ist wie bisher als Prozentsatz vom Umsatzwert aller Rechnungen zu berechnen und auf höchstens 60% (sechzig vom Hundert) des bisherigen Prozentsatzes festzusetzen, um der Reduzierung des von der Betroffenen bislang erbrachten Leistungsumfanges um die Reklamationsbearbeitung Rechnung zu tragen.

2. Der Betroffenen ist außerdem durch Missbrauchsbeanstandung und formelle Aufforderung nach § 33 Abs.2 S.2 i.V.m. § 33 Abs.1 TKG und - im Falle der Nichtbeachtung - durch Anordnung nach § 33 Abs.2 S.1 i.V.m. § 33 Abs.1 TKG aufzuerlegen, den Beigeladenen zu 3) und 4) gegenüber sämtliche Fakturierungs- und Inkassodienstleistungen mindestens so lange weiterhin nach den derzeit bestehenden Verträgen zu erbringen, bis sich die Parteien über das nach Ziffer 1 abzugebende Angebot und die in diesem Zusammenhang zu etablierenden Prozesse geeinigt haben und im Anschluss hieran in einer angemessenen, mindestens sechsmonatigen Implementierungs- und Testphase die praktische Durchführbarkeit der Prozesse nachgewiesen wurde.
3. Sofern eine Entscheidung über die oben gemäß Ziffern 1 und 2 beantragten Anordnungen nicht rechtzeitig vor dem 31.03.2000 erfolgen kann, wird beantragt, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens die einstweilige Fortgeltung der Inkassoverträge mit den Beigeladenen zu 3) und 4) und die unterbrechungsfreie Erbringung sämtlicher Fakturierungs- und Inkassodienstleistungen nach diesen Verträgen durch die Betroffene anzuordnen.

Die Beigeladenen zu 5) und 6) stellen keine Anträge.

Die Beigeladene zu 7) beantragt,

die Betroffene zu verpflichten,

- 1.1. gegenüber ihren Endkunden die Nutzung der von Wettbewerbern der Betroffenen bereitgestellten Mehrwertdienste, Internet-Access- und Online-Dienste, Auskunftsdienste sowie die Verbindungen zu diesen Diensten zu fakturieren,
2. in diesen Rechnungen die auf die einzelnen Anbieter entfallenden Entgelte nach Einzelverbindungen aufzuschlüsseln, wenn der Endkunde einen Einzelbindungsnachweis verlangt hat,
3. in diesen Rechnungen darauf hinzuweisen, dass die Zahlung an die Betroffene befreiende Wirkung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern hat,
4. die auf ihre Wettbewerber entfallenden und in ihren Rechnungen fakturierten Entgeltforderungen einzuziehen auch aufgrund einer der Betroffenen vorliegenden Einzugsermächtigung(Lastschriftverfahren), es sei denn,
 - 4.1 der entsprechende Endkunde hat zuvor seine Einzugsermächtigung insoweit widerrufen,
hilfsweise
 - 4.2 der entsprechende Endkunde hat zuvor auf entsprechenden Hinweis seine Einzugsermächtigung nicht auf die anderen fallweise ausgewählten Verbindungsbetreibern geschuldeten Entgelte ausgedehnt,
5. alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Durchsetzung der Entgeltforderungen ihrer Wettbewerber erforderlich sind,

hilfsweise zu Ziff. 4. und 5.

6. den Wettbewerbern der Betroffenen die für die Fakturierung und das Inkasso notwendigen Bestands- und Verbindungsdaten zu übermitteln (Betroffenen-Rechnungsnummer und -datum sowie erfasster Rechnungszeitraum, Referenznummer der Anforderung, Meldungstyp, Kennzahl, Teilnehmerrufnummern, Anschlussstandort, Bezeichnung des Teilnehmers, Rechnungsanschrift, Zahlungsart, Bankverbindung, Einzelbindungsnachweis),
sowie
- II. ihren Wettbewerbern für diese Leistungen sowie die Fakturierung anderer Verbindungsleistungen der Wettbewerber nur solche Entgelte in Rechnung zu stellen, die
 1. den Kosten der effizienten Leistungserbringung entsprechen,
hilfsweise,
 2. ihren eigenen Kosten für diese Leistungen entsprechen.

Die Beigeladene zu 8) beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in den mit der Beigeladenen zu 8) bestehenden Fakturierungs- und Inkassovertrag die von der Beigeladenen angebotenen Mehrwert- und Internet-Access-Dienste zu den Konditionen mit einzubeziehen, welche die Betroffene sich selbst bzw. ihren Tochterunternehmen einräumt, und hierzu eine entsprechende Preisliste vorzulegen.

Die Betroffene beantragt,

die Anträge der Beigeladenen zurückzuweisen.

Die Betroffene meint, allenfalls zur Rechnungsstellung sowie der Entgegennahme und Weiterleitung von Zahlungen gemäß § 15 Abs.1 S.1 bis 3 TKV verpflichtet zu sein. Diese Leistungen seien ausschließlich der Fakturierung zuzurechnen, es handle sich auch nicht etwa teilweise um Inkassoleistungen.

Die Betroffene ist der Auffassung, sie verstoße weder gegen Verpflichtungen aus § 33 Abs.1 S.1 TKG noch aus § 43 Abs.6 TKG, § 15 TKV oder anderen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Einstellung des Inkasso ab 01.04.2000 wie auch hinsichtlich der Entgelte für Fakturierung und Inkasso.

Es bestünden schon Zweifel, ob das Inkasso überhaupt eine Leistung nach § 33 TKG sein könne; es handle sich dabei nicht um eine Telekommunikationsdienstleistung und insbesondere auch nicht um eine Vorleistung zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Voraussetzung des § 33 Abs.1 S.1 TKG sei, dass der Zugang zu Leistungen begehrt werde, die Vorleistungen für die Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung darstellten. Das Inkasso aber diene lediglich im Nachhinein der Abrechnung solcher Leistungen, womit es an der von § 33 TKG vorausgesetzten Verknüpfung fehle.

Zudem sei die Leistung nicht wesentlich. Das VG Köln habe in seinem Beschluss vom 11.01.2000 (1 L 3061/99, Bl.2062ff d.A.) nur einen Anfangsverdacht zur Frage der Wesentlichkeit bestätigt, zugleich aber festgestellt, dass derzeit nicht feststehe, dass die von der Betroffenen erbrachten Fakturierungs- und Inkassoleistungen (insgesamt oder nur gewisse Teilleistungen) tatsächlich wesentlich i.S.v. § 33 Abs.1 TKG für andere Anbieter seien. Der Definition des VG Köln wie auch des OVG Münster im Übrigen zufolge müsse der Wettbewerber ohne die begehrte Leistung faktisch an der Erbringung von ihm beabsichtigter Telekommunikationsdienstleistungen gehindert sein; auf dessen konkret-individuellen Bedarf sei dabei nicht abzustellen. Im Übrigen müsse auf die Verwaltungspraxis der Kommission und die Rechtsprechung des EuGH zum Zugang zu wesentlichen Leistungen nach Art. 81 EG-Vertrag zurückgegriffen werden. Dieses Rückgriffserfordernis, mit dem für die Auslegung des Wesentlichkeitsmerkmals als eine besondere Ausprägung des Diskriminierungstatbestandes die essential-facilities-Doktrin Relevanz entfalte, ergebe sich schon aus der Bezugnahme in der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 33 TKG auf die allgemeinen Missbrauchstatbestände der §§ 22, 26 GWB a.F. Dieser Bezug werde durch den Wortlaut des § 33 Abs.1 S.1 TKG, der auf die Wesentlichkeit abstellt, wie auch durch die Begründung zu § 19 n.F. GWB, der demzufolge in § 33 TKG lediglich eine spezialgesetzliche Ausprägung für den

Telekommunikationssektor erfahre, sowie durch die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Telekommunikationsbereich bestätigt. Aus diesen Mitteilungen gehe hervor, dass im Telekommunikationsbereich für die Anwendung der Grundsätze über den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen keine sektorspezifischen Besonderheiten bestünden.

Im Gemeinschaftsrecht seien in der Rechtsprechung des EuGH klare Kriterien für den Begriff der Wesentlichkeit einer Einrichtung nach Art. 81 EG-Vertrag entwickelt worden. Die Voraussetzungen für die Wesentlichkeit habe der EuGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 26.11.1998 („Oskar Bronner-Entscheidung“) zusammengefasst. Danach sei Voraussetzung der Wesentlichkeit, bei der es sich in der Diktion des EuGH um Unentbehrlichkeit handle, dass kein tatsächlicher oder potenzieller Ersatz für die begehrte Leistung bestehe. Um die Unentbehrlichkeit auszuschließen, genüge es, dass eine „realistische potentielle Alternative“ gegeben sei. Die Anforderungen an das Vorliegen einer solchen Alternative seien gering und bereits erfüllt, wenn sie für das geplante Produktangebot des Wettbewerbers weniger günstig, mit einem höheren Aufwand verbunden oder sogar unrentabel wäre. Diese Grundsätze seien auch bei § 33 Abs.1 S.1 TKG entsprechend anzuwenden.

Bei der Bronner-Entscheidung seien die Ziff. 44 bis 46. besonders zu beachten; entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zu 3) sei nicht das Kriterium der Unrentabilität der Duplizierung der begehrten Leistung zum gegenwärtigen Zeitpunkt entscheidend. Es sei hier vielmehr darauf abzustellen und substantiiert darzulegen, ob es für den Absatz von Fernverbindungen in dem Umfang, wie sie von der Betroffenen selbst intern fakturiert werden, unrentabel wäre, ein eigenes weiteres Fakturierungs- und Inkassosystem aufzubauen. Eben dieser - nicht maßgebliche - Maßstab der aktuellen Situation des jeweiligen Konkurrenten aber werde in der Deckungsbeitragsrechnung der Beigeladenen zu 3) zugrundegelegt. Sie stelle im Ausgangspunkt auf die von ihr aktuell erzielten Umsätze mit call-by-call-Produkten ab und stelle diesen die angeblichen Mehrkosten im Fall der Duplizierung derjenigen Verfahrensschritte gegenüber, die die Betroffene ab dem 01.04.2000 nicht mehr erbringen wolle.

Die Betroffene meint, für die Beigeladene zu 1) existierten tatsächliche und potenzielle Alternativen zu den Inkassoleistungen der Betroffenen, deren Inanspruchnahme zumutbar sei. Damit sei das Inkasso durch die Betroffene nicht wesentlich i.S.d. § 33 Abs.1 TKG, es sei nicht „unentbehrlich.“ Da die Betroffene der Beigeladenen zu 1) sämtliche Daten, die zur Durchsetzung der Forderung gegenüber dem Kunden erforderlich sind, zur Verfügung stellen werde, sei es der Beigeladenen zu 1) ohne weiteres möglich, selbst für die Verfolgung ihrer Forderungen zu sorgen. Bei der Abwicklung seien verschiedene Möglichkeiten denkbar, die gleichwertige Alternativen zur Wahrnehmung des Inkasso durch die Betroffene darstellten. Derartige Lösungen seien etwa über prepaid cards, paper bills oder Kreditkartenlösungen, wie in anderen Ländern, denkbar, die statt der Rechnungserstellung speziell für Mehrwert- und Onlinedienste in Betracht kämen.

Die Beigeladene zu 1) könne sich unmittelbar selbst an die Kunden wenden oder aber auch das Inkasso einer Dritten, namentlich einer (Factoring-) Gesellschaft überlassen, die sie für die Erbrin-

gung ihrer Leistungen vergüte, wie sie die Betroffene bislang dafür vergütet habe. Selbst der VATM habe in seiner Stellungnahme vom 12.08.1999 (Bl.1ff d.A.) eine Lösung über Drittfirmen als vorstellbar bezeichnet. Mit der Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Verbindungsnetzbetreiber dieselben Inkassounternehmen einschalteten, steige die Wahrscheinlichkeit, dass die Endkunden auch direkte Einzugsermächtigungen gegenüber Verbindungsnetzbetreibern erteilen.

Dass die Einschaltung Dritter nicht nur auf längere Sicht realistisch, sondern bereits aktuell möglich sei, belegten die Marktrecherchen der Betroffenen, die von der Beschlusskammer 3 im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen zu ergänzen und zu erweitern seien. Danach könnten zur Zeit mindestens drei Unternehmen benannt werden, die bereit und in der Lage seien, die Forderungseinziehung für die Verbindungsnetzbetreiber zu übernehmen. Hierzu gehörten unter anderem die Unternehmen TeleBilling Deutschland, TeleFactory und Nikoma. Entsprechende Vertragsangebote seien Verbindungsnetzbetreibern bereits unterbreitet worden.

Überdies werde auch bereits ein gemeinsames Inkasso für Verbindungsnetzbetreiber durch Dritte derzeit am Markt vorbereitet. Der Anbieter nexnet entwickle spezielle Inkasso-Funktionen auf der Basis der neuen Schnittstellenspezifikation der Betroffenen. Die Schnittstellenspezifikation werde von der Betroffenen auch weiteren Dienstleistern zur Verfügung gestellt, damit sie entsprechende Leistungen vorbereiten könnten. Eine solche Vorgehensweise sei in sämtlichen Wirtschaftsbereichen absolut gängig. Es seien kein Gründe ersichtlich, die für den Telekommunikationssektor zu etwas anderem führten.

Solche Gründe seien zum einen nicht im Kundenschutz zu sehen, der im Rahmen des § 33 TKG, der allein den Wettbewerber schütze, ohnehin kein Rolle spiele. Das Interesse des Kundenschutzes werde nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Betroffene für den Zusammenschaltungspartner nicht länger die Beitreibung ausstehender Rechnungen, und damit das Inkasso, übernehme. Der Kunde habe lediglich Interesse an Kostentransparenz. Er wolle daher die Entgelte für die Inanspruchnahme von call-by-call und Preselection - also für die fest voreingestellte Wahl eines Verbindungsnetzbetreibers - in einer einheitlichen Rechnung ausgewiesen sehen, um die Rechnungsbeträge vergleichen zu können.

Diesem Anliegen sei durch § 15 Abs.1 TKV Rechnung getragen, nach dessen Maßgabe die Betroffene auch in Zukunft die Rechnungsstellung durchführen werde. Die Durchführung des Inkasso liege hingegen nicht im Interesse des Kunden, sondern allein im Interesse des Zusammenschaltungspartners, für den es bequem und nützlich sei, wenn das Inkasso weiterhin von der Betroffenen durchgeführt werde. Allein die Bequemlichkeit führe jedoch nicht zur Annahme der Wesentlichkeit einer Leistung i.S.d. § 33 TKG. Vielmehr sei auf die Erforderlichkeit der Leistung zur Erbringung eines Angebots auf dem nachgelagerten Markt und zugleich auf die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme des Marktbeherrschers abzustellen, der konkurrentennützig Leistungen und Einrichtungen bereitstellen müsse.

Die Beigeladene zu 1) könne durch unmittelbar an den Kunden gerichtete Einzugsermächtigungen Kosten sparen, die bislang für die Weiterleitung von Forderungen durch die Betroffene angefallen

seien. Die Einsparung von Kosten bei eigener Beibehaltung sei zudem etwa durch die Bündelung von Abrechnungsmaßnahmen in einem Clearing-House, das auch gesammelt für mehrere Carrier tätig sein könne, ebenso möglich wie etwa die Kosteneinsparung durch die Verlängerung von Rechnungsläufen. Die Kunden würden hier eine zusätzliche Wahlmöglichkeit erhalten. Sie könnten im Übrigen nach § 15 Abs.1 TKV weiterhin mit schuldbefreiender Wirkung an die Betroffene leisten, weshalb diese Lösung für sie nicht nachteilhaft wäre.

Insgesamt sei auf den Märkten der Telekommunikation call-by-call - hinsichtlich dessen auf den Markt für Fernverbindungen abzustellen sei - bereits jetzt im Vergleich zu Preselection rückläufig. Vor allem die Bedeutung des offenen call-by-call sinke zunehmend, so dass erste Netzbetreiber wegen fehlender Lukrativität aus dem offenen call-by-call ausstiegen, wie der Bericht der Stuttgarter Zeitung vom 28.12.1999 beweise. Dies werde auch von der Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht 1998/1999 vom Dezember 1999 (S.114 Bl.2333 d.A.) bestätigt. Danach seien im 1. Quartal 1999 43% der Verbindungsminuten der Wettbewerber mit einer festen Kundenbindung, d.h. über Preselection oder über eigene Teilnehmeranschlüsse, generiert worden gegenüber 38% im 4. Quartal 1998. Nehme man hinzu, dass von den 57% Verbindungsminuten, die über call-by-call generiert würden, wiederum die Hälfte nicht im offenen call-by-call erzeugt werde, so liege der Anteil des offenen call-by-call bei 28,5% der gesamten Verbindungsminuten. Dies belege, dass ein faktisches Angewiesensein der Verbindungsnetzbetreiber für das Angebot von Sprachtelefondienst auf das offene call-by-call oder gar auf das Inkasso nicht bestehe.

Eine Verpflichtung der Betroffenen, für Verbindungsnetzbetreiber das Inkasso durchzuführen, ergebe sich auch nicht aus § 43 Abs.6 S.1 TKG. Jene Norm regle lediglich, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen in ihren Netzen durch entsprechende technische Vorkehrungen die freie Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers sicherzustellen hätten. Diese Verpflichtung habe die Betroffene durch die uneingeschränkte Ermöglichung von Preselection und call-by-call seit dem 01.01.1998 erfüllt.

Die Betroffene ist der Auffassung, das Inkasso sei auch nicht mittelbar zur Erfüllung der Verpflichtung der Betroffenen nach § 43 Abs.6 S.1 TKG erforderlich, zumal die Verbindungsnetzbetreiberwahl nicht das Inkasso durch den Teilnehmernetzbetreiber erfordere.

Zudem bestätige § 15 TKV, dass Inkasso und Fakturierung nicht vom Anwendungsbereich des § 43 Abs.6 S.1 TKG umfasst sein könnten. In § 15 TKV würden Regelungen getroffen, die der Begründung zu § 15 TKV zufolge an § 43 Abs.6 TKG anknüpften. Die Sonderregelung in der TKV impliziere, dass die Fakturierung nicht bereits von der Verpflichtung nach § 43 Abs.6 TKG erfasst sei.

Insoweit sei zwischen der Fakturierung und der Entgegennahme von Zahlungen und deren Weiterleitung an andere Verbindungsnetzbetreiber sowie der Übermittlung von Bestands- und Verbindungsdaten auf der einen Seite und dem Inkasso auf der anderen Seite zu unterscheiden. Nur die erstgenannten Leistungen würden in § 15 TKV geregelt. Sie würden von der Betroffenen auch

künftig erbracht. Schon bislang würden die erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten mittels einer geeigneten Schnittstelle an den Vertragspartner übergeben.

Anderes gelte hinsichtlich des Inkasso, das in § 15 TKV nicht angesprochen werde, wie sich schon unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm ergebe. Es sei eindeutig nur die Rechnungsstellung, die Zahlungsannahme und die Übermittlung von Bestandsdaten, nicht aber die Beitreibung durch den Teilnehmernetzbetreiber erfasst. Rechnungsstellung und Zahlungsentgegennahme bedeuteten auch nicht etwa Forderungseinzug, wie der Gesetzgeber durch die Unterscheidung zwischen Rechnungserstellung und Inkasso in der Begründung zu § 15 TKV verdeutliche.

Die Regelung des § 15 Abs.1 S.4 TKV führe insoweit lediglich dazu, dass die Betroffene die Zahlungen auf Forderungen der Verbindungsnetzbetreiber, die an sie erfolgen, entgegennehmen müsse. Die Forderungseinziehung sei schon nach zivilrechtlicher Terminologie Teil des Inkasso. Hierunter seien jedenfalls alle Maßnahmen zu verstehen, die i.S. eines aktiven Tätigwerdens darauf gerichtet seien, die Erfüllung der in Rechnung gestellten Forderungen der Verbindungsnetzbetreiber herbeizuführen. Letztlich komme es im vorliegenden Zusammenhang aber nicht entscheidend auf den genauen Inhalt des Begriffs des Inkasso an, sondern auf die in der Vorschrift abschließend umschriebenen Verhaltensweisen, zu denen verpflichtet werde. Beim Einzugsermächtigungsverfahren ermächtige der Schuldner den Gläubiger, bestimmte Zahlungen zu Lasten seines Kontos einzuziehen. Aufgrund dieser Einzugsermächtigung müsse der Gläubiger einen Lastschriftträger fertigen, den er seiner Bank vorlege. Anders als beim Abbuchungsverfahren müsse beim Einzugsermächtigungsverfahren daher nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger, dem die Einzugsermächtigung erteilt wurde, tätig werden.

§ 15 TKV schließe das Mahnverfahren nicht ein. Vielmehr setze § 15 Abs.1 S.5 TKV gerade voraus, dass Mahnungen vom Verbindungsnetzbetreiber selbst durchgeführt würden. Andernfalls mache die Verpflichtung zur Datenübergabe wenig Sinn. Auch § 33 Abs.1 TKG verpflichte die Betroffene nicht zur Durchführung des Mahnverfahrens, das keine „wesentliche“ Leistung im Sinne dieser Vorschrift sei.

Warum die bei Verlagerung des Mahnverfahrens zu dessen Durchführung entstehenden Kosten eine Höhe erreichten, die dazu führe, dass die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen ökonomisch sinnvoll nicht mehr möglich sei, habe die Beigeladene zu 3) nicht dargetan. Da auch nach der jetzigen Vertragssituation die Durchführung des Mahnverfahrens nicht kostenlos erfolge, sei darzulegen, dass gerade mit der Verlagerung des Mahnverfahrens verbundene Mehrkosten eine solche Höhe erreichten, dass die Beigeladene zu 3) hierdurch faktisch an der Erbringung der Telekommunikationsleistung im call-by-call-Verfahren gehindert werde.

In denjenigen Fällen, in denen die Endkunden schließlich zahlten, könne durch die Beitreibung bzw. die Mahnung entstehender erhöhter Aufwand unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres als Verzugsschaden geltend gemacht werden. Das Forderungsausfallrisiko erhöhe sich auch nicht aufgrund fehlerhafter Ausführung der Überweisungen durch den Kunden, auch hier könne

nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen im Wege des Bereicherungsausgleichs im Dreiecksverhältnis rückabgewickelt werden.

§ 15 Abs.1 TKV regelt hinsichtlich der Beitreibung der Forderung lediglich, dass dem Verbindungsnetzbetreiber Bestandsdaten übermittelt werden müssen, damit er die Durchsetzung selbst vornehme. Der Verordnungsgeber habe bewusst auf eine Verpflichtung zur Erbringung von Inkasso verzichtet, wie auch die Entstehungsgeschichte der Norm und die Begründung zur TKV verdeutliche. Die bei Beratungen zur TKV von Wettbewerbern erhobene Forderung, ein einheitliches Abrechnungsverfahren zu schaffen, sei bewusst zurückgewiesen worden. Es liege demnach keine planwidrige Regelungslücke vor. Auch habe die Regulierungsbehörde das Fehlen einer Regelung für Inkasso bislang anerkannt, wie sich aus einem Schreiben der Beschlusskammer 4 (AZ. BK 4d 1130/Inkasso) ersehen lasse.

Der Ausschluss des Inkasso aus § 15 TKV sei auch aufgrund der Regelungsmaterie der TKV konsistent. § 15 TKV begründe allein Verpflichtungen der Betroffenen gegenüber ihren Endkunden, nicht aber Verpflichtungen gegenüber anderen Netzbetreibern, wie sich insbesondere aus der Rechtsgrundlage der Verordnung ergebe. So diene die TKV nach § 41 Abs.1 TKG dem besonderen Schutz der Nutzer, insbesondere der Verbraucher, wobei Nutzer des TKG nach § 3 Nr.11 TKG die Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen seien. Der Nutzer bzw. der Kunde sei zu unterscheiden vom Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, der als Wettbewerber Leistungen der Betroffenen in Anspruch nehme. Das Inkasso aber diene nicht dem Schutz des Kunden. Es bestehe entsprechend der Begründung zu § 15 TKV ein Interesse des Kunden, im Hinblick auf alle kostenpflichtigen Sprachkommunikationsleistungen, die über seinen Netzzugang abgewickelt werden, per Gesamtrechnung einen Überblick zu erhalten. Auch wolle der Kunde nicht doppelt in Anspruch genommen werden; entsprechend erfolge seine Zahlung an den Teilnehmernetzbetreiber mit schuldbefreiender Wirkung. Es gebe jedoch kein Kundeninteresse, wonach die zwangsweise Beitreibung gegen ihn gerichteter Entgeltforderungen der Zusammenschaltungspartner der Betroffenen zu seinen Lasten durch die Betroffene und nicht durch den Verbindungsnetzbetreiber erfolge, dem die Forderung zustehe. An einer derartigen Vorgehensweise sei allein der Verbindungsnetzbetreiber interessiert, nicht der Kunde. Durch wen die Beitreibung erfolge, sei für ihn ohne Belang, da insoweit mit der Person desjenigen, der die Beitreibung durchführe - anders als bei der Zahlung - keine Unterschiede verbunden seien.

Allein daraus, dass die beschwerdeseitig begehrten Prozessschritte gegenwärtig noch als Gesamtlösung von der Betroffenen erbracht würden, folge nicht, dass diese Verfahrensweise weder tatsächlich noch rechtlich auftrennbar wäre, wie schon das neue Vertragsangebot der Betroffenen belege. Dementsprechend müsse auch für die Prüfung der Frage nach der „Wesentlichkeit“ hinsichtlich der von der Beigeladenen zu 3) vorgelegten Deckungsbeitragsrechnung, die nur pauschal auf das „Gesamtpaket“ bezogen sei, die gebotene Differenzierung zwischen den einzelnen Verfahrensschritten erfolgen. Die Beigeladene zu 3) unterstelle mit ihrem Vortrag zum Forderungsausfallrisiko ohne jeden Nachweis, dass die betreffenden Kunden nicht zahlungsbereit oder dass

sie zahlungssäumig seien. Insoweit komme es jedoch nicht darauf an, wie hoch das Forderungsausfallrisiko bei Kunden sei, die generell keine Einzugsermächtigung erteilten. Die Forderungsausfallrisiken seien von vornherein auf diejenigen Fälle reduziert, in denen Überweisungen falsch ausgefüllt oder Kunden illiquide würden. Davon abgesehen sei ein solches Forderungsausfallrisiko vor allem auch nicht Folge einer Einstellung des Inkasso durch die Betroffene, zumal das Risiko nachträglicher Illiquidität des Kunden auch bei Einziehung durch die Betroffene bestehe. Zu einem echten Forderungsausfall komme es nur in den Fällen, in denen der Verbindungsnetzbetreiber wegen der Geringfügigkeit des Betrages auf die Beitreibung seiner Forderung verzichte. Auch nach dem bestehenden Fakturierungs- und Inkassovertrag würden bestimmte, dort näher bezeichnete Beträge sowie sonstige nicht einziehbare Forderungen von der Betroffenen an den Verbindungsnetzbetreiber ausgebucht und diesem zurückbelastet (Ziffer 5.2 des Vertrages, Bl.259 d.A.).

§ 15 Abs.1 TKV erfasse überdies schon nach seinem Wortlaut nicht Online- und Mehrwertdienste fremder Netzbetreiber, die ein Teilnehmernetzbetreiber seinen Kunden anbiete. Die Norm nehme Bezug auf Entgelte für Verbindungen, die durch die Auswahl anderer Anbieter von Netzdienstleistungen entstünden. Die Vorschrift knüpfe an § 43 Abs.6 S.1 TKG an, wonach andere Verbindungsnetzbetreiber über Preselection und call-by-call-Selection auszuwählen seien; dies treffe auf den Fall von Mehrwertdiensten sowie von Online-Diensten nicht zu, da dafür call-by-call-Selection nicht erforderlich sei.

Auch der systematischen Stellung des § 15 im 2. Teil der TKV entsprechend seien nur Verbindungen für Sprachkommunikationsdienstleistungen umfasst, die nach der amtlichen Begründung, soweit sie kostenpflichtig wären und über den Netzzugang des Kunden abgewickelt würden, in einer einzigen Rechnung erfasst würden.

Dementsprechend habe auch das Landgericht Bonn in seinem Urteil vom 07.12.1999 (LG Bonn 110 163/99, Bl.14 des amtl. Umdrucks; Bl.2005 d.A.) festgestellt, dass insbesondere die Bezugnahme auf § 15 TKV nicht gerechtfertigt sei, da dieser sich nur auf die Inrechnungstellung von Entgelten für Verbindungen beziehe und nicht auf die in jenem Verfahren streitigen Mehrwertdienstleistungen, und dass er außerdem keine Inkassopflicht enthalte.

Eine generelle Pflicht der Betroffenen zur Erbringung von Leistungen gegenüber der Beigeladenen zu 1) ließe sich aus § 15 TKV auch deshalb nicht entnehmen, weil die Norm dem Kunden jedenfalls einen Anspruch auf eine einheitliche Rechnungsstellung nur gegenüber dem Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einräume, der nicht zwingend Teilnehmernetzbetreiber sein müsse.

Auch bezüglich des Einzelverbindungsachweises normiere § 15 Abs.1 S.3 TKV lediglich, dass die Vorschrift des § 14 „unberührt“ bleibe. Damit sei § 14 TKV neben § 15 Abs.1 TKV beachtlich und zwar in dem Umfang und mit dem Inhalt, wie er sich unmittelbar aus § 14 TKV selbst ergebe.

Auch zur Ausweisung einer vom Kunden an die Betroffene zu entrichtenden Gesamtrechnungssumme für Verbindungsleistungen einschließlich Mehrwertdiensten und Online-Diensten verpflichtete weder § 15 TKV noch § 33 Abs.1 TKG. § 15 Abs.2 TKV setze lediglich voraus, dass eine Gesamtforderung vorhanden sei, sehe aber gerade nicht vor, dass diese auf der Rechnung ausgewiesen werde. Die Norm stelle lediglich eine Vermutungsregel auf, die bestimme, welche der existierenden Forderungen in welchem Umfang durch Erfüllung erlöschten, wenn der Kunde die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge nur teilweise bezahle. Es genüge für die Anwendung der Vorschrift, dass die Summe der auf der Rechnung ausgewiesenen Teilbeträge bestimmt werden könne, was durch einfache Addition ohne weiteres möglich sei.

Selbst bei einem Verstoß der Betroffenen gegen § 15 TKV gebe es aber keine Handhabe für eine Missbrauchsverfügung gegen die Betroffene, zumal es insoweit an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage fehle.

Speziell hinsichtlich der Erbringung des Inkasso ergebe sich auch aus Vertrauensschutzwägungen keine Verpflichtung der Betroffenen. Die Bezugnahme auf die Entscheidung der Beschlusskammer 4 vom 04.01.1999 gehe fehl. Eine Aussage, wonach die Kammer 4 ohne vorhandenen Inkassovertrag die Durchführung des Inkasso angeordnet hätte, gebe es nicht. Gemäß Beschluss der Kammer 4 (Az.: BK 4c-99.036/Z 04.08.99) bestehe im Rahmen einer Zusammenschaltung ohnehin keine Verpflichtung zum Inkasso für andere Verbindungsnetzbetreiber.

Die Betroffene meint, auch die umsatzsteuerrechtliche Branchenlösung, auf die sich die Beigeladene zu 1) berufe, könne für sie keine Verpflichtung zur Erbringung des Inkasso von Mehrwert- und Onlinediensten begründen. Daraus könne sich insbesondere keine Eingriffsbefugnis gegenüber der Betroffenen ergeben.

Schließlich sei die Behauptung, der durch die Einzelzahlung der Forderungen für die Endkunden entstehende Aufwand halte diese von der Entscheidung für das call-by-call ab, durch die angeführte Forsa-Studie nicht belegt. Es fehle insoweit an jeglichen Angaben, anhand derer sich die Repräsentativität der Studie überprüfen ließe und erkennbar sei, welche Fragen an welche Personen gerichtet worden seien. Ob die Befragten auch bislang call-by-call genutzt hätten, bleibe offen. Auf die Frage jedenfalls, ob die Deutschen auch ohne Betroffenen-Inkasso call-by-call weiter nutzen würden, hätten nur 11% mit nein geantwortet. 38% hätten die Frage bejaht, der weit überwiegende Teil, nämlich 51%, hätte die Frage mit „weiß nicht“ geantwortet. Die Bedeutung der Zahl von 51% der Befragten, die mit „weiß nicht“ antworteten, sei für sich nicht interpretierbar. Welchen Stellenwert hier das Inkasso durch die Betroffene einnehme, müsse durch Kontrollfragen ermittelt werden. Zudem seien die Befragten über bestehende Alternativen und die Konsequenz einer Einstellung des Inkasso aufzuklären. Ob diese Kontrollfragen gestellt und ob sie lege artis formuliert wurden, sei nicht vorgetragen und werde ebenso wie die Repräsentativität mit Nichtwissen bestritten.

Im Übrigen gebe es eine Reihe von Verbindungsnetzbetreibern, die call-by-call nur bei vorliegender Einzugsermächtigung oder aber Preselection anböten, ohne dass ersichtlich sei, dass diese Verbindungsnetzbetreiber kostenunterdeckend tätig würden.

Das frühere Entgelt sei wegen der Durchführung des Mahnverfahrens und der Reklamationsbearbeitung umsatzabhängig erhoben worden. Im Übrigen seien allein die internen Verrechnungspreise entscheidungserheblich, nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung i. S. v. § 24 Abs.1 TKG (so auch VG Köln, Beschluss vom 11.01.2000 - 1 L 3061/99, Blatt 4/5 des amtl. Umdrucks; Bl.2065f d.A.). Für die ab dem 01.04.2000 angebotenen Fakturierungsleistungen werde sie ihre Tochterunternehmen ab dem 01.04.2000 einen Vertrag anbieten, der exakt die Preise und entgeltrelevanten Bedingungen enthalte, die die Betroffene auch gegenüber der Beigeladenen zu 3) erheben wolle.

Der Antrag der Beigeladenen zu 3) und 4), mit dem sie die Fortsetzung des bisherigen Vertrages bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Parteien über ein bestimmtes neues Angebot einigten, sei unzulässig, da unter einer Bedingung gestellt. Zudem fehle es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Weshalb die Beigeladene zu 1) im Hinblick auf § 78 TKG meine, ihren Kunden allein unter dem Vorbehalt einer Beschlusskammerentscheidung Leistungen zusichern zu können, erschließe sich nicht. Überdies bleibe bis 31.03.2000 Zeit, den Abrechnungsprozess auf die eigene Erbringung des Inkasso umzustellen. Versäumnisse einzelner Unternehmen auszugleichen, entspreche nicht der Aufgabe des Eilverfahrens. Die Betroffene habe allen Verbindungsnetzbetreibern bereits am 21.10.1999 die erforderlichen Informationen über das neue Vertragsangebot über die Fakturierung von Verbindungsleistungen ab 1. April 2000 mitgeteilt, weshalb eine rechtzeitige Vorbereitung und Umstellung ihrer eigenen Verfahrensabläufe möglich gewesen sei.

Mit dem Bundeskartellamt, das Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte, ist unter dem 18.02.00 Einvernehmen über die vorliegend getroffene Abgrenzung der relevanten Märkte und die marktbeherrschende Stellung der Betroffenen hergestellt worden. Es gibt einige Hinweise zur künftigen Erhebung und Verwertung von Marktdaten zur Beurteilung der Marktbeherrschung der Betroffenen auf den einzelnen Märkten für Mehrwertdienste.

Die Akten in den Verfahren BK 4c-99-037/Z 04.08.99 und BK 4c-99-039/Z 24.08.99 vor der Beschlusskammer 4 sind zum vorliegenden Verfahren hinzugezogen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die vorliegend ausgesprochene Aufforderung, die als Verwaltungsakt ergeht (vgl. Beschluss des OVG Münster vom 07.02.2000, Az.: 13 A 180/99, Bl. 16f des amtl. Umdrucks), gründet auf § 33 Abs.1 und 2 TKG.

1. Das Begehren der beigeladenen Vertragspartner ist zulässig und begründet. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Antragsverfahren, sondern um ein Amtsverfahren. Daher ist nicht am Wortlaut der Anträge zu haften oder deren Zulässigkeit i.e.S. zu bewerten.

Die Betroffene nutzt ihre beherrschende Stellung auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen missbräuchlich aus, indem sie gegenüber den beigeladenen Vertragspartnern die von diesen begehrten wesentlichen, von der Betroffenen intern genutzten und am Markt angebotenen Leistungen verweigert, ohne dass ihr Vorgehen insoweit gerechtfertigt wäre.

1.1. Marktbeherrschung

Voraussetzung nach § 33 Abs.1 S.1 TKG ist, dass der Anbieter „auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung verfügt“. Für den hierbei zugrundezulegenden Markt eröffnet § 33 Abs.1 S.1 TKG zwei Deutungsmöglichkeiten:

Zum einen könnte für den „Markt“ i.S.d. § 33 Abs.1 S.1 TKG auf diejenigen Telekommunikationsdienstleistungen abzustellen sein, für deren Erbringung der Zugang zu den intern genutzten und am Markt angebotenen Leistungen erst die Voraussetzung schafft (so genannter nachgelagerter Markt).

Zum anderen könnte es für die Marktbeherrschung auf einen diesem vorgelagerten Markt ankommen, dem die zur Erbringung anderer Telekommunikationsdienstleistungen wesentlichen „Leistungen“ zugerechnet werden können. Es muss sich dabei nach § 33 Abs.1 S.1 TKG um einen Markt für Telekommunikationsdienstleistungen handeln. Zwar müssen die Leistungen, zu denen Zugang begehrt wird, selbst nach dem Wortlaut der Vorschrift keine Telekommunikationsdienstleistungen sein, sie müssen einem solchen Markt aber jedenfalls als Annex zugeordnet werden können.

Auf welche Märkte im Rahmen des § 33 Abs.1 S.1 TKG abzustellen ist, kann im vorliegenden Fall jedoch offen bleiben, da die Betroffene auf jedem der denkbaren zugrundezulegenden Märkte eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 19 Abs.2 Nr.2 GWB inne hat.

1.1.1. Vorgelagerter Markt

1.1.1.1. Märkte für Fakturierung und Inkasso

Als Vorleistungsmärkte kommen die Märkte für Fakturierung und Inkasso für die o.g. Dienste nicht in Betracht. Bei den Fakturierungs- und Inkassoleistungen handelt es sich nicht um Telekommunikationsdienstleistungen. § 33 Abs.1 S.1 TKG setzt indessen voraus, dass die marktbeherrschende Stellung auf einem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen besteht. Nach § 3 Nr.18 TKG sind Telekommunikationsdienstleistungen das gewerbliche Angebot von Telekommunikation. Telekommunikation selbst wird in § 3 Nr.16 TKG als „der technische Vorgang des Aussendens, Über-

mittels und Empfangens von Nachrichten jeder Art“ definiert. Weder Fakturierung noch Inkasso stellen eine solche Nachrichtenübermittlung dar.

1.1.1.2. Markt für Zusammenschaltungsleistungen

Die Betroffene ist allerdings auf einem Vorleistungsmarkt, dem die Fakturierungs- und Inkassoleistungen in Ansehung des § 33 TKG zugerechnet werden können, marktbeherrschend.

Als Vorleistungsmarkt kommt insoweit der Markt für Zusammenschaltungsleistungen, und zwar der Zuführungsmarkt in Betracht. Die über die physische Zusammenschaltung erbrachten Leistungen, nämlich Zuführung, Terminierung und Transit sind Telekommunikationsdienstleistungen i.S.d. § 3 Nr.18 TKG.

Um gegenüber den Endkunden Verbindungsleistungen erbringen, d.h. auf nachgelagerten Märkten tätig werden zu können, benötigt der Verbindungsnetzbetreiber Zusammenschaltungsleistungen als Vorleistungen, insbesondere auch die Zuführung von Verbindungen durch den jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber. Denn wenn der Endkunde eine Gesprächsverbindung über einen Verbindungsnetzbetreiber anwählt, muss diese zunächst vom Teilnehmernetz dem betreffenden Verbindungsnetz zugeführt werden.

Mit der Nachfrage des Verbindungsnetzbetreibers nach Zusammenschaltungsleistungen gegenüber dem Teilnehmernetzbetreiber (Zuführungsleistungen) ist die Fakturierung und das Inkasso verbunden. Die reine Zusammenschaltungsleistung (ohne Fakturierung und Inkasso) ist für den Verbindungsnetzbetreiber, der Verbindungsleistungen etwa im Wege des offenen call-by-call gegenüber den Endkunden erbringt, nämlich wertlos, weil er seinen Schuldner, den Endkunden nicht identifizieren kann. Denn der anrufende Endkunde ist z.B. im Falle des offenen call-by-call nur dem Teilnehmernetzbetreiber, bei dem er angeschlossen ist, nicht aber dem Verbindungsnetzbetreiber selbst bekannt.

Entsprechendes gilt, wenn der Verbindungsnetzbetreiber dem Endkunden gegenüber bestimmte Mehrwert- und Auskunftsdienste sowie Internet-by-call anbietet. Auch in diesen Fällen benötigt er regelmäßig die Zusammenschaltung mit dem Teilnehmernetzbetreiber, an dem der Endkunde angeschlossen ist, sowie die damit verbundenen Leistungen. Da dem Verbindungsnetzbetreiber auch hier der Endkunde, der seine Dienste in Anspruch nimmt, nicht bekannt ist, ist er auch in Bezug auf die oben genannten Dienstleistungen auf den Teilnehmernetzbetreiber angewiesen.

Auf dem Markt für Zuführung, dem die Fakturierungs- und Inkassoleistungen zugerechnet werden können, ist die Betroffene marktbeherrschend i. S. d. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB. Hierfür wird auf den Beschluss der BK 4 (BK 4e 99-042 / E 15.10.99) vom 23.12.1999 verwiesen, in dem bezüglich der Zusammenschaltung in Festnetze wahlweise auf den jeweiligen Zusammenschaltungsmärkten für Zuführung, Transit und Terminierung oder auf einem alle diese Leistungen umfassenden Markt die marktbeherrschende Stellung der Betroffenen festgestellt wird.

Die in diesem Zusammenhang erlassenen Entscheidungen der Beschlusskammer 4 bleiben unberührt.

1.1.2. Nachgelagerte Märkte

Die Vereinbarungen der Verbindungsnetzbetreiber mit der Betroffenen beziehen sich u.a. auf diejenigen (Telekommunikations-) Dienstleistungen, die zum einen im Rahmen des offenen call-by-call von den jeweiligen Verbindungsnetzbetreibern angeboten werden, nämlich Sprachtelefondienstleistungen (mit Ausnahme der Ortsverbindungen und Endkundenanschlüsse) und Internet-by-call. Zum anderen handelt es sich um Auskunftsdienstleistungen, die allerdings in der Regel nicht über call-by-call angeboten werden, bei denen aber dem Verbindungsnetzbetreiber der Nutzer dieser Leistungen nicht bekannt ist.

Hier ist eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Leistungen schon deshalb geboten, weil die Verbindungsnetzbetreiber teilweise ein unterschiedliches Dienstleistungsangebot anbieten, so dass eine einheitliche, alle genannten Dienstleistungen umfassende Marktabgrenzung nicht möglich ist. Darüber hinaus sind die Leistungen aus Sicht der Nachfrager in der Regel nicht austauschbar.

1.1.2.1. Sprachtelefondienstleistungen

Im hier relevanten Fall des offenen call-by-call kommen insbesondere die Märkte für Fernverbindungen und für Auslandsverbindungen in Betracht. Der Markt für Ortsverbindungen und die ihm zugerechneten Endkundenanschlüsse spielt hier dagegen keine Rolle. Denn gerade bei Ortsverbindungen ist die Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers durch den Endkunden bzw. Anrufer nicht möglich.

Unabhängig davon, in welcher Weise hier die Marktabgrenzung dabei im einzelnen vorgenommen wird, verfügt die Betroffene derzeit über eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 19 GWB, insbesondere auch auf den hier relevanten Märkten für Fernverbindungen und Auslandsverbindungen (s. Entscheidung der Beschlusskammer 2, Az.: BK 2c 99/012).

1.1.2.2. Auskunftsdienstleistungen

Als weitere Leistung ist hier der Auskunftsdienst zu betrachten. Gemäß § 1 Abs. 2 Telekommunikationsuniversaldienstleistungsverordnung (TUDLV) ist diese eine nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sprachtelefondienst steht.

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die sachliche Marktabgrenzung nach dem Bedarfsmarktkonzept. Der sachlich relevante Markt ist hier der Markt für Auskunftsdienste entsprechend der in § 1 Abs. 2 Ziff. a TUDLV genannten Definition. Eine Austauschbarkeit mit anderen Telekommu-

nikationsdienstleistungen ist nicht gegeben, da die hier nachgefragten Auskunftsdienste nicht durch andere Telekommunikationsdienstleistungen substituiert werden können.

Der räumlich relevante Markt ist hier Deutschland, da diese Leistungen im gesamten Bundesgebiet nachgefragt werden können.

Auf diesem Markt hat die Betroffene i.S.d. § 19 Abs.2 Nr.2 GWB eine überragende Marktstellung inne.

Ein Unternehmen ist marktbeherrschend i.S.d. § 19 Abs.2 GWB, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Im letzteren Fall ist nach § 19 Abs.2 Nr.2 GWB auch der Marktanteil zu berücksichtigen.

Zwar liegen derzeit weder verwertbare Kenntnisse über die wertmäßigen Umsätze der Betroffene noch über die ihrer Wettbewerber zu dem hier genannten Markt vor, so dass der Marktanteil der Betroffenen nicht präzise bestimmt werden kann. Aber aus den nachfolgenden Informationen lässt sich jedoch mit hinreichender Genauigkeit auf Umsatzanteile schließen. Derzeit sind mindestens 10 Unternehmen als Auskunftsdiensteanbieter aktiv tätig. Von diesen verfügen die Betroffene sowie die Beigeladenen zu 1), zu 2), zu 5), zu 6) und das Unternehmen Telix über eigene Auskunftstellen. Die restlichen Anbieter haben die Telefonauskunft an die Beigeladene zu 6) ausgegliedert. Die Betroffene hatte Ende 1999 einen Marktanteil von ca. 70%, die restlichen Anbieter von ca. 10%. Die Beigeladene zu 6) verfügt nach eigenen Angaben über einen Marktanteil von ca. 20% gemessen an den Kundenanfragen. Die weiteren Anbieter - mit Ausnahme der Betroffenen - betreiben den Auskunftsdienst nur in relativ geringem Umfang, nämlich in der Regel als Ergänzungsangebot zu ihren sonstigen am Markt angebotenen Dienstleistungen. Namentlich die Betroffene und die Beigeladene zu 6) sind der breiten Öffentlichkeit als Anbieter von Auskunftsdiensten z.B. durch intensive Werbekampagnen bekannt, so dass davon auszugehen ist, dass auch diese beiden Anbieter hauptsächlich von den Endkunden ausgewählt werden. Dies schlug sich bei der Inlandsauskunft der Betroffenen im dritten Quartal 1999 mit rund 1,2 Millionen Anrufen täglich nieder.

Hinter der Betroffenen hat sich mit steigender Tendenz die Beigeladene zu 6) im deutschen Markt für Telefonauskunftsdienste etabliert. Ihre Anruferzahlen sind von 70,2 Millionen im Jahr 1998 (das sind rund 192.000 Anrufe täglich) auf rund 95 Millionen im Jahr 1999 (rund 260.000 täglich) angestiegen; dies entspricht einer Zuwachsrate von rund 35 Prozent.

Die übrigen acht Anbieter sind noch recht jung im Markt. Da für deren Auskunftsdienste nicht in dem Maße geworben wird wie bei der Betroffenen und der Beigeladenen zu 6) ist davon auszugehen, dass keine extremen Zuwächse zu verzeichnen sind. Eine von der Beigeladenen zu 4) be-

kannte Zahl bezüglich der täglichen Anrufe bei deren Auskunftsdienst beläuft sich auf 10.000 (Ende 1. Quartal 1999). Insgesamt kann man derzeit davon ausgehen, dass die Zahl der Anrufe bei den Konkurrenten der Betroffenen und der Beigeladenen zu 6) in Summe kleiner als 100.000 pro Tag ausfällt.

Das Gesamtvolumen für Telefonauskünfte ist trotz der extremen Preissteigerung in diesem Marktsegment seit 1995 annähernd konstant geblieben. Der im Jahr 1995 von der Betroffenen erzielte Spitzenwert von 606 Millionen Auskünften wurde im Jahr 1999 von der Betroffenen und deren Wettbewerbern mit zusammen ca. 594 Millionen Anrufen fast wieder erreicht. 432 Millionen Auskünfte (73 %) wurden von der Betroffenen erteilt, rund 162 Millionen Auskünfte (27 %) erteilten ihre neun Wettbewerber.

Die Höhe des Marktanteils der Betroffenen lässt sich derzeit nur durch Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen schätzen. Diese lässt bereits für eine überragende Marktstellung der Betroffenen auf dem hier relevanten Markt vermuten (§ 19 Abs. 3 GWB).

Im Hinblick auf die sonstigen in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB genannten Merkmale liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, die geeignet wären, diese Vermutung zu widerlegen. Es ist vielmehr zusätzlich eine überragende Finanzkraft der Betroffenen festzustellen. Der Cash-Flow betrug im Jahre 1998 26,4 Mrd. DM. Die Gesamtinvestitionen betragen 1998 noch 9,4 Mrd. DM. Der Konzernumsatz belief sich auf 69,9 Mrd. DM. Der Betroffenen stehen somit Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, über die die Wettbewerber nicht verfügen und die sie auch - falls erforderlich - in dem hier relevanten Markt einsetzen kann.

Tatsächlicher und potenzieller Wettbewerb i.S.d. § 19 Abs.2 Nr.2 GWB existiert zur Zeit insbesondere durch die Beigeladene zu 6). Dieser ist allerdings nicht derart ausgeprägt, dass er die Handlungsspielräume der Betroffenen auch nur annähernd wettbewerbsmäßig kontrollieren könnte.

Für die Annahme einer überragenden Marktstellung spricht hier ferner, dass der Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB auf Grund der geschätzten Höhe des Marktanteils erfüllt ist.

1.1.2.3. Mehrwertdienste

Hierunter sind für den vorliegenden Fall insbesondere solche Dienste zu verstehen, die über die Rufnummern 0190-/0900- sowie 0180- erbracht werden, d.h. so genannte Premium-Rate- und Shared-Cost-Dienste. Anbieter von Mehrwertdiensten i.S. dieses Beschlusses sind dabei nicht die Content-Anbieter, sondern diejenigen, die die Verbindungsleistungen zu den entsprechenden Mehrwertdiensten erbringen.

Nicht enthalten sind in der vorliegenden Abgrenzung die für den Anrufenden unentgeltlich erbrachten Dienste. Bei diesen 0130er-/0800er-Rufnummern (so genannte Free-Phone-Nummern) bezahlt der Angerufene die Verbindung. Auf der Telefonrechnung des Anrufers erscheint ein solches Gespräch daher nicht. Dementsprechend ist es hier nicht sinnvoll, einen Markt aus Sicht des Endkun-

den, d.h. des Nachfragers, abzugrenzen. Es könnte lediglich auf einen Markt abzustellen sein, der die Beziehung des jeweiligen Verbindungsnetzbetreibers und des Angerufenen umfasst. Dieser ist hier allerdings nicht von Bedeutung, da dem Verbindungsnetzbetreiber der jeweilige Angerufene bekannt sein müsste.

1.1.2.3.1 Premium-Rate-Dienste

So genannte Premium-Rate-Dienste sind durch eine bundeseinheitliche Dienstekennzahl, nämlich die 0190er- bzw. zukünftig 0900er-Rufnummer, gekennzeichnet. Bei der Inanspruchnahme eines solchen Premium-Rate-Dienstes kommt ein separater Vertrag zwischen dem Anrufenden und dem Angerufenen zustande. Dementsprechend geht ein Teil des vom Anrufenden zu entrichtenden Entgeltes an den Angerufenen für geleistete Content-Dienstleistungen. Die Tarifikennung bei der jetzigen Konstellation (erste Stelle hinter der Dienstekennzahl) gibt dabei Auskunft über den Preis, zu dem die jeweilige Rufnummer erreicht werden kann.

Es liegt hier trotz der teilweisen Nachfrage des Endkunden nach einer Content-Dienstleistung in Ansehung des § 33 TKG eine Telekommunikationsdienstleistung vor. Aus Sicht der Endkunden bestimmt sich hier das Entgelt nämlich nicht nur nach dem Inhalt, sondern nach den jeweils bereits festgelegten Tarifikennungen, Ansagen bzw. Nummerninformationen. Dabei ist es nicht maßgeblich, welche Leistung sich inhaltlich hinter der jeweiligen Rufnummer verbirgt; der Preis ist von vornherein fest vorgegeben.

Unabhängig davon, ob Premium-Rate-Dienste damit hinsichtlich aller Bestimmungen des TKG, insbesondere mit Blick auf die Entgeltregulierungsvorschriften, als Telekommunikationsdienstleistung einzuordnen sind, gebieten jedenfalls Sinn und Zweck der allgemeinen Verpflichtungsnorm des § 33 TKG im Interesse einer weitgehenden Angleichung der Wettbewerbsbedingungen eine derartige Einordnung. Diese steht auch im Einklang mit der Behandlung von Mehrwertdiensten in anderen Regulierungsbereichen, beispielsweise bei der Nummernzuteilung nach den vorläufigen Regeln für die befristete Zuteilung von noch freien Rufnummern aus dem Teilbereich (0)190 für Premium-Rate-Dienste (Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, Nr.34/97 Vfg. 303). Danach sind Premium-Rate-Dienste im Sinne dieser Regeln näher bestimmte „Telekommunikationsdienstleistungen, die durch bestimmte bundesweit einheitliche Dienstekennzahlen identifiziert werden“.

Der sachlich relevante Markt ist hier aus Sicht des Endkunden der Markt für Verbindungen zu so genannten Premium-Rate-Diensten. Der Nachfrager hat dabei i.d.R. keinen Überblick darüber, über welches Telekommunikationsunternehmen die Verbindung abgewickelt wird. Aus Sicht des Nachfragers ist dieser Markt abzugrenzen von den unterschiedlichen Märkten für Sprachtelefondienst. Dies beruht insbesondere darauf, dass hier dem Endkunden bei der Wahl der jeweiligen Verbindung eine eindeutige Tarifinformation im Gegensatz zum Sprachtelefondienst zur Verfügung gestellt wird. Es besteht in der Regel keine Austauschbarkeit mit Sprachtelefondienstleistungen, da

in dem hier relevanten Fall der zu zahlende Preis für den Endkunden oftmals ein anderer sein wird, als wenn er die jeweilige Verbindung alternativ mittels des „normalen“ Sprachtelefondienstes abwickeln würde. Eine Austauschbarkeit mit anderen Telekommunikationsdienstleistungen ist nicht gegeben, da die hier nachgefragten Premium-Rate-Dienste nicht durch andere Telekommunikationsdienstleistungen substituiert werden können.

Räumlich relevanter Markt ist Deutschland, da die genannte Verbindungsleistung innerhalb Deutschlands nachgefragt werden kann.

Gemäß § 19 Abs.2 Nr.2 GWB hat die Betroffene auf dem hier relevanten Markt eine überragende Marktstellung inne. Zwar liegen derzeit weder verwertbare Kenntnisse über die wertmäßigen Umsätze der Betroffene noch über die ihrer Wettbewerber zu dem hier genannten Markt vor, so dass der Marktanteil der Betroffenen nicht präzise bestimmt werden kann. Dennoch kann der Marktanteil der Betroffenen auf mindestens 50% geschätzt werden. Die Betroffene verfügt über ca. 99% der Teilnehmeranschlüsse, so dass der Endkunde deshalb meist Anschlusskunde bei ihr sein wird und aufgrund der technischen Gegebenheiten beim Routing derartiger Verbindungen in der Mehrzahl der Fälle die Verbindungsleistung bei der Betroffenen nachfragt, unabhängig davon, in welchem Netz der Dienst realisiert ist. Zudem verfügt die Betroffene derzeit noch über mindestens 50% der für entsprechende Interessenten geschalteten 0190er-Rufnummern, so dass sie zumindest ähnlich hohe Umsatzanteile verzeichnen dürfte.

Hinsichtlich der sonstigen in § 19 Abs.2 Nr.2 GWB genannten Merkmale wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.1.2.2. zu den Auskunftsdienstleistungen verwiesen.

Tatsächlicher und potenzieller Wettbewerb i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB existieren zwar zurzeit, sind aber noch nicht in einem solchen Maße vorhanden, dass sie die überragende Stellung der Betroffene in Frage stellen könnten.

1.1.3.2.2 Shared-Cost-Dienste

Die so genannten Shared-Cost-Dienste sind ebenfalls durch eine bundeseinheitliche Dienstekennzahl, nämlich die 0180er-Rufnummer, gekennzeichnet. Dabei wird das bei der Verbindung anfallende Entgelt anteilig vom Anrufer, also dem Endkunden, und dem Angerufenen getragen. Der Preis (-anteil), den der Anrufende zu zahlen hat, wird durch den Angerufenen festgelegt und ist aus der Tarifkennung (erste Stelle hinter der Dienstekennzahl) ersichtlich. Shared-Cost-Dienste sind jedenfalls in Ansehung des § 33 TKG als Telekommunikationsdienstleistungen zu qualifizieren. Dies steht im Einklang mit den „Vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Shared-Cost-Dienste“ (Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Nr.34/97, Vfg. 302). Shared-Cost-Dienste im Sinne dieser Regeln sind hiernach näher bestimmte „Telekommunikationsdienstleistungen, die durch eine bundesweit einheitliche Dienstekennzahl identifiziert werden“.

Der sachlich relevante Markt ist hier aus Sicht des Endkunden der Markt für Verbindungen zu so genannten Shared-Cost-Diensten. Der Nachfrager hat dabei i.d.R. keinen Überblick darüber, über welches Telekommunikationsunternehmen die Verbindung letztlich abgewickelt wird. Aus Sicht des Nachfragers ist dieser Markt abzugrenzen von den unterschiedlichen Märkten für Sprachtelefondienst. Dies beruht insbesondere darauf, dass hier dem Endkunden bei der Wahl der jeweiligen Verbindung eine eindeutige Tariffinformation im Gegensatz zum Sprachtelefondienst zur Verfügung gestellt wird. Es besteht in der Regel keine Austauschbarkeit mit Sprachtelefondienstleistungen, da in dem hier relevanten Fall der zu zahlende Preis für den Endkunden oftmals ein anderer sein wird, als wenn er die jeweilige Verbindung alternativ mittels des „normalen“ Sprachtelefondienstes abwickeln würde. Eine Austauschbarkeit mit anderen Telekommunikationsdienstleistungen ist nicht gegeben, da die hier nachgefragten Shared-Cost-Dienste nicht durch andere Telekommunikationsdienstleistungen substituiert werden können.

Räumlich relevanter Markt ist Deutschland, da die genannte Verbindungsleistung innerhalb Deutschlands nachgefragt werden kann.

Die Betroffene hat gemäß § 19 Abs.2 Nr.2 GWB auf dem hier relevanten Markt eine überragende Marktstellung inne. Im Übrigen wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu Premium-Rate-Diensten verwiesen.

1.1.3.2.3 Internet-by-call

Als eine weitere Leistung ist Internet-by-call zu betrachten. Hierunter sind im Sinne dieses Beschlusses anmeldefreie Dienstleistungen zu verstehen, bei denen die Verbindungen zu Internet- und Onlinediensten und deren Nutzung ausschließlich in Kombination angeboten werden. Die technische Realisierung erfolgt prinzipiell wie beim offenen call-by-call im Sprachtelefondienst.

Ebenso wie bei den Premium-Rate- und Shared-Cost-Diensten ist das Angebot von Internet-by-call jedenfalls in Ansehung des § 33 TKG als eine Telekommunikationsdienstleistung zu qualifizieren. Unabhängig davon, ob Internet-by-call hinsichtlich aller Bestimmungen des TKG, insbesondere mit Blick auf die Entgeltregulierungsvorschriften, als Telekommunikationsdienstleistung einzuordnen ist, gebieten Sinn und Zweck der allgemeinen Verpflichtungsnorm des § 33 TKG im Interesse einer weitgehenden Angleichung der Wettbewerbsbedingungen eine derartige Einordnung, da sich zumindest nicht unerhebliche Teilleistungen unmittelbar als Telekommunikationsdienstleistungen darstellen.

Diese Dienstleistung kann in drei Leistungsabschnitte aufgeteilt werden. Im ersten wird der Endkunde über das Festnetz mit dem so genannten Gateway oder Point of Presence (PoP) des Internet- bzw. Online-Diensteanbieters verbunden. Dieser Abschnitt stellt unzweifelhaft eine Telekommunikationsdienstleistung dar. In einem zweiten Abschnitt erfolgt die Umwandlung der Daten in das Internet-Protokoll und der Transport der umgewandelten Informationen über das Internet zu

der gewünschten Internetadresse. Auch dieser stellt in der Regel eine Telekommunikationsdienstleistung dar, sofern nicht die Informationen bzw. Inhalte direkt auf dem Rechner des Internet- bzw. Online-Diensteanbieters abgerufen werden. In einem dritten Abschnitt erfolgt der Zugriff des Endkunden auf die letztlich gewünschte Dienstleistung, die in der Regel einen Inhalt und somit keine Telekommunikationsdienstleistung darstellt, aber im Einzelfall eine solche sein kann (z.B. Internet-Telefonie).

Sachlich relevant ist der Markt für den Zugang vom Endkundenanschluss zum Gateway oder Point of Presence des Internet- bzw. Online-Diensteanbieters, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Endkunden darüber hinaus weitere Leistungen angeboten werden. Eine Austauschbarkeit mit anderen Telekommunikationsdienstleistungen ist nicht gegeben, da die hier nachgefragten Dienste nicht durch andere Telekommunikationsdienstleistungen substituiert werden können.

Räumlich relevanter Markt ist Deutschland, da die genannte Verbindungsleistung problemlos innerhalb Deutschlands nachgefragt werden kann.

Gemäß § 19 Abs.2 Nr.2 GWB hat die Betroffene auf dem hier relevanten Markt eine überragende Marktstellung inne. Zwar liegen derzeit weder verwertbare Kenntnisse über die Umsätze der Betroffenen noch über die ihrer Wettbewerber zu dem hier genannten Markt vor, so dass der Marktanteil der Betroffenen nicht präzise bestimmt werden kann. Immerhin wird derjenige der Betroffenen aber auf mindestens 60% geschätzt werden können. Die Betroffene verfügt über ca. 99% der Teilnehmeranschlüsse (vgl. Tätigkeitsbericht 1998/99 der RegTP, S. 112). Der Endkunde wird deshalb meist Anschlusskunde bei der Betroffenen sein und schon deswegen auch die Verbindungsleistung bei der Betroffenen nachfragen. Allerdings hat der Endkunde auch die Möglichkeit, diese Verbindungsleistung zunehmend direkt bei den jeweiligen Anbietern der entsprechenden Internet- bzw. Online-Dienste nachzufragen. Dies ergibt sich daraus, dass durch die Bereitstellung des Anschlusses für Online-Diensteanbieter (AfOD) und die dazu erforderlichen Verbindungsleistungen durch die Betroffene die jeweiligen Internet- bzw. Online-Diensteanbieter die entsprechenden Verbindungsleistungen vom Endkunden zum Gateway oder PoP direkt bei der Betroffenen nachfragen und diese Verbindungsleistung gegenüber ihren Endkunden dann in eigenem Namen erbringen bzw. anbieten. Entsprechendes gilt, soweit diese Verbindungsleistungen für Internet-by-call-Angebote im Rahmen von Zusammenschaltungsverträgen nachgefragt werden.

Hierdurch wird die Nachfrage nach Verbindungsleistungen durch den Endkunden von der Betroffenen auf solche Anbieter verlagert, die ihrerseits Nachfrager des AfOD oder entsprechender Zusammenschaltungsleistungen sind. Zu einer Wettbewerbsbelebung kommt es demnach nur in geringem Maße, denn an dieser Nachfrageverlagerung hat auch die Tochtergesellschaft der Betroffenen, die T-Online International AG (T-Online) teil. Bei einem erschlossenen Marktvolumen von je nach Angabe ca. 10 bis 12 Mio. Kunden ist sie mit 4,2 Mio. Kunden größter deutscher Online-Dienste-Anbieter, der zudem nach eigener Aussage auf seiner Internet-Seite rund viermal so groß ist wie der nächstgrößere Wettbewerber und überdies schneller wächst als der Markt. Aufgrund der

Anzahl der Teilnehmeranschlüsse der Betroffenen einerseits und der Größe der T-Online, die wiederum indirekt Nachfragerin des AfOD ist, andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die Endkunden zur Erreichung des Internet- bzw. Online-Dienstes die Verbindungsleistung der Betroffenen in Anspruch nehmen werden, zumal es sich bei der direkten Einwahl zu Internet- bzw. Online-Diensten in der Regel über eine der Ortsnetzverbindung vergleichbare Leistung handelt, bei der die Betroffene auf jeden Fall über eine überragende Marktstellung verfügt.

Hinsichtlich der sonstigen in § 19 Abs.2 Nr.2 GWB genannten Merkmale wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.1.2.2. zu den Auskunftsdienstleistungen verwiesen.

Tatsächlicher und potenzieller Wettbewerb i.S.d. § 19 Abs.2 Nr.2 GWB ist zwar prinzipiell gegeben, aber noch nicht in einem solchen Maße vorhanden, dass er die überragende Stellung der Betroffenen in Frage stellen könnte.

1.2. Leistungen i.S.d. § 33 Abs.1 TKG

Die tenorierten Leistungen stellen Leistungen i.S.d. § 33 Abs.1 TKG dar. Sie stehen in untrennbarem Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen, namentlich bestimmter Verbindungsleistungen im Sprachtelefondienst, bei Mehrwertdiensten, Internet-Zugangs- und Auskunftsdiensten. Der Leistungsbegriff des § 33 TKG ist weit zu verstehen; eine Beschränkung auf Telekommunikationsdienstleistungen i.S.d. § 3 Nr. 18 TKG kommt nicht in Betracht (OVG Münster Hinweis vom 29.09.1997, 13 B 1987/97, 13 B 2159/97 und 13 B 2160797, S. 7f, bestätigt durch 13 B 213/98 S.6ff; s. auch Beschluss der Reg TP Az.: BK 3-01/98 S.15f). Die Norm umfasst dabei nicht nur Leistungen, die zeitlich der Erbringung der eigentlichen Telekommunikationsdienstleistungen vorgelagert sind. Vielmehr kommen grundsätzlich sämtliche Leistungen in Betracht, die in einer Kausalbeziehung i.S. eines hinreichend engen sachlichen Zusammenhangs zu den zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen stehen. Entscheidend ist das funktionale Element der Leistung, die der Marktbeherrscher „...sich selbst (...) einräumt“ ungeachtet, ob im Verhältnis zu den Telekommunikationsdienstleistungen eine zeitliche Vor-, Nach- oder Gleichlagerung gegeben ist (vgl. auch Beck'scher TKG-Kommentar/Piepenbrock 1997 § 33 Rdnr.15). Der erforderliche enge sachliche Zusammenhang im Verhältnis von Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung zur Erbringung der Dienstleistungen durch die Betroffene ist gegeben. (vgl. auch Hefekäuser, CR 1998 S.403 (406)). Die Rechnungsstellung und die Abwicklung freiwilliger Zahlungen setzen die ökonomische Bedingung für die Erbringung der eingangs genannten Verbindungsleistungen und führen den Leistungsprozess zum konsequenten Abschluss (Erlangung der Gegenleistung).

Desgleichen steht die Übermittlung jener Daten, die zur Forderungsverfolgung und Reklamationsbearbeitung erforderlich sind, in einem engen funktionalen Zusammenhang zur Erbringung der hier in Rede stehenden Dienstleistungen. Ohne wirksame Forderungsverfolgung einschließlich der

Reklamationsbearbeitung ließen sich die Leistungen nicht bzw. nicht ökonomisch sinnvoll erbringen.

1.3. Wesentlichkeit i.S.d. § 33 TKG

Die den Wettbewerbern zu gewährenden Leistungen sind wesentlich i.S.d. § 33 TKG. Das VG Köln hat bereits in seinem im Eilverfahren ergangenen Beschluss vom 11.01.2000 (1 L 3061/99, Bl.2062ff d.A.) einen Anfangsverdacht zur Frage der Wesentlichkeit der von der Betroffenen erbrachten Fakturierungs- und Inkassoleistungen festgestellt, wenngleich es, entsprechend der regelmäßig summarischen Prüfung in Eilverfahren, noch nicht festgestellt hat, ob jene Leistungen der Betroffenen (insgesamt oder nur gewisse Teilleistungen) tatsächlich wesentlich i.S.v. § 33 Abs.1 TKG für andere Anbieter sind. Der Definition des VG Köln wie auch des OVG Münster zufolge sind unter einer wesentlichen Leistung jedenfalls jene zu fassen, ohne deren Nutzung der Wettbewerber an der Erbringung der von ihm beabsichtigten Telekommunikationsdienstleistung faktisch gehindert ist. (VG Köln Beschluss v. 18.08.1997, Az 1 L 2317/97, S.13; OVG Münster v. 29.09.1997, Az. 13 B 1987/97, 13 B 2159/97, 13 B 2160/97, S.5ff). Entscheidend ist dabei, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Verfügungserlasses keine Alternativen zur Verfügung stehen (vgl. VG Köln, Urteil vom 05.11.1999 1 K 5924/97 S.15).

Der Wesentlichkeitsbegriff des § 33 TKG ist entgegen der Auffassung der Betroffenen nicht als spezialgesetzliche Ausprägung des § 19 GWB im Telekommunikationssektor anzusehen und kann aus dieser Richtung auch keine weitere Konkretisierung erfahren. § 33 TKG ergänzt vielmehr sektorspezifisch das allgemeine Diskriminierungsverbot des GWB, das von einem völlig anderen Marktzustand ausgeht als die telekommunikationsrechtlichen Regelungen; dies ergibt sich auch ohne weiteres aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 13/3609 S.45). Die GWB-Normen setzen regelmäßig einen funktionsfähigen Wettbewerb voraus, während mit den strenger gefassten Vorschriften aus dem Telekommunikationssektor, die darüber hinaus nicht allein bei Missbräuchen eingreifen, ein seit jeher monopolistisch geprägter Markt umgewandelt und chancengleicher Wettbewerb erst begründet wird (vgl. VG Köln Beschluss vom 09.11.1999, Az. 1 L 1213/99; TK-Gesetz Scheurle (Hrsg.) 1997, Einführung S.4).

Das Wesentlichkeitsmerkmal des § 33 TKG lässt sich zudem weder durch Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH zum Zugang zu wesentlichen Einrichtungen nach Art. 81,82 EGV noch durch Rückgriff auf die Rechtsauffassung und Anwendungspraxis der Europäischen Kommission näher eingrenzen.

Insbesondere durch Art. 82 EGV kann aufgrund seines im Verhältnis zum sektorspezifischen § 33 TKG weiten Missbrauchsbegriffs das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit des § 33 TKG nicht ausgefüllt werden.

Der Rückgriff auf die Festlegungen der Kommission, namentlich auf die von der Betroffenen in Bezug genommene Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich (ABl. EG 1998 Nr. C 265/02, 265/04 Nr.13f), erscheint e-

benfalls ungeeignet zur Bestimmung des Wesentlichkeitsbegriffs. Die nationalen Regulierungsbehörden nehmen andere Aufgaben wahr und werden in einem anderen rechtlichen Rahmen tätig als die Kommission. Eine Konkretisierung der sektorspezifischen Normen des nationalen Telekommunikationsrechts ist über jene weitgefassten Regelungen grundsätzlich nicht zu erreichen. Dabei begründen die Zugangsregelungen des europäischen Telekommunikationsrechts bereits speziellere und noch deutlich weitergehende Zugangsrechte als das allgemeine Wettbewerbsrecht nach EG-Vertrag (vgl. Scherer MMR 1999, S.315 (318)), denn bei dem von den Organen geschaffenen Gemeinschaftsrecht handelt es sich um abgeleitetes Recht, da die Organe „nach Maßgabe der Verträge“, im konkreten Fall nach Maßgabe der Art. 81,82 EGV, handeln (Art. 189 Abs.1 EGV). Desgleichen gehen die von den nationalen Regulierungsbehörden durchzusetzenden Verpflichtungen, die die ONP-Richtlinien marktbeherrschenden Telekommunikationsbetreibern auferlegen, über die üblichen Erfordernisse des Art. 86 EGV (Art. 82 n.F.) hinaus (vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich, ABl. EG 1998 Nr. C 265/04 Nr.15).

Im konkreten Fall ist jedoch letztlich sowohl unter Berücksichtigung der auf dem EG-Vertrag fußenden Vorgaben der Kommission als auch nach EuGH-Rechtsprechung zum Zugang zu wesentlichen Leistungen nach Art. 82 EGV (Art. 86 a.F.) von der Wesentlichkeit der zu Ziff.2 und 3. tenorierten Leistungen auszugehen. Daher ist hier insoweit keine abschließende Bewertung erforderlich.

Die Rechtsprechung des EuGH zum Zugang zu wesentlichen Einrichtungen nach Art. 82 EGV (Art. 86 a.F.), die auch Dienstleistungen etc. betreffen, namentlich das Magill-Urteil vom 06.04.1995, EuZW 1995, S.339 (342, Ziff.52) und das so genannte Bronner-Urteil (Urteil vom 26.11.1998, MMR 1999, S.348), werden implizit als Bestätigung der so genannten essential-facilities-Doktrin durch den Gerichtshof gesehen (Scherer aaO S.316); Schwintowski WuW 1999, S.842 (848)). Nach dieser aus dem amerikanischen Recht stammenden Doktrin hat ein Marktbeherrscher, der über eine für die Betätigung auf einem nachgelagerten Markt wesentliche Einrichtung verfügt, seinen Konkurrenten unter bestimmten Umständen Zugang zu diesen Einrichtungen zu gewähren, wenn die Verweigerung des Zugangs zu dieser Leistung geeignet ist, den Wettbewerb auf einem angrenzenden Markt durch den den Zugang begehrenden Konkurrenten auszuschalten (vgl. Deselaers EuZW 1995, S.563; Schwintowski aaO; Engel/Knieps „Die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes über den Zugang zu wesentlichen Leistungen“ 1998 S.85).

Nach der zunehmend restriktiven Interpretation der essential-facilities-Doktrin, wie sie im Bronner-Urteil Ausdruck gefunden hat, besteht eine Zugangsgewährungspflicht des Marktbeherrschers, sofern für die Konkurrenten kein tatsächlicher oder potenzieller Ersatz für das System besteht. Von einem solchen Ersatz ist nur dann nicht auszugehen, wenn technische, rechtliche oder wirtschaftliche Hindernisse erkennbar sind, aufgrund deren den Wettbewerbern die Errichtung einer Alternative – allein oder in Zusammenarbeit mit anderen – zumindest unzumutbar erschwert wird. Der Zugang ist als unverzichtbar anzusehen, wenn auch eine Duplizierung dauerhaft unrentabel

erscheint. Da im Fall Bronner die fehlende Rentabilität nicht überzeugend dargetan worden war, war der Zugang verwehrt worden (aaO Ziff. 44ff).

Gemäß der Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich ist den Wettbewerbern ohne weitere Besonderheiten der begehrte Zugang zu gewähren, wenn ihnen im Weigerungsfall mangels wirtschaftlich tragbarer Alternativen die Möglichkeit der Tätigkeit auf dem betreffenden Dienstleistungsmarkt versperrt wäre (vgl. ABl. EG 1998 Nr. C 265/15 Nr.88). Wesentlichkeit ist danach jedenfalls gegeben, wenn die Verweigerung des Zugangs unvermeidlich dazu führt, dass die beabsichtigten Aktivitäten in hohem Maße unwirtschaftlich werden (aaO. Ziff.91).

Die Abwicklung des Rechnungslegungs- und Zahlungsverkehrs gegenüber dem Endkunden stellt einen essenziellen Teil der Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen dar; er ist von diesen nicht zu trennen. Telekommunikationsdienstleistungen werden in einer Abfolge über mehrere Wertschöpfungsstufen erbracht, die ihren Abschluss in der Rechnungsstellung und Erlangung von Zahlungen finden. Die Betroffene hat aufgrund der Kontrolle der Teilnehmeranschlussleitung die Möglichkeit, das Angebot des offenen call-by-call durch ihre Wettbewerber zu blockieren, indem sie wesentliche Leistungen dieser Wertschöpfungskette vorenthält bzw. zu diskriminierenden Entgelten zur Verfügung stellt; dagegen steht die Regelung des § 33 Abs.1 S.1 TKG.

Die Leistungserbringung durch die Betroffene ist wesentlich und zugleich unentbehrlich für die Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call, um das Angebot des offenen call-by-call für die betreffenden Telekommunikationsdienstleistungen aufrechtzuerhalten.

Es existieren derzeit weder tatsächliche noch potenzielle Alternativen zu den zu Ziff. 1. bis 3. tenorierten Leistungen der Betroffenen.

1.3.1. Wesentlichkeit nach § 33 Abs.1 TKG wegen fehlendem tatsächlichem Ersatz

Die Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call (Wettbewerber) verfügen über keinerlei eigenes Rechnungsstellungs- und Forderungsersteinzugssystem für ihre per offenem call-by-call erbrachten Verbindungsleistungen. Allein bei Erbringung der zu Ziff.1 und 2. tenorierten Leistungen durch die Betroffene ist die nach § 43 Abs.6 S.1 TKG vorgesehene fallweise Inanspruchnahme der Verbindungsleistungen durch den von der Betroffenen umfassten Kreis von nunmehr rund 47 Millionen Telefonanschlusshabern gesichert. Erstellte und versendete die Betroffene keine Rechnungen in der bisherigen Form mehr und führte sie keinen Forderungsersteinzug mehr für die Wettbewerber durch, um die Beträge anschließend an diese weiterzuleiten, so wären die Wettbewerber faktisch an der Erbringung der entgeltlichen Verbindungsleistungen gehindert. Die Leistungen könnten nicht mehr gegenüber den Kunden abgerechnet werden; sie würden ökonomisch sinnlos.

Derartige Leistungen werden auch von keiner dritten Stelle, insbesondere nicht von Clearing-Houses, Factoring-Gesellschaften oder Inkassounternehmen auf dem Markt angeboten.

Es fehlt auch an einem potenziellen Ersatz der Leistungen. Die derzeitige Rechnungserstellung und -versendung für Verbindungsleistungen der beigeladenen Vertragspartner lässt sich von diesen selbst wie auch von Dritten ebenso wenig durchführen wie die Entgegennahme und der Ersteinzug der Forderungsbeträge, die eine untrennbare Einheit in der Hand der Betroffenen darstellen. Dementsprechend wurden sie von der Betroffenen bisher als Gesamtlösung angeboten und verstanden (vgl. Ziff.1.2.2. des derzeitigen Fakturierungs- und Inkassovertages, ferner Hefekäuser, CR 1998 S.403 (406)). Die Errichtung eines Alternativsystems scheitert sowohl an technischen, wie auch an rechtlichen und wirtschaftlichen Hindernissen.

1.3.2. Wesentlichkeit nach § 33 Abs.1 TKG wegen fehlendem potenziellem Ersatz aufgrund technischer Hindernisse

Der wettbewerberseitigen Realisierung einer Alternative zu den derzeitigen Leistungen der Betroffenen steht die nach wie vor fehlende vollumfängliche Zugriffsmöglichkeit auf die für die Erstellung und Versendung von Rechnungen erforderlichen Kundendaten entgegen. Der vollumfängliche Erhalt und die Nutzung der erforderlichen Bestands- und der relevanten Verbindungsdaten stellen ihrerseits eine wesentliche Leistung dar. Ohne deren Bereitstellung können die hier in Rede stehenden Dienstleistungen der Wettbewerber, die deren Geschäftstätigkeit darstellen, nicht erbracht und die Kunden insoweit nicht erreicht werden (vgl. auch Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich ABl. EG Nr. C 265/12 Nr.68 und OVG Münster, Beschl. V.02.04.1998 13 B 213/98 Archiv PT 4/98 S.395f und MMR 1998 S.493f)).

Die Wettbewerber erhalten beim offenen call-by-call, auch soweit es Telekommunikationsmehrwert- oder Online-Dienstleistungen betrifft, keine Bestandsdaten der Kunden. Merkmal des offenen call-by-call ist gerade, dass vor dem Leistungsabruf keine für den Nutzer umständliche Erhebung von Kundendaten stattfindet.

Die Wettbewerber verfügen derzeit allein über die Verbindungsdaten nach § 5 Abs. 1 TDSV. Eine Zusammenführung mit den für die Identifikation der Endkunden erforderlichen Bestandsdaten ist mangels Zugang zu den entsprechenden Datenbanken der Betroffenen jedenfalls im Wirkbetrieb nicht möglich.

Die Betroffene hat zwar eine Übermittlung zumindest jener Daten, die für die Durchsetzung der Forderung gegenüber dem Kunden erforderlich sind, in Aussicht gestellt und in ihrem neuen Vertragsangebot (Stand 10.11.1999) Entsprechendes niedergelegt (dort Handbuch Kap.4, S.18ff Bl.549ff d.A.). Doch auch wenn dieses Vertragsangebot von den Beigeladenen angenommen würde und also ein Anspruch entstünde, so wäre dieser aber aufschiebend bedingt; das neue Vertragsangebot soll erst für den Zeitraum ab 01.04.2000 gelten. Im Übrigen ist die Betroffene bereits aus dem derzeit noch gültigen Inkasso- und Fakturierungsvertrag (dort Handbuch Ziff.5.4.2.; Bl.2359ff d.A.) sowie vor allem auch nach § 15 Abs.1 S.5 TKV zur Herausgabe der für Forderungsverfolgungen erforderlichen Daten verpflichtet. Ihren dahingehenden Anspruch konnten die

Wettbewerber jedoch bisher nicht realisieren; die Schnittstelle ist nach Angaben der Betroffenen in der mündlichen Verhandlung erst seit Januar offen. Dass, wie die Betroffene vorgetragen hat, die (testweise) Datenübergabe mittels der Schnittstelle bereits erfolge, konnte von der Beschlusskammer nicht festgestellt werden. Unternehmen, die dieses Verfahren bereits in Anspruch nehmen, hat die Betroffene nicht benannt.

Im Zuge der am 21.10.1999 von ihr an die Wettbewerber erteilten Informationen über das neue Vertragsangebot wäre eine Vorbereitung und insbesondere eine Umstellung der Verfahrensabläufe der Vertragspartner jedenfalls nur sehr eingeschränkt möglich gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt war noch keine Schnittstelle offengelegt. Die Informationen (Bl.486ff d.A.) betrafen keine technisch im weiteren nutzbaren Angaben, sondern erschöpften sich in bloßen Übersichten über die beabsichtigte neue Aufgabenaufteilung. Mit Übermittlung des Vertragsangebotes nebst neuem Handbuch im November 1999 begann erst der Zeitpunkt, ab dem konkrete Verhandlungen hätten aufgenommen werden können, da damit die näheren technischen Gegebenheiten erstmalig bekannt wurden.

Selbst wenn ein Test der neuen Schnittstelle durch die Wettbewerber praktikabel wäre, die Schnittstelle also auch entsprechend zur Datenübergabe geeignet wäre und die Wettbewerber das Angebot von Testläufen nunmehr wahrnehmen, wäre die Errichtung und der Betrieb eines umfassenden alternativen Rechnungsstellungs-, Rechnungseinziehungs-, Zahlungsverfolgungs- und Reklamationsbearbeitungssystems oder eine entsprechende Inanspruchnahme Dritter zum 01.04.2000 technisch nicht möglich. Hier bedürfte es zur Implementierung der erforderlichen Prozesse eines Zeitraums, der über den derzeit von der Betroffenen vorgesehenen weit hinausginge. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Betroffenen zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Drittfirmen. Auch hier träte zum einen zunächst das Problem der Datenübergabe zumindest im Hinblick auf die Verbindungsdaten auf, die zuverlässig übermittelt und mit den bei der Betroffenen abzurufenden Bestandsdaten zusammenzuführen wären. Aktuell wie auch zum 01.04.2000 bestehen hier, entgegen dem Vortrag der Betroffenen, keine anwendungsreifen Möglichkeiten Dritter, für die beigeladenen Vertragspartner insbesondere auch das so genannte Mahnwesen und die Reklamationssachbearbeitung zu übernehmen.

Auch ein gemeinsames Inkasso für Wettbewerber durch Dritte wird derzeit allenfalls am Markt vorbereitet. Ein für die Beigeladenen tragfähiges Konzept kann auch das von der Betroffenen benannte Unternehmen nexnet, das seit 01.01.2000 überdies z.T. in die Caspar Billing GmbH i.G. umfirmiert hat, die Beigeladene zu 27) des vorliegenden Verfahrens ist, nach Kenntnis der Kammer weder gegenwärtig noch zum 01.04.2000 vorlegen und umsetzen (vgl. Schreiben der nexnet vom 12.01.2000 Bl.2485f d.A.). Soweit die Betroffene zum möglichen Einsatz von Drittfirmen auf den VATM und dessen Stellungnahme vom 12.08.1999 (Bl.1ff d.A.) Bezug nimmt, zeigt sich, dass die dort angesprochene Verweigerung der Datenübermittlung durch die Betroffene einer weitergehenden Befassung mit dieser Frage bisher entgegenstand. Im Übrigen hat der VATM seinen jüngsten Nachforschungen zufolge gerade keine Alternativen feststellen können (Bl.2480ff

d.A.).Insoweit überzeugt auch nicht die Auffassung der Betroffenen, wonach wertvolle Zeit für die Umstellung des Rechnungsstellungssystems ungenutzt verstrichen sei. Die Betroffene führt selbst aus, dass allenfalls ab Sommer bzw. Herbst d.J. dritte Unternehmen in der Lage sein könnten, für eine begrenzte Anzahl von Wettbewerbern Inkassoleistungen zu erbringen und bezieht sich insoweit auf geheimzuhaltende Angaben (Bl.2536ff d.A.).

Derzeit könnten die Wettbewerber mangels teilnehmerbezogener Daten auch nicht die Kundenreklamationen, sowie Anfragen und Auskünfte selbständig bearbeiten bzw. beantworten.

Inwieweit technische Realisierungen zu welchem Zeitpunkt und mit welchen weiteren Aufwendungen realistischer Weise möglich wären, kann im Übrigen aber an dieser Stelle dahinstehen; ein Alternativsystem könnte z.T. jedenfalls aus rechtlichen Gründen nicht errichtet werden.

1.3.3. Wesentlichkeit nach § 33 Abs.1 TKG wegen rechtlicher Hindernisse, die einem potenziellen Ersatz entgegenstehen

Ob, entsprechend dem Vortrag der Betroffenen, in anderen Wirtschaftsbereichen die Verlagerung der Abrechnung auf Dritte absolut gängig ist, kann hier ebenfalls offen bleiben, da im Telekommunikationssektor Besonderheiten bestehen, die eine Übertragung von Verfahren anderer Wirtschaftszweige nicht zulassen.

Derartige Gründe sind zunächst im Kundenschutz nach der TKV zu sehen. Deren Regelungen können zumindest als Reflex auf die Zugangsrechte der Wettbewerber auch für § 33 TKG Bedeutung entfalten, jedenfalls soweit es sich dabei zugleich um wesentliche Leistungen i.S.d. § 33 TKG handelt. Die Auslegung des § 33 TKG im Lichte der TKV ist ein zusätzliches Moment, das die Wesentlichkeit begründet.

Für den Erlass der TKV bildet § 41 Abs.1 TKG die Ermächtigungsgrundlage. Bereits am Wortlaut des § 41 Abs.1 TKG zeigt sich, dass die TKV nicht nur dem Endkunden, sondern grundsätzlich jedem Nachfrager einer Leistung Rechte vermitteln und so unterschiedliche Kunden-Anbieter-Konstellationen betreffen kann, wie im Übrigen auch aus der amtlichen Begründung ohne weiteres ersichtlich ist (BR-Drs.551/97 zu § 1).

§ 41 Abs.1 TKG unterscheidet ausdrücklich zwischen Verbraucher und Nutzer und statuiert zu deren Gunsten verschiedene Ansprüche, so etwa in § 4 TKV das Recht der Diensteanbieter auf eine bestimmte Angebotsgestaltung und in §§ 14, 15 Abs.1 TKV u.a. das Recht der Endkunden auf eine bestimmte Rechnungsstellung. Regelungen, die in erster Linie Endkunden betreffen mögen, können auch zugunsten von Wettbewerbern beachtlich sein.

Im Rahmen des § 33 TKG sind die Wertungen der §§ 14, 15 Abs.1 TKV zu berücksichtigen. § 15 Abs.1 TKV gewährleistet die Marktgängigkeit u.a. des Produkts offenes call-by-call und gibt dem Endkunden durch die unkomplizierte, fallweise Wahl des Verbindungsnetzbetreibers einen Anreiz zur Nutzung der Angebote alternativer Anbieter. Die Norm soll sicherstellen, dass der Kunde bei Wahrnehmung der Angebote nicht mit der Prüfung und Zahlung verschiedener Rechnungen ver-

schiedener Wettbewerber zu unterschiedlichen Zeitpunkten belastet und so gezwungen wird, zusätzliche Zeit und Kosten aufzuwenden.

Diesen Kundenschutzgedanken verwirklicht § 15 Abs.1 TKV, indem er dem Kunden gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber bzw. gegenüber dem Anbieter seines Netzzugangs das Recht auf Erhalt einer einzigen Rechnung gibt, die auch die Leistungen der jeweils in Anspruch genommenen Wettbewerber ausweist. Zur Umsetzung dieses Endkundenrechts muss im konkreten Fall die Betroffene als Teilnehmernetzbetreiberin mit den Wettbewerbern entsprechende Vereinbarungen schließen. Die Wettbewerber können aus diesem Grund und zur Sicherung der Marktgängigkeit ihrer Produkte einen entsprechenden Vertrag von der Betroffenen verlangen.

1.3.3.1. Eigene Gesamtrechnungsstellung und -versendung

Die Betroffene erklärt sich bereit, die Rechnungserstellung und -versendung weiterhin für die Wettbewerber zu übernehmen. Eine Gesamtrechnungssumme über die für sich und die Wettbewerber erhobenen Beträge will sie jedoch nicht ausweisen.

Die betreffenden Beigeladenen sind an einer ausnahmslos eigenen Rechnungsstellung und -versendung rechtlich dadurch gehindert, dass der Kunde nach § 15 Abs.1 TKV von seinem Netzzugangsanbieter eine einheitliche Rechnung für alle Verbindungen verlangen kann, die die einzelnen Anbieter und die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lässt. Die Verpflichtung zur Ausweisung einer vom Kunden an die Betroffene zu entrichtenden Gesamtrechnungssumme für Verbindungsleistungen ergibt sich aus § 33 Abs.1 TKG i.V.m. § 15 Abs.2 TKV. Die Ausweisung des Gesamtrechnungsbetrages stellt eine wesentliche Leistung dar, ohne die die Abrechnung gegenüber dem Kunden des offenen call-by-call unmöglich ist und die Wettbewerber an der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit gehindert sind (vgl. Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich ABI. EG Nr. C 265/12 Nr.68).

§ 15 Abs.2 TKV setzt voraus, dass eine Gesamtforderung vorhanden ist. Der Unterteilung der Rechnung in beliebig viele Teilbeträge ohne Ausweisung einer Gesamtrechnungssumme steht § 15 Abs.2 TKV entgegen. Die Regelung stellt für den Fall nur teilweiser Kundenzahlung eine Vermutungsregel für den Zweifelsfall auf, nach deren Maßgabe die Forderungen in einem bestimmten Umfang zuzuordnen und insoweit durch Erfüllung zum Erlöschen zu bringen sind. Dem eindeutigen Wortlaut zufolge, der sich auch in der amtlichen Begründung wiederfindet, erfolgt „die Zahlung“ gerade auf „die Rechnung“ als einem einheitlichen Dokument. Jede andere Vorgabe hätte der Verordnungsgeber sowohl bei dem Begriff der Zahlung als auch bei dem Begriff der Rechnung durch Verwendung der Pluralform kenntlich gemacht. Entsprechend ergibt sich aus der amtlichen Begründung und deren Zielsetzung der Marktgängigkeit alternativer Angebote und des Kundenschutzes, dass dem Kunden gerade nicht zugemutet werden soll, für eine beliebig große Zahl in Anspruch genommener Wettbewerber durch Addition eine Gesamtrechnungssumme per Taschenrechner o.ä. zu ermitteln, um diesen Betrag dann überweisen zu können. Hätte dieser Fall

nach dem Willen des Ordnungsgebers als Standardfall geregelt werden sollen, so hätte er das mit zunehmender Anzahl in Anspruch genommener Wettbewerber-Angebote steigende Risiko falscher Rechenergebnisse und Forderungsausfälle in Kauf genommen. Damit hätte er insbesondere die noch aufstrebenden Wettbewerber getroffen und sich in Widerspruch zu seinen eigenen wettbewerbspolitischen Zielen gesetzt.

Dass, wie die Betroffene meint, die Summe der auf der Rechnung ausgewiesenen Teilbeträge „durch einfache Addition ohne weiteres bestimmt werden“ könne, ist unerheblich. Entscheidend sind nicht die faktischen Möglichkeiten des Durchschnittskunden, sondern die Vorgaben der Verordnung, die zum Schutz des Kunden und der neuen Anbieter der Notwendigkeit einer Addition durch den Kunden entgegenstehen.

Auch die Wahrnehmung jener Aufgaben durch Dritte, etwa ein Clearing-House, ist rechtlich nicht möglich. Übernimmt ein Clearing-House die Aufgaben, die die Betroffene durchführt, wird dem Kunden gleichfalls die Möglichkeit genommen, eine einheitliche Rechnung über die Leistungen aller Anbieter von seinem Teilnehmernetzbetreiber zu erhalten. Abweichungen von der einheitlichen Rechnungsstellung lassen sich beim offenen call-by-call, bei dem der Kunde namentlich nicht bekannt ist, nicht vereinbaren.

Hinzu kommt, dass die Wettbewerber an einer eigenen Rechnungsstellung dadurch gehindert sind, dass der rechnungserstellende Teilnehmernetzbetreiber die Bestands- und Verbindungsdaten gem. § 15 Abs.1 S.5 TKV i.V.m. §§ 3-6 TDSV nur für die Durchsetzung von Forderungen übermitteln darf, nicht jedoch für Rechnungsstellungen durch die Wettbewerber.

1.3.3.2. Auflistung der Einzelprodukte

Das neue Vertragsangebot der Betroffenen sieht im weiteren keine Auflistung der einzelnen Produkte vor. Die Verpflichtung zur Auflistung der einzelnen Produkte für Verbindungsleistungen ergibt sich aus § 33 Abs.1 TKG i.V.m. § 15 Abs.1 S.2 TKV, da andernfalls die vom Ordnungsgeber vorgesehene Transparenz der Verbindungsleistungen nicht mehr gegeben wäre. Der Kunde kann ohne eine konzentrierte Übersicht über die aus den Leistungsspektren der Wettbewerber in Anspruch genommenen Leistungen die Rechnung nicht mehr vollständig nachvollziehen und nachprüfen und insoweit auch nicht im gewünschten Umfang und mit den vorgesehenen Erleichterungen in der Darstellung Preis-Leistungsvergleiche vornehmen. Der zunehmenden Undurchschaubarkeit und Verkomplizierung der Vorgänge könnte auch nicht wirksam durch die gesonderte Zusendung von Einzelverbindungsanzeigen durch die Wettbewerber entgegengetreten werden. Die Einzelverbindungsanzeige würden den Kunden lediglich zeitversetzt zur Rechnung der Betroffenen erreichen. Zeitnahe Preisvergleiche durch ein Gegenüberstellen der Einzelleistungsbeträge wären nicht möglich. Ein Preisvergleich für den jeweiligen Zeitraum ließe sich jeweils erst nach Eingang aller Einzelverbindungsanzeigen durchführen. Insbesondere jene Nutzer, die nicht erfolgreich Anspruch auf Erstellung eines Einzelverbindungsanweises geltend machen können, da sie nicht Sprachkommunikationsdienstleistungen im Sinne des § 14 TKV nachfragen, sind aus

Gründen der Übersichtlichkeit auf die Ausweisung der einzelnen Produkte angewiesen. Im Übrigen aber setzte die Versendung eines Einzelverbindungsachweises durch den Verbindungsnetzbetreiber die Identifikation des Kunden voraus, die gerade nicht Merkmal des hier in Rede stehenden offenen call-by-call ist.

1.3.3.3. Einzelverbindungsachweis

Die unveränderte Ausweisung der einzelnen Verbindungsleistungen auf der Gesamtrechnung als einem Dokument und damit die Fortführung des bisherigen Rechnungsstellungs- und -versendungsmodells, ist wesentlich i.S.d. § 33 Abs.1 TKG. Andernfalls würde der Anspruch nach § 15 TKV und damit auch die Kontrollmöglichkeit nach § 14 TKV nicht gewährt. Der die Rechnung erstellende Teilnehmernetzbetreiber ist nach § 15 Abs.1 S.3 TKV zur Erstellung des Einzelverbindungsachweises für sämtliche abgerechneten Verbindungen verpflichtet (vgl. Säcker/Calliess, aaO, S.295). Die Übermittlung eines Einzelverbindungsachweises zusammen mit der Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers kann der Kunde schon nach § 15 Abs.1 S.3 TKV verlangen, der ausdrücklich auf § 14 TKV verweist. Der Kunde soll auch im Hinblick auf seinen in § 15 Abs.1 TKV näher bezeichneten Anspruch gegen den Teilnehmernetzbetreiber bzw. seinen Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zugleich mit seinem Anspruch auf einheitliche Rechnungsstellung seinen Anspruch auf Erhalt eines Einzelverbindungsachweises durchsetzen können. Dieses Recht besteht gemäß § 15 Abs.1 S.3 TKV unverändert neben den übrigen Regelungen des § 15 TKV. Nach der amtlichen Begründung zu § 15 TKV - als der die Gesamtrechnung bestimmenden Regelung - zufolge (BR-Drs. 551/97 aaO) sehen § 15 Abs.1 S.2 und S.3 TKV vor, dass für den Kunden, der zuvor einen Einzelverbindungsachweis nach § 14 TKV verlangt hat, die auf die einzelnen Anbieter entfallenden Entgelte nach Einzelverbindungen aufzuschlüsseln sind. Entsprechend stellt der Einzelverbindungsachweis, soweit vom Kunden gewünscht, einen integralen Bestandteil der Rechnung nach § 15 Abs.1 TKV dar, die andernfalls unvollständig wäre. Der Einzelverbindungsachweis ist nach dem Sinn und Zweck der §§ 14, 15 Abs.1 TKV von den übrigen Rechnungsbestandteilen nicht separierbar; er bildet auf Wunsch des Kunden jenen Teil der Rechnung, mit dem der Nachweis über deren Zusammensetzung im einzelnen geführt wird. Der Anspruch besteht zwar dem Wortlaut des § 14 TKV nach gegenüber dem Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen, der nicht mit dem Normadressaten des § 15 Abs.1 TKV, dem Netzzugangsanbieter, identisch sein muss. Nach Sinn und Zweck der §§ 14, 15 Abs.1 TKV aber ist von einem Anspruch gegen den Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz jedenfalls dann auszugehen, wenn, wie im konkreten Fall, die Wettbewerber dem Rechnungssteller die für den Einzelverbindungsachweis erforderlichen Daten zur Verfügung stellen (vgl. Säcker/Calliess K& R 1999, S.289 (295)). Die Regelung des § 15 TKV, der den Erhalt einer Gesamtrechnung vorschreibt, würde umgangen, wenn der Kunde, der einen Einzelverbindungsachweis verlangte, insoweit gesondert auf jeden der u.U. zahlreichen Wettbewerber, die er in Anspruch nimmt, verwiesen würde. Der Anspruch würde gerade beim offenen call-by-call sinnent-

leert, wenn der Ersteller von Rechnung und Einzelbindungsnachweis dem Endkunden gegenüber auseinander fielen.

Hinzu kommt, dass § 15 Abs.1 S.5 TKV nur einen Anspruch auf die Übermittlung der Bestands- und Verbindungsdaten für die Durchsetzung von Forderungen gibt. Erhielten die Wettbewerber - entsprechend der Regelung des § 14 S.1 TKV im Vorfeld der Forderungserhebung - auch die Bestandsdaten der Kunden, die einen Einzelbindungsnachweis wünschten, von der Betroffenen, so erfolgte dies zu einem von § 15 Abs.1 S.5 TKV nicht gedeckten Zweck. Nach § 3 Abs.1 S.2 TDSV ist eine Datenverarbeitung oder -nutzung - und damit auch die Übermittlung von Daten - nur im Rahmen gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Erlaubnistatbestände wie jenem des § 15 Abs.1 S.5 TKV oder mit Einwilligung des Beteiligten zulässig. Insoweit wäre zumindest das Kundeneinverständnis einzuholen bzw. der Kunde müsste sich selbst an den Wettbewerber wenden. Selbst wenn dazu ein Teil der derzeit – laut übereinstimmenden Angaben der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung - etwa 30% Kunden mit Einzelbindungsnachweisen bereit wäre, führte dies zu keiner anderen Bewertung.

1.3.3.4. Forderungsersteinzug (Zahlungsentgegennahme und Weiterleitung)

Zur Entgegennahme kundenseitiger Zahlungen und zur Zahlungsverweiterung nach § 15 Abs.1 S.4 TKV i.V.m. § 816 Abs.2 BGB erklärt die Betroffene sich - jedenfalls bei Zahlungen per Überweisung und Bareinzahlungen - ausdrücklich nach wie vor bereit. Die Fortführung des konzentrierten Forderungsersteinzugs, d.h. die Nutzung der Einzugsermächtigungen der Kunden auch für Forderungen der Wettbewerber, lehnt sie hingegen ab. Auch diese Leistung stellt eine wesentliche Leistung i.S.d. § 33 TKG dar, die nicht von den Vertragspartnern oder von Dritten dupliziert werden kann. Das Kundeninteresse erschöpft sich nicht darin, die Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbindungsleistungen per call-by-call in einer einheitlichen Rechnung ausgewiesen zu erhalten, um die Rechnungsbeträge vergleichen zu können. Schon nach den Vorgaben der TKV ist davon auszugehen, dass der Kunde neben dem Interesse, unverändert eine Gesamtrechnung in der derzeit präsentierten Form zu erhalten, auch die Entgegennahme und Einziehung der Rechnungsbeträge in der Hand der Betroffenen konzentriert sehen will. Etwa 70-80% der Kunden bevorzugen derzeit Zahlungen per Einzugsermächtigung und damit zugleich die praktische und unkomplizierte Bündelung aller Entgelte zu einer Forderung, die regelmäßig in einem einheitlichen Prozess beglichen wird. Derartige Abwicklungsregelungen verhalfen der Nutzung beliebig vieler verschiedener Wettbewerber durch den Kunden mit zum Durchbruch und halten das Produkt des offenen call-by-call am Markt.

Eine gesonderte Rechnungsstellung entspricht gemäß einer Forsa-Umfrage, wonach ein Großteil der heutigen Nutzer des call-by-call-Verfahrens auf dieses Angebot verzichten würde, wenn sie sich vorher bei dem Anbieter anmelden müssten, regelmäßig gerade nicht dem Kundenwunsch. Die Repräsentativ-Umfrage, die das Forsa-Institut im November 1999 für die Zeitschrift „connect“ durchführte (Bl.2046ff d.A.), ergab zunächst, dass 31% der befragten Deutschen call-by-call nut-

zen (bei 30% im Mai 1999) und sich nur 2% der Befragten bereits per Preselection für einen neuen Anbieter entschieden haben. Die Erhebung erfolgte gegenüber 1.600 Befragten und wies eine statistische Fehlertoleranz von +/- 2,7 Prozentpunkten aus. Befragt wurden speziell im Hinblick auf die Weiternutzung des offenen call-by-call 502 Personen mit call-by-call-Erfahrung, darunter, wie auch im Übrigen in der Studie, west- und ostdeutsche Männer und Frauen im Alter von 18 bis über 60 Jahre aus allen Bildungsbereichen (Hauptschule/mittlerer Abschluss/Abitur/Studium) und aus sämtlichen Erwerbssituationen (Arbeiter/Angestellte/Beamte/Selbstständige/Schüler/etc.). Es wurde mit Blick auf die aktuelle Diskussion gefragt, ob call-by-call auch dann noch genutzt würde, wenn die Entgelte nicht mehr über die Betroffenen-Rechnung abgerechnet würden, sondern die/der Befragte sich bei der jeweiligen Telefongesellschaft für die Abrechnung mit ihrer/seiner Adresse registrieren lassen müsste. Darauf erklärten 51% der Befragten, sie würden auch unter diesen Bedingungen call-by-call weiter nutzen. Zwei Fünftel (38%) antworteten, sie würden dann lieber auf die call-by-call-Nutzung verzichten; weitere 11% und damit jeder Zehnte ist in dieser Frage unentschieden. Vor allem für ältere Menschen (60 Jahre oder älter) erwies sich die umständlichere Abrechnung mehrheitlich als ein Grund, call-by-call nicht mehr zu nutzen (nein 50%, ja 36%). Es zeigt sich, dass die Zahlenangaben der Betroffenen (nein 11%, weiß nicht 51%) unzutreffend sind. Sie können deren Argumentation nicht tragen.

Durch die Studie ist belegt, dass die durch Einzelzahlung von Forderungen für die Endkunden entstehenden Kosten sowie der Arbeitsaufwand diese zu einem Großteil von der Entscheidung für das offene call-by-call abhielte. Ausgehend von dem auch daraus zu ersehenden Kundenwillen nach Vereinfachung des Zahlungsmodus und in Statuierung eines entsprechenden Mindestkundenschutzes sieht § 15 Abs.2 S.3 TKV vor, dass die Zahlung des Kunden an seinen Teilnehmer-netzbetreiber bzw. -vermarkter schuldbefreiende Wirkung auch gegenüber den Wettbewerbern entfaltet. Die Betroffene hat danach die Zahlungen entgegenzunehmen und an die betreffenden Anbieter weiterzuleiten. Desgleichen hat die Betroffene den Ersteinzug der Forderungen, die per Lastschriftinzugsverfahren beglichen werden, für alle Wettbewerber durchzuführen und die Beträge weiterzuleiten. Allein dieses Vorgehen entspricht dem Sinn und Zweck des § 15 TKV und zugleich dem Schutz des Kunden, der eine umfassende Einzugsermächtigung erteilt hat, um eine Aufspaltung gerade zu verhindern.

Die Entgegennahme überwiesenen Geldes steht auch ohne ausdrückliche Erwähnung dessen Einziehung gleich, da nicht nur Überweisungen und Bareinzahlungen Zahlungen darstellen. Die Zahlung per Einzugsermächtigung bildet den Regelfall. Die Betroffene selbst stellt auf den Erklärungsvordrucken, die sie zusammen mit der Rechnung versendet, heraus, dass mit Erteilung einer Einzugsermächtigung „ schnell, bequem und bargeldlos zahlen “ einhergehe (Bl.2045 d.A.).

Durch den Eintritt der schuldbefreienden Wirkung der Zahlung auch gegenüber den Wettbewerbern soll § 15 Abs.1 S.4 TKV nicht lediglich sicherstellen, dass der Kunde, wenn er bei Vornahme einzelner Zahlungen selbst aktiv wird, nicht schlechter steht, als wenn er einmalig der Abbuchung

von seinem Konto zugestimmt hat und in der Folge die weiteren Abbuchungen ermöglicht. Auch hat hier der Oberbegriff der Zahlung Verwendung gefunden, da der Leistungsbegriff der TKV und des TKG bereits für Telekommunikationsdienstleistungen i.w.S. besetzt ist und es darauf ankam, Fehlinterpretationen zu vermeiden. Hätte der Ordnungsgeber tatsächlich nur auf die kundenseitige Überweisung oder auch die Bareinzahlung abstellen wollen, wie die Betroffene meint, so hätte er dies unter Verwendung genau dieser Begriffe gezielt zum Ausdruck gebracht, ohne auf einen Gattungsbegriff auszuweichen. Das eingrenzende Verständnis der Betroffenen auf eine Verpflichtung des Netzzugangsanbieters lediglich zur „passiven Entgegennahme“ von Zahlungen ist auch vor dem Hintergrund nicht überzeugend, dass danach im Zweifel auch eine Zahlung von Kunden per Scheck nicht von ihr entgegenezunehmen und weiterzuleiten wäre, da hier wohl die zusätzliche (aktive) Einlösung des Schecks erforderlich würde. Dass der Ordnungsgeber diese nach wie vor verbreitete Zahlungsart bzw. diese Leistung erfüllungs halber nicht unter die Schutzwirkung des § 15 Abs.1 S.4 TKV fallen lassen wollte, geht jedoch aus der Regelung ebenfalls nicht hervor.

Im Übrigen geht die Betroffene derzeit auch von einer schuldbefreienden Wirkung der aufgrund des Lastschriftverfahrens erhaltenen Beträge aus. Sie macht gegenwärtig noch zugunsten der Wettbewerber von den Einzugsermächtigungen der Kunden umfassend Gebrauch. Ihrer vorliegend vertretenen Auffassung zufolge dürfte sie diese Zahlungen nicht als Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung akzeptieren und hätte auch bisher im Hinblick auf die Forderungen der Wettbewerber dieses Verfahren von vornherein völlig ablehnen müssen.

Schließlich ist auch aus § 15 Abs.1 S.2 TKV, wonach die Rechnung neben der Gesamtsumme die Summen der einzelnen Wettbewerber aufzuführen hat, ohne weiteres zu ersehen, dass der Ordnungsgeber grundsätzlich von einer einheitlichen Zahlung ausgegangen ist. Dieses vom Ordnungsgeber vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis würde durch die von der Betroffenen beabsichtigte Aufspaltung der Zahlungswege, die sich insbesondere in der eingeschränkten Nutzung der Einzugsermächtigung zeigte, völlig umgekehrt.

Der Fortführung der umfassenden Nutzung der Einzugsermächtigungen kann auch nicht erfolgreich entgegengehalten werden, der Kunde habe die Ermächtigung lediglich der Betroffenen zur Einziehung von deren Forderungen erteilt. Vielmehr ist tatsächlich davon auszugehen, dass der Kunde, soweit er nicht nach § 15 Abs.1 S.1 TKV mit anderen Anbietern etwas anderes vereinbart hat, durch die Ermächtigung konkludent zustimmt, dass die Betroffene als einheitliche Rechnungsstellerin auch die Forderungen der anderen Anbieter auf der Rechnung einziehe.

Allein diese kundenfreundliche Auslegung des § 15 Abs.1 TKV entspricht nicht zuletzt nach der amtlichen Begründung dem Sinn der Norm, die Abrechnung von Telekommunikationsdienstleistungen für den Kunden so einfach wie möglich zu gestalten. Damit ist zugleich die weitere Aufgabe des § 15 TKV, die Sicherung der Marktgängigkeit von Alternativangeboten, erreicht. Überdies

liefe in Ansehung der mit 70-80% ganz überwiegend erteilten Einzugsermächtigungen die Regelung des § 15 Abs.1 S.4 TKV weitgehend leer. Im Übrigen würde dem Kunden die für ihn wirtschaftlichste Art des Forderungsausgleichs vorenthalten.

Das Recht zur Gesamtzahlung mit schuldbefreiender Wirkung, das § 15 Abs.1 S.4 TKV normiert, wird ausgehöhlt und dem Kunden praktisch genommen, wenn ihm das Wissen um den Fortbestand jener Wirkung nicht auf der jeweiligen Rechnung, sondern allenfalls einmalig in einem Informationsschreiben vermittelt wird. Insoweit ist auf den Kenntnisstand des Durchschnittskunden abzustellen, der durch eine von der Betroffenen vorgesehene einmalige Information über das Fortbestehen der schuldbefreienden Wirkung nicht ohne weiteres dauerhaft zu einer Gesamtüberweisung übergehen wird. Das gleiche gilt, sofern ihm die Wirkung dennoch bekannt ist, da er bei deren Herbeiführung unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und unzumutbaren Abwicklungsproblemen ausgesetzt wird. Eine solche Handhabung ist schon mit Blick auf die Kundenschutzrechte nach §§ 1 Abs.2, 15 Abs.4 TKV äußerst fragwürdig.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach der Neugestaltung der Rechnungen ab 01.04.2000 dem Kunden die entsprechende Wahlmöglichkeit auf der jeweiligen Rechnung nicht erkennbar sein und eine Möglichkeit, die bisher uneingeschränkte Nutzung der Einzugsermächtigung fortzusetzen, nicht mehr eingeräumt werden soll.

Weiterhin zeigen die Erfahrungen des Marktes, dass der Kunde einen einheitlichen und einfachen Abrechnungs- und Zahlungsmodus wünscht und Produkte mit einem gesonderten Abrechnungsverfahren nur sehr zögernd annimmt. Eine Vorschaltung von Anmeldungs- und Registrierungsverfahren, die zudem erst ein mitunter mehrwöchiges Zuwarten auf eine positive Rückmeldung erforderlich machen, entfalten Abschreckungswirkungen, auch wenn sie möglichst kundenfreundlich gehalten sind (vgl. *connect* Forsa-Umfrage Pkt. 1.3.3.4. und Bl.2046ff d.A.). Das call-by-call Verfahren hat gerade zum Ziel, dem Kunden die Möglichkeit zu geben, den Verbindungsnetzbetreiber fallweise auszuwählen (§ 43 Abs. 6 TKG) und in kurzer Zeit die Angebote vieler Verbindungsnetzbetreiber wahrzunehmen. Damit soll der Kunde flexibel auf die Preisgestaltung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie Entfernung, Tageszeit, Taktlänge, Qualität der Verbindung etc. reagieren können und ein entsprechend breitgefächertes Wettbewerb gefördert werden. Hätte der Kunde demgegenüber für jeden einzelnen der Wettbewerber, dessen Angebot er in Anspruch nehmen will, zuvor ein Registrierungsverfahren zu durchlaufen, so minderte dies die Flexibilität des Auswahlverfahrens und damit den Anreiz und schließlich die Marktakzeptanz entscheidend (vgl. amtl. Begründung zu § 15 TKV BR-Drs. 551/97). Der Kunde müsste, soweit er von seinem Recht nach § 15 Abs.1 S.4 TKV auf Gesamtzahlung mit schuldbefreiender Wirkung Gebrauch machen wollte, zunächst die Beträge, die auf die einzelnen Wettbewerber entfallen, selbst aufsummieren und sodann sein Geldinstitut entsprechend beauftragen.

Eine solche Handhabung ist dem Kunden vor dem Hintergrund der Zwecksetzung des § 15 Abs.1 TKV nicht zumutbar. Desgleichen ist es ihm aus Praktikabilitätserwägungen heraus wie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, an jeden der in Anspruch genommenen Wettbewerber se-

parat zu zahlen bzw. ihnen per Einzugsermächtigung für zumeist unter DM 10,- liegende Beträge (vgl. entspr. Schreiben der Betr. vom 06.05.1999 Bl.965f d.A.) insoweit Zugriff zu seinem Konto zu gewähren. Auch bei einem Zusammenschluss der Wettbewerber ergäbe sich keine andere Bewertung. Der Kunde müsste mindestens ein weiteres Mal von sich aus aktiv werden, wovon auch nach den Ergebnissen der im Auftrag der Zeitschrift „connect“ durchgeführten Forsa-Untersuchung, wie oben Pkt. 1.3.3.4. (vgl. Bl.2046ff d.A.) dargestellt, nicht auszugehen ist. Selbst gegenüber jenen Kunden, die auf Betreiben der Beigeladenen zum Lastschriftverfahren zugunsten der einzelnen Wettbewerber bereit wären, könnte diese Bereitschaft nach dem neuen Modell der Betroffenen faktisch nicht genutzt werden. Die Kunden müssten zunächst angeschrieben und um Mitteilung der Bankdaten gebeten werden, die Daten wären dann per Hand zu erfassen und der Einzug durchzuführen, womit erhebliche, der Marktgängigkeit widerstreitende Belastungen für Kunde und Anbieter verbunden wären.

Hinzu kommt, dass bei Erteilung von Einzugsermächtigungen für die Wettbewerber aufgrund der unmittelbaren Registrierung jedenfalls nicht mehr das Produkt offenes call-by-call in Anspruch genommen würde. Einzugsermächtigungen sind mit dem Charakter des offenen call-by-call, der von einem fallweisen Agieren ohne Begründung weiterer Bindungen geprägt ist, gerade nicht vereinbar. Da auch Überweisungen regelmäßig unter Ausdruck des Namens des Kontoinhabers und dessen Kontonummer ausgeführt werden (§ 676 f S.2 BGB) und eine Reidentifizierung bankseitig ohne weiteres ermöglicht wird, zugleich aber Bareinzahlungen allein bei einem Bearbeitungsentgelt von mindestens DM 5,- nicht weiter in Betracht kommen, würde das Angebot des offenen call-by-call insgesamt vom Markt verdrängt. Es wandelte sich gegebenenfalls in das Angebot geschlossenes call-by-call.

Gegenwärtig wird, wie ausgeführt, die schuldbefreiende Wirkung nach § 15 Abs.1 S.4 TKV nicht nur für die Zahlung per Überweisung, sondern, entsprechend dem Sinn und Zweck des § 15 TKV, auch für die komplette Forderungsbegleichung per Lastschriftverfahren angenommen. An dieser unentbehrlichen Handhabung und Bewertung ist aus den vorstehend näher dargelegten Kundenschutzgründen unverändert festzuhalten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Verweis der Betroffenen auf die amtliche Begründung, wonach die Norm das „Inkasso“ gerade nicht regelt. Aus der Begründung lassen sich insoweit keine weiteren Anhaltspunkte entnehmen; der Begriff wird dort nicht definiert. Die Regelung selbst aber enthält entgegen der amtlichen Begründung nicht nur verbindliche Vorschriften zur Rechnungsstellung, sondern u.a. auch Bestimmungen zu Zahlungsabwicklung und -wirkung. In Abs.2 ist sogar eine Zweifelsregelung für geleistete Zahlungen aufgestellt. Die Grenzen des § 15 TKV finden sich im Wortlaut. Eine restriktive Auslegung allein anhand der amtlichen Begründung kommt nicht in Betracht.

Darauf, ob die Forderungseinziehung nach zivilrechtlicher Terminologie Teil des Inkasso ist, kommt es danach nicht an. Desgleichen ist hier eine Unterscheidung nach geschuldetem passiven

Verhalten und nicht geschuldetem aktiven Verhalten schon deshalb nicht überzeugend, da eine *Entgegennahme* auch ein aktives Element enthält, entweder durch Angabe der Kontoverbindung oder durch physische Annahme, und sich ohne weiteres dem Begriff des Inkasso zuordnen ließe. Von einem rein passiven Vorgang des Nehmens - hier in Form eines Entgegennehmens - ausgehen zu wollen, erscheint konstruiert; dies insbesondere, da die ebenfalls nicht ausdrücklich in der Norm erwähnte Weiterleitung, die gleichfalls aktive Elemente enthält, von der Betroffenen insoweit akzeptiert wird.

Ebenso wenig überzeugend ist die von der Betroffenen vorgenommene Zuordnung der Einziehung zur Forderungsdurchsetzung, die sie nicht als Zahlung i.S.d. Vorschrift erkennen lasse. Entgegen dem Verständnis der Betroffenen beginnt die Durchsetzung einer Forderung nicht bereits mit dem Einzug freiwillig gezahlter Entgelte, sondern erst mit Verweigerung der freiwilligen Zahlung. Zu dieser Zahlung ist dem Kunden grundsätzlich erst Gelegenheit zu geben, wie es auch üblicherweise und von der Betroffenen gehandhabt wird, die eine zehntägige Zahlungsfrist vorsieht. Jedenfalls der Ersteinzug im Rahmen von Einzugsermächtigungen ist als freiwillige Zahlung anzusehen, die eine Durchsetzung gerade entbehrlich macht. Der Kunde zahlt per Lastschrift und hat zu diesem Verfahren zuvor durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ermächtigt, von der der Gläubiger regelmäßig zeitnah Gebrauch macht (vgl. Vordruck der Betroffenen Bl.2045 d.A. „immer termingerecht, da Sie nicht auf Fristen achten müssen“). Schließlich gilt die Einlösung der Lastschrift durch Belastungsbuchung mit Ablauf des zweiten Bankarbeitstages, soweit der Kunde sie nicht wieder rückgängig gemacht hat, als erfolgt. Der Kunde kann nach § 9 Abs.2 AGB der Banken innerhalb der zwei Tage noch widersprechen, so dass die Erfüllungswirkung nicht eintritt. Einer Durchsetzung, die ein Element des Zwangs in sich trägt und schon vom Wortverständnis her die Überwindung eines Widerstands suggeriert, bedarf es bei fehlendem Widerspruch des Kunden in Ansehung des Eintritts der Erfüllungswirkung nicht.

Schließlich entfaltet die Regelung des § 15 Abs.1 S.5 TKV zur Datenübermittlung bei Forderungsdurchsetzung nur Sinn, wenn jeder freiwillige Forderungsausgleich beim Rechnungssteller belegen ist, während die Durchsetzung dem Wettbewerber zugeordnet wird.

Aus den dargestellten Gründen verpflichtet § 33 Abs.1 TKG i.V.m. § 15 Abs. 1 TKV die Betroffene dazu, von der erteilten Einzugsermächtigung für andere Wettbewerber auch Gebrauch zu machen. Von einer planwidrigen Regelungslücke kann nicht die Rede sein. Hier wird keine Analogie gezogen. Im Übrigen hat die Regulierungsbehörde das Fehlen einer Regelung für Inkasso keineswegs bereits anerkannt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben der Beschlusskammer 4 vom 15.04.1998 (Az. BK 4d 1130/Inkasso, Bl.2041a d.A.), in dem vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Wettbewerber bei entsprechendem Kundenwunsch auf die Erfüllung des Kernbereichs der Inkassoleistungen durch die Betroffene angewiesen ist.

1.3.4. Wesentlichkeit nach § 33 Abs.1 TKG i.V.m. §§ 15 Abs.1, 14 TKV wegen wirtschaftlicher Hindernisse, die einem potenziellen Ersatz entgegenstehen

Die Fortführung der zu Ziff. 2 tenorierten Leistungen durch die Betroffene ist aufgrund dauerhaft fehlender Rentabilität der Errichtung und Unterhaltung eines Alternativsystems bzw. der Inanspruchnahme eines Alternativangebots durch die Anbieter von Sprachtelefondienstleistungen, Auskunfts- und Mehrwertdiensten sowie Internet-by-call wesentlich.

Einer Duplizierung der Leistungen steht eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung für die Wettbewerber entgegen, die eine kommerzielle Verwertung des Produkts call-by-call für die Zukunft ausschließen würde. Eine Verpflichtung der Beigeladenen zum Aufbau alternativer Systeme würde die Bestreitbarkeit der Märkte für Sprachtelefondienst, Auskunfts- und Mehrwertdienste sowie Internet-by-call in Frage stellen. Allein eine vollständige Rechnungsstellung über die Betroffene unter anteilmäßiger Umlegung der Kosten für Rechnungsstellung und Versand auf die Wettbewerber ermöglicht es, das Produkt weiter anzubieten. Dies betrifft neben dem Sprachtelefondienst auch die Angebote über Diensterufnummern, die die Betroffene ebenfalls für sich intern kostengünstig über die eigene Rechnung abrechnet.

Andernfalls hätten die Beigeladenen insoweit zunächst die Kosten für die Rechnungsstellung durch die Betroffene zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit dem Aufbau eines eigenständigen Abrechnungssystems verbundenen Investitionen, insbesondere der Aufbau der für die Leistungserbringung erforderlichen umfangreichen Datenbanken durch die Beigeladenen, wobei nicht zuletzt die Aufbewahrung der Daten gemäß TDSV zu verantworten wäre, zu einem großen Teil irreversibel, d.h. bei einem Marktaustritt verloren sind.

Hinzu kommt, dass sich das Erstellen einer Rechnung durch hohe Skalenerträge auf der Ebene der einzelnen Rechnung auszeichnet. Nach einmal getätigten Investitionen in ein Abrechnungssystem sind die Kosten des Erstellens einer zusätzlichen Rechnung, insbesondere aber die Auflistung eines zusätzlichen Eintrags auf der Rechnung gering. Diese Zusammenhänge lassen sich beispielsweise ableiten aus der Situation auf dem US-amerikanischen Markt, wo das Unternehmen BellSouth bereits im Jahr 1996 für die Rechnungserstellung neben hohen einmaligen Einrichtungsentgelten von \$ 3.000 lediglich \$ 0.04 je Rechnungszeile erhebt (Bl.1419 d.A. bzw. Bl.1662 d.A. für die deutsche Fassung). Die fehlende Regulierung von Fakturierung und Inkasso in den USA lässt auf wettbewerbliche und damit kostenorientierte Preise schließen.

Gleiche Überlegungen sind in den Fällen anzustellen, in denen die Kunden Einzelverbindungs-nachweise nachfragen. Hier entstehen ebenfalls hohe Belastungen durch Doppelung der Prozesse Datenbearbeitung, Druck und Versand. Dabei wären die Einzelverbindungs-nachweise für regelmäßig unter 10,- DM liegende Rechnungsbeträge zu versenden (vgl. entspr. Feststellungen der Betroffenen, Bl.965f d.A.). Die angesichts dieser geringen Summen noch verkraftbaren Kosten stehen in krasser Fehlrelation zu den tatsächlichen Kosten, wenn Einzelverbindungs-nachweise von jedem Wettbewerber selbst geführt werden sollen.

Um zunächst keiner Doppelbelastung im Hinblick auf die Rechnungserstellung ausgesetzt zu sein, würden die Wettbewerber gegebenenfalls die Konsequenz ziehen, die Einzelverbindungs nachweise zugleich als Rechnungen gekennzeichnet zu versenden und also eine Rechnungsstellung durch die Betroffene entbehrlich machen. Ein entsprechendes Vorgehen hat die Beigeladene zu 2) in ihrer Stellungnahme vom 06.12.1999 (dort S.7/8, Bl.510f d.A.) für diesen Fall bereits angekündigt. Daraus ergäbe sich unter Verstoß gegen § 15 TKV die für den Kunden unhaltbare und vorliegend gerade abzuwendende Situation, die Rechnung nicht mehr von seinem Netzzugangsanbieter zu erhalten, sondern gegen seinen Willen gegebenenfalls mit zahlreichen Einzelrechnungen überzogen zu werden. Je häufiger der Kunde von der Möglichkeit des fallweisen Verbindungsaufbaus nach § 43 Abs.6 S.1 TKG Gebrauch machte, desto komplizierter würde es für ihn. Die betreffenden Regelungen der TKV würden damit in ihr Gegenteil verkehrt. Ein Einzelverbindungs nachweis und eine einzige Rechnung wären entgegen § 15 Abs.1 S.1,2 TKV jedenfalls über die Betroffene nicht mehr zu bekommen, während diese ihre Einzelverbindungs nachweise selbst weiterhin zusammen mit der Rechnung verschickte.

Eine rentable Duplizierungsmöglichkeit oder eine zumutbare Möglichkeit des Rückgriffs auf Substitute besteht zum anderen auch namentlich nicht hinsichtlich des Forderungsersteinzugs. Allein für die erforderliche Lenkung und Verfolgung der Zahlungsflüsse, die dann eben nicht mehr eindeutig definiert wären, würde die Entwicklung und Implementierung komplizierter Prozesse erforderlich, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Ob die derzeit bestehenden Vorteile, die die Betroffene allein aufgrund ihres Abrechnungsvolumens zu verzeichnen hat, neutralisiert würden, wenn die Forderungen der Wettbewerber durch neutrale Dritte ebenfalls gebündelt geltend gemacht würden, und ob dies überhaupt anzustreben oder erreichbar wäre, kann hier dahinstehen. Jedenfalls ist absolute Wettbewerbsgleichheit nicht herstellbar, da die Betroffene über die telekommunikationsrechtlichen Regelungen nicht zu einer Auslagerung und einem Anschluss an ein für alle Marktteilnehmer zu errichtendes Gesamtsystem angehalten werden kann.

Die Beigeladenen wären im Vergleich zur Betroffenen dauerhaft schlechter gestellt, wenn ein Kunde allen Telefongesellschaften, mit denen er fallweise telefonierte, eine Einzugsermächtigung erteilen sollte und dies nicht zumindest konzentriert, etwa über ein Clearing-House regeln könnte. Es entstünden für das unter diesen Voraussetzungen für jeden Kunden gesondert erforderliche Versenden von Nachfragen nach Kontonummern, deren Erfassung und die anschließende Einziehung zusätzliche, nicht weiterbelastbare Kosten. Ob, wie die Beigeladene zu 28) meint, der Bearbeitungsaufwand für die Erfassung von Anmeldungen für ein Lastschriftverfahren sich auf mindestens DM 8,50 pro Anmeldung beläuft mit der Folge einmaliger Anmeldeprozesskosten von insgesamt DM 255 Mio. (noch ohne Berücksichtigung der zusätzlich notwendigen Investitionskosten zur Bearbeitung der Anmeldungen), ist zwar nicht belegt. Darauf kommt es aber hier auch nicht im einzelnen an. Das Erfordernis solcher Anfangsinvestitionen ist unverkennbar, so dass sich auch hier die Übertragung dieser Aufgaben auf die Beigeladenen wegen des hohen Grades an Irrever-

sibilität der Investitionen unmittelbar negativ auf die Bestreitbarkeit der in Rede stehenden Märkte auswirken muss. Selbst wenn man mit der Betroffenen entsprechend dem so genannten Bronner-Urteil nur auf die Frage der dauerhaften wirtschaftlichen Bewährung der Duplizierungsmöglichkeit abstelle, so ergäbe sich dennoch schon im Hinblick auf nur diese eine der zu veranschlagenden Kostenpositionen eine nicht ohne weiteres zu überwindende Marktzutrittschranke.

Die nach der Auslegung der Bronner-Entscheidung durch die Betroffene von Wettbewerbern vorzunehmenden Kalkulationen gehen weit über diejenigen Wirtschaftlichkeitsrechnungen hinaus, die im Rahmen von Investitionsentscheidungen üblicherweise erforderlich sind. In der Deckungsbeitragsrechnung der Beigeladenen zu 3) ist der status quo zugrundegelegt. Andere belastbare Daten als die aktuell von ihr erzielten Umsätze mit call-by-call-Produkten sowie der Mehrkosten bei Duplizierung der Verfahrensschritte ließen sich, bis auf eventuelle Hochrechnungen, tatsächlich nicht verwenden.

Hier zeigt sich wiederum die Fragwürdigkeit der an die so genannte Bronner-Entscheidung angelehnten Sichtweise der Betroffenen zu § 33 TKG. Die dortigen Voraussetzungen lassen sich auf den im Rahmen des § 33 TKG zu beurteilenden Fall nicht übertragen. Danach wäre gleichermaßen von einer Fiktion wie auch von einer Prognose auszugehen. Nach den Anforderungen der Betroffenen müsste die Beigeladene zu 3) ihre eigene derzeitige Situation auf einen fiktiven Zeitpunkt nach Errichtung und zumindest Einführung eines vollwertigen, umfassenden Alternativsystems für Rechnungsstellung und Abwicklung abbilden und dies mit belastbarem Zahlenmaterial, das die Leistung zudem in Einzelelemente aufgliederte, belegen. Im Hinblick auf die Vorgabe anzustrebender Zusammenschlüsse mit anderen Wettbewerbern müsste sie darüber hinaus wiederum mit belastbarem Zahlenmaterial - unter Berücksichtigung aller derzeitigen und potenziellen Wettbewerber in der Bundesrepublik Deutschland, eventuell auch im Ausland - nachweisen, dass ein Alternativsystem gleich dem System der Betroffenen auf Dauer nicht wirtschaftlich sinnvoll dupliziert werden könnte.

Es kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass das offene call-by-call kommerziell nur tragfähig ist, wenn eine Kostendeckung auch dann gegeben ist, soweit der Kunde nur wenige oder einzelne Leistungen pro Monat von einem Wettbewerber in Anspruch nimmt. Dieses wäre durch eine im wesentlichen umsatzabhängige Entgeltgestaltung, nicht aber durch das neue Preismodell der Betroffenen gewährleistet. Eine Mischkalkulation der Beigeladenen, die aufgrund der nunmehr angestrebten Pauschalentgelte je Rechnung bzw. weiter geleiteter Zahlung erforderlich wird und die sich im Ergebnis als Ausgleich zwischen schwacher Nutzung und intensiver Nachfrage (verschiedener Dienstleistungen) ergibt, ist zumutbar. Beide Preismodelle sind im Übrigen nicht ohne weiteres vergleichbar.

Es lässt sich des Weiteren nicht mit hinreichender Verbindlichkeit feststellen, ob nach dem neuen Vertragsangebot (Stand 10.11.1999) neben verringerter Inanspruchnahme der Verbindungsleistungen der Wettbewerber (vgl. auch *connect* Forsa-Umfrage oben Pkt 1.3.3.4.) der Wegfall des

Lastschriftverfahrens für Wettbewerber erhöhte Forderungsausfallraten, namentlich Raten in Höhe von 10% mit sich brächte. Es kann umgekehrt jedoch keineswegs ausgeschlossen werden, dass bei zunehmender Zahl zu begleichender Einzelrechnungen je Kunde die Zahlungsmoral leiden dürfte. Da die Beträge je Einzelrechnung zugleich eher gering ausfallen werden, wird sich verstärkt die Frage stellen, ob eine Verfolgung lohnend ist oder Forderungen verlustbringend ausgebucht werden sollten.

Zu einem Forderungsausfall kommt es entgegen der Auffassung der Betroffenen keineswegs allein in jenen Fällen, in denen der Wettbewerber wegen der Geringfügigkeit des Betrages auf die Beitreibung seiner Forderung verzichtet. Das würde nämlich bedeuten, dass jede Forderungsverfolgung letztlich erfolgreich wäre und insbesondere auch die Kosten der Durchsetzung in jedem Fall einbringlich wären; das kann schon nach allgemeiner Lebenserfahrung und den entsprechenden Ausbuchungen der Betroffenen nicht angenommen werden. Andernfalls würde auch gerade die von der Betroffenen ihren Vertragspartnern bereits heute bei bestimmten Beträgen nicht bzw. nur deutlich eingeschränkt geschuldete Forderungsverfolgung (Kap.5 S.17ff des Handbuchs zum derzeitigen Vertrag, Bl.2358ff d.A.) keinen Sinn machen. Es wäre nicht nachzuvollziehen, warum die Betroffene die Beitreibung nicht - gegen entsprechendes Entgelt - so lange fortsetzen sollte, bis sämtliche Forderungen einschließlich der durch die Beitreibung begründeten neuen Forderungen beglichen wären. Zutreffend ist allerdings, dass unter bestimmten, hier nicht näher darzulegenden Voraussetzungen auch der mahnungsbedingte Mehraufwand gegenüber dem Kunden als Verzugsschaden geltend gemacht werden kann und sich insoweit das Forderungsausfallrisiko nicht zwangsläufig erhöhte. Dass das Forderungsausfallrisiko sich aufgrund fehlerhafter Ausführung der Überweisungen durch den Kunden erhöht, ist zumindest nicht nachweisbar; insoweit ist allenfalls eine entsprechende Prognose möglich, die jedoch nicht im erforderlichen Maß belastbar erscheint und daher unberücksichtigt bleibt.

Die Betroffene meint schließlich, die Bedeutung und die Wirtschaftlichkeit des offenen call-by-call stehe prinzipiell in Frage. Sie betont, dass call-by-call von Verbindungsnetzbetreibern nur bei vorliegender Einzugsermächtigung oder aber Preselection angeboten werden müsse, um Kostenunterdeckung zu vermeiden. Hierauf kommt es vorliegend nicht an. Entscheidend ist nicht die Bedeutung des Produktes am Markt oder seine Wirtschaftlichkeit. Den Bezugspunkt für die Wesentlichkeit bildet allein das konkret beabsichtigte Gesamtangebot, und ob dafür bei der Betroffenen nachgefragte Leistungen unentbehrlich sind.

In diesem Zusammenhang trägt auch der Verweis auf den Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für 1998/1999 als Beleg der verminderten Bedeutung des Produkts call-by-call nicht. Dem Bericht zufolge (Auszug Bl.2335 d.A.) entfällt ein für sich sprechender Anteil von 57% aller Verbindungsminuten auf call-by-call. Selbst die Betroffene - die diese Quote ohne erkennbaren Grund und ohne erklärenden Hinweis halbiert - siedelt den Anteil des offenen call-by-call noch immer bei bemerkenswerten 28% der gesamten Verbindungsminuten an.

1.3.5. Einbeziehung von Mehrwertdiensten, Auskunftsdiensten, Internet-by-call

Die von der Betroffenen zu erbringenden Rechnungsstellungs- und -versendungsleistungen sowie die Forderungsersteinziehung, die Entgegennahme und Weiterleitung von Zahlungen sind als wesentliche Leistungen i.S.d. § 33 TKG auch für Mehrwertdienste, Auskunftsdienste, Internet-by-call zu erbringen. Dadurch erfolgt keine Festlegung auf ein bestimmtes Abrechnungssystem, namentlich das so genannte Online- oder Offline-Billing.

Der Wortlaut des § 15 Abs.1 S.1 TKV bezieht den Begriff der Rechnungsstellung allgemein auf Verbindungen, ohne eine Eingrenzung auf Sprachverbindungen vorzunehmen. Auch nach dem Sinn und Zweck der Norm ergeben sich im Übrigen keine entsprechenden Eingrenzungen. Vielmehr gebietet das mit § 15 TKV verfolgte Ziel des im Vorangegangenen näher dargelegten Kundenschutzes einerseits und der Marktgängigkeit der Alternativprodukte andererseits, auch die Abrechnung von Mehrwertdiensten und der Auskunft, sowie von Internet-by-call als mitumfasst zu erkennen. Andernfalls würde der Kunde wiederum mit der Prüfung und Zahlung verschiedener Rechnungen verschiedener Anbieter zu verschiedenen Zeitpunkten belastet, während die Wettbewerber wieder zu eigenen Rechnungsstellungen gezwungen wären. Es gibt in Ansehung der Ergebnisse der im vorangegangenen bereits angesprochenen *connect* Forsa-Studie (s. oben Pkt. 1.3.3.4. und Bl.2046ff d.A.) Ansatzpunkte dafür, dass bei einer separaten Behandlung der Verbindungen außerhalb des Sprachtelefondienstes die Kunden zu der für sie einfacheren Lösung tendierten, auch diese Leistungen über ihren Teilnehmernetzbetreiber in Anspruch zu nehmen, um lästigen und komplizierten Verfahren bei Inanspruchnahme Dritter auszuweichen. Der Kunde fragt gerade bei Internet-by-call den Zugang und den Inhalt gebündelt nach.

Hinzu kommt speziell bei der Auskunftserteilung, dass deren Merkmal das jederzeitige Erteilen von Auskünften ist. Bei vorheriger Anmeldung aber wären die Wettbewerbsmöglichkeiten alternativer Anbieter von Auskunftsdiensten stark beeinträchtigt.

Im Übrigen macht die Betroffene, wie ausgeführt, selber geltend, dass ausweislich der Begründung zu § 15 TKV ein Interesse des Kunden besteht, im Hinblick auf alle kostenpflichtigen Sprachkommunikationsleistungen, die über seinen Netzzugang abgewickelt werden, einen Überblick durch eine Gesamtrechnung zu erhalten. Der Kunde will selbst nach Auffassung der Betroffenen die Entgelte für die Inanspruchnahme von call-by-call und Preselection in einer einheitlichen Rechnung ausgewiesen sehen, um Vergleiche durchführen zu können. Bei den hier in Rede stehenden Kundeninteressen hinsichtlich Mehrwertdiensten, Auskunftsdiensten und Internet-by-call ist keine andere, weniger schützenswerte Interessenlage gegeben.

Auch § 43 Abs.6 TKG, der die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers betrifft, erfasst das gesamte Angebotsspektrum und nicht etwa nur ganz bestimmte, dem Inhalt der Leistung nach in Sprach- oder Datendienste unterteilte Produkte. Das Kundenrecht auf einheitliche Rechnungsstellung gemäß § 15 Abs.1 TKV entspricht vom Umfang her dem Recht zur freien Verbindungsnetzbetreiberwahl.

Im Übrigen differenzieren auch weder die NZV noch die Zusammenschaltungsrichtlinie zwischen Basis-Telefonie einerseits und Auskunftsdiensten und Internet-by-call-Diensten andererseits.

Allerdings müssen bei Mehrwertdiensten und Internet-by-call solche Dienstleistungen nicht erfasst werden, für die über das Verbindungsentgelt hinaus gesonderte Zahlungen anfallen oder für die - mit Ausnahme von Shared-Cost-Diensten - ein einheitliches Verbindungsentgelt erhoben wird, das sich nicht in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung bestimmen lässt. Hierdurch wird insbesondere eine Ausdehnung auf reine e-commerce-Leistungen verhindert. Wäre die Betroffene verpflichtet, auch insoweit die im Tenor zu Ziff.2 näher bezeichneten Leistungen zu erbringen, würde sie in unzumutbarer Weise belastet. Die auf diese Weise bezogenen Leistungen stehen nicht in solchem unmittelbaren Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Telekommunikationsdienstleistung, dass der Betroffenen deren Abwicklung aufzugeben wäre.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1) begründet die Zusammenschaltungsanordnung der Beschlusskammer 4 (Az.BK-98-034/Z 26.10.98, Bl.83ff d.A.) i.d.F. des Änderungsbeschlusses (Bl.92ff d.A.) keinen Vertrauenstatbestand zugunsten der Beigeladenen zu 1). Die Regelung des Inkasso war nicht Gegenstand des Ausgangsbeschlusses; sie war von der Beigeladenen zu 1) nicht beantragt (vgl. Pkt.4 des Beschlusses, Bl.88 d.A.) Im Änderungsbeschluss (Bl.92ff d.A., dort Pkt.3.e) Bl.99) hat die Beschlusskammer 4 ausdrücklich offen gelassen, ob eine Inkassoregelung für 0190/0-Verbindungen überhaupt angeordnet werden kann. Inzwischen ist diese Frage aufgrund der Entscheidungen in den Verfahren BK 4c-99-037/Z 04.08.99 und BK 4c-99-039/Z 24.08.99 nicht mehr offen.

Dahinstehen kann hier, ob, wie die Beigeladenen zu 3) und 4) behaupten, der derzeit gültige Inkassovertrag für alle Verbindungsleistungen gilt, da er keinen Ausschluss von Mehrwertdiensten und Online-Diensten enthält. Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Fragestellung. Anhaltspunkte für zukünftig anzubietende Verträge lassen sich aus dieser Auffassung nicht entnehmen. Dass der Begriff der Inrechnungstellung im Inkassovertrag als Oberbegriff für Fakturierung und Inkasso verstanden wird und auch hierüber eine Einbindung der Mehrwertdienste in alle Leistungsbereiche anzunehmen ist, war nicht festzustellen.

Auch über Mehrwertdienste, soweit sie Sprachkommunikation betreffen, und über Auskunftsdienste der Beigeladenen ist von der Betroffenen auf entsprechenden Kundenwunsch hin ein Einzelverbindungs nachweis zu erstellen. § 14 TKV spricht von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und benutzt nicht den enger umgrenzten Begriff der Sprachtelefonie. Der Begriff der Sprachkommunikationsdienstleistung ist weder in der TKV noch im TKG legaldefiniert. Er hat Eingang in § 14 TKV gefunden, um sicherzustellen, dass nicht nur Leistungen des Sprachtelefondienstes von der Verpflichtung zur Erstellung des Einzelverbindungs nachweises umfasst werden, sondern dass der Kunde auch einen Nachweis über anderweitige Verbindungsleistungen,

namentlich für Verbindungen im Mobilfunk, einfordern kann (vgl. amtliche Begründung zu § 14 TKV BR-Drs. 551/97; s. auch Beck'scher TKG-Kommentar-Büchler § 12 Rdnr.4).

Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen insbesondere zum Einzelverbindungs nachweis beim Sprachtelefondienst entsprechend, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Der Klarstellung halber wird des weiteren darauf hingewiesen, dass die Betroffene hinsichtlich der genannten Produkte der Beigeladenen auch zukünftig eine geordnete Auflistung der einzelnen Posten der Wettbewerberleistungen vorzunehmen hat. Auch insoweit greift das Transparenzgebot uneingeschränkt. Die Leistung ist wesentlich i.S.d. § 33 TKG. Die Ausführungen zu Pkt.1.3.3.2. gelten ebenso entsprechend wie die Darlegung zur Gesamtrechnungssumme, Pkt.1.3.3.1.. Das gleiche gilt hinsichtlich der weiteren Nutzung der Einzugsermächtigungen auch zugunsten der Beigeladenen, der Zahlungsentgegennahme und –weiterleitung. Die Beigeladenen verfügen nicht über die zur Identifikation des Kunden erforderlichen Daten, da diese nicht mitgesendet werden. Bei den genannten Leistungen werden die Transportleistungen im Netz und der Content als ein einheitliches Produkt vom Kunden nachgefragt. Eine Aufspaltung hinsichtlich der Abwicklung, namentlich der Rechnungslegung und Zahlung würde die Akzeptanz alternativer und insbesondere auch neuer Produkte am Markt derart mindern, dass sie nicht mehr absetzbar wären. (vgl. *connect* Forsa-Studie, Bl.2046ff d.A., dazu oben Pkt. 1.3.3.4.) Auch insoweit wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.

Die kombinierten Entgelte bei Gesprächen zu Mehrwertdiensten ändern im Hinblick auf die Wertung des § 33 TKG, anders als etwa bei der nachträglichen Entgeltregulierung, nichts daran, dass sie insgesamt wie Telekommunikationsdienstleistungen zu behandeln sind, zumal sie jedenfalls Telekommunikationselemente i.S.v. Sprachverbindungen enthalten. Das inhaltliche Angebot ist nicht ohne Telekommunikationsdienstleistungen möglich. Die Mehrwertdienste-Verbindung wäre ohne den damit abgerufenen Inhalt kein besonderes Telekommunikationsmehrwertangebot.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 07.12.1999 (LG Bonn 11 O 163/99, Bl.1992 d.A.), wonach die Bezugnahme auf § 15 TKV nicht gerechtfertigt sei, da dieser sich nur auf die Inrechnungstellung von Verbindungsentgelten beziehe, nicht aber auf die in jenem Verfahren streitigen Mehrwertdienstleistungen und dass er außerdem keine Inkassopflicht enthalte. Hierbei handelt es sich um eine Eilentscheidung, die aufgrund einer lediglich summarischen Prüfung ergangen ist und also keine abschließenden, sondern überschlägige und vorläufige Feststellungen getroffen hat. Vorgegebener Untersuchungsgegenstand des Zivilgerichts war der Vertrag. Hinsichtlich des in dem Urteil verwendeten Begriffs des Inkasso gelten wiederum die Ausführungen unter Pkt. 1.3.3.4. entsprechend. Alternativen speziell für die Abrechnung von Mehrwertdiensten über den Einsatz von prepaid cards, paper bills oder Kreditkartenlösungen kommen nicht in Betracht. Ihre Einführung - jedenfalls soweit es prepaid cards und Kreditkartenlösungen angeht - entspräche nicht dem Standard der Abrechnung durch die Betroffene. Einzelverbindungs nachweise könnten nicht mehr bzw. bei der Kreditkartenlösung nicht mehr zeitnah und gebündelt für alle in Anspruch genommenen Verbindungen erstellt werden. Ein ent-

sprechender Anspruch wird nach § 14 S.2 TKV ausgeschlossen (BR-Drs. 551/97 S.34). Jene Kunden, die einen Einzelbindungsnachweis wünschen, laut Angaben der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung insgesamt rund 30%, könnten damit nicht mehr angesprochen werden. Darüber hinaus wären diese Lösungen nicht kurzfristig umsetzbar und erreichten, so insbesondere bei der Kreditkartenlösung, nur eine sehr eingeschränkte Klientel, während die prepaid cards der Erhebung eines Mindestverkehrsentsgelts gleichkämen, das zudem von den Kunden im Vorhinein zu entrichten wäre. Der Kunde wäre bei den prepaid cards gezwungen, seine Auswahl vorab, bei Kauf der Tickets, zu treffen und müsste, wenn er sich später anders entscheiden wollte, weitere Tickets kaufen. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass ausnahmslos alle auf dem Markt befindlichen Unternehmen alle denkbaren Systeme anbieten und daher eine durchgängige Nutzung für beliebige Wettbewerber möglich wäre.

Die im Tenor zu 1. und 2. bezeichneten Dienste sind auch nach Einführung der so genannten Carrier Selection Phase II wie vorbezeichnet in das Leistungsspektrum der Betroffenen mit einzubeziehen.

1.3.6. Keine Forderungsverfolgung – kein gerichtliches und außergerichtliches Mahnwesen über § 33 TKG

Die außergerichtliche Mahnung und die gerichtliche Forderungsverfolgung sind nicht wesentlich i.S.d. § 33 TKG. Sie stellen keinen untrennbaren Bestandteil der übrigen hier in Rede stehenden Leistungen der Betroffenen dar.

Ob es derzeit noch technische Gründe gibt, die gegen eine Zuordnung der außergerichtlichen Mahnung wie auch der gerichtlichen Forderungsverfolgung in den Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen sprächen, kann hier wiederum dahin stehen (s. Pkt. 1.3.2.). Diese ließen sich gegebenenfalls innerhalb des vorgesehenen Umstellungszeitraums bis zum 31.12.2000 überwinden.

Zum anderen sind rechtliche Hindernisse, aufgrund deren die Erbringung dieser Leistungen weiterhin nur durch die Betroffene möglich wäre, aber nicht erkennbar. Insbesondere steht die Regelung des § 15 TKV nicht entgegen. Diese Norm betrifft weder das außergerichtliche Mahnwesen, noch enthält sie Regelungen zur gerichtlichen Forderungsverfolgung. Kundenschutzaspekte und der Gesichtspunkt der Marktgängigkeit greifen für das Mahnwesen nicht, wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und der amtlichen Begründung ohne weiteres erkennen lässt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht nach dem Sinn und Zweck des § 15 TKV. Dem Kunden kommt es nicht - zumindest nicht in schutzwürdiger Weise - darauf an, wer sein Gläubiger ist bzw. wer die Erfüllung des Zahlungsanspruchs betreibt. Für ihn ist allein die uneingeschränkte und unkomplizierte Inanspruchnahme des Produkts selbst und eine einfache Zahlungsmöglichkeit entscheidend. Mit 70–80% an Zahlungen durch Lastschriftverfahren ist ohnehin der ganz überwiegende Teil der Kunden regelmäßig nicht von den Folgen einer Säumnis betroffen.

Auch datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Übernahme der Leistungen durch die Beigeladenen bestehen nicht. § 15 Abs.1 S.5 TKV sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass der Teilnehmer-netzbetreiber bzw. der Netzzugangsanbieter dem Verbindungsnetzbetreiber jene Bestands- und Verbindungsdaten zu übermitteln hat, die zur Durchsetzung der Forderungen gegenüber den Kunden erforderlich sind. Bei zwingender unbefristeter Fortführung der Forderungsverfolgung durch die Betroffene liefe diese Regelung weitgehend leer. Entsprechend hat die Betroffene in ihrem neuen Vertragsangebot die Übergabe dieser Daten, jedenfalls soweit es Daten des Sprach-telefondienstes betrifft, vorgesehen (Handbuch Kap.4, S.18ff Bl.549ff d.A.). Das neue Vertragsangebot (Stand 10.11.1999) wird insoweit um das Angebot der Übergabe der entsprechenden Daten für die Durchsetzung von Forderungen wegen der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten, Auskunftsdiensten und Internet-by-call der Beigeladenen zu erweitern sein.

Verbleiben die wesentlichen Leistungen der umfassenden und differenzierten Rechnungsstellung und der Versendung bei der Betroffenen unter anteilmäßiger Umlegung der Kosten auf die Wettbewerber und führt die Betroffene den Ersteinzug bzw. die Zahlungsentgegennahme und deren Weiterleitung fort, so ist die sich gegebenenfalls anschließende Forderungsverfolgung auch von den Wettbewerbern wirtschaftlich darstellbar. Angesichts des auch hier wieder zu nennenden Anteils von 70–80% der Kunden, die per Lastschrift zahlen, stellt sich faktisch allenfalls bei dem verbleibenden Viertel der Kunden ein Problem mangelnder Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit. Von diesen Kunden reagiert ein Teil auf die erste Mahnung hin mit Zahlung, ein weiterer Teil führt zumindest auf die zweite Mahnung hin den Forderungsausgleich herbei. Gegenüber dem verbleibenden Rest der nichtzahlenden Kunden können die Forderungen auch zukünftig zwangsweise durchgesetzt werden. Ein solches Vorgehen ist auch bei geringeren Umsätzen pro Monat und Teilnehmer wirtschaftlich darstellbar, jedenfalls sofern sich die Wettbewerber zusammenschließen und ihre Forderungen zunächst in größeren zeitlichen Abständen geltend machen. Insoweit ist das Vorbringen der Beigeladenen zu 1) und 2), die Wettbewerber blieben bei dem neuen Vertragsangebot auf ihren Forderungen sitzen, da sich ein Mahnverfahren für die meisten der Forderungen nach heutigen Einschätzungen nicht lohne, nicht zu berücksichtigen. Die Betroffene selbst schuldet ihren Vertragspartnern bereits heute innerhalb bestimmter Betragsgrenzen nur eine deutlich eingeschränkte Forderungsverfolgung (Kap.5 S.17ff des Handbuchs, Bl.2358ff .d.A.). Die dadurch hervorgerufenen Ausfälle waren bisher und sind zukünftig von den Wettbewerbern wirtschaftlich zu verkraften, soweit sie nicht noch durch Veräußerung an Factoring-Unternehmen vermindert werden können; sie haben bislang das Produkt call-by-call nicht zum Scheitern gebracht.

Im Übrigen steht es den Verbindungsnetzbetreibern auch frei, bei anhaltender Zahlungsverweigerung einzelner Endkunden bzw. Unmöglichkeit der Forderungseinbringung nach Maßgabe des § 19 TKV die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden.

Auch aus Vertrauensschutzerwägungen ergibt sich keine Verpflichtung der Betroffenen zur Erbringung des außergerichtlichen Mahnwesens und der gerichtlichen Forderungsverfolgung für

die Wettbewerber. Soweit die Beigeladene zu 1) sich auf die Entscheidung der Beschlusskammer 4 vom 04.01.1999 bezieht, gilt das dazu oben Pkt. 1.3.5. Ausgeführte entsprechend.

Auch aus der umsatzsteuerrechtlichen Branchenlösung, nach der die Betroffene als Rechnungsersteller i.S.d. § 15 TKV die Umsatzsteuer abweichend von den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ausweisen kann und auf die sich die Beigeladene zu 1) beruft, erwächst keine Verpflichtung der Betroffenen zur Erbringung des außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnwesens für Sprachtelefondienst und andere Verbindungsleistungen. Die umsatzsteuerliche Branchenlösung ist im Hinblick auf die Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 33 TKG und der §§ 14,15 TKV ohne Bedeutung.

Eine Verfolgung der Zahlungsflüsse ist bei entsprechender Datenübermittlung gem. Ziff.3 des Tenors, insbesondere bei Nennung des Gesamtrechnungsbetrages, die hier vorausgesetzt wird, ohne weiteres möglich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass bisher die 1. und 2. Mahnung in den weiteren Prozess der Rechnungsstellung durch die Betroffene integriert ist. Insoweit ist auch durch den Sachzusammenhang keine untrennbare Einheit der Vorgänge gegeben. Desgleichen führt der Umstand, dass die Betroffene verhältnismäßig kostengünstig zugleich ihren monatlichen Grundpreis und das Teilnehmernetzbetreiberentgelt mitmahnt, zu keiner anderen Bewertung.

Auch im Übrigen bestehen keine wirtschaftlichen Hindernisse, die einer Übertragung der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsverfolgung entgegenstehen. Dass die durch die Verlagerung dieser Verfahrensteile entstehenden Kosten eine Höhe erreichten, die die Angebote der Beigeladenen ökonomisch sinnlos machten, ist nicht dargetan. Auch gegenwärtig erfolgt die 1. und 2. Mahnung durch die Betroffene gegen Entgelt, das in das Gesamtentgelt eingerechnet ist.

Es ist auf dieser Verfahrensstufe auch kein gesteigertes Forderungsausfallrisiko mehr erkennbar. Ein durch die Verlagerung etwa entstehender Mehraufwand kann gegenüber den Endkunden unter zivilrechtlich näher bestimmten Voraussetzungen ebenso als Verzugsschaden geltend gemacht werden wie es derzeit über die Betroffene möglich ist.

Schließlich stehen der Übertragung auch nicht die laut Beigeladener zu 2) möglichen Komplikationen durch zwei Zahlungsströme entgegen, die von den Wettbewerbern nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Die Eindeutigkeit des Zahlungsflusses ist hier zum einen schon durch die vollständige Datenübermittlung gewährleistet. Zum anderen laufen die Zahlungsflüsse nicht parallel. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass Kunden, die eine Einzugsermächtigung abgegeben haben, die Forderung zusätzlich (doppelt), etwa per Überweisung, zahlen. Das Verfahren wird von der Betroffenen mit dem Forderungsersteinzug abgeschlossen. Hinsichtlich anderer Zahlungsarten greift das derzeitige Verfahren, wie durch § 15 TKV vorgegeben, bzw. die Beigeladenen übernehmen den Vorgang nach (fruchtlosem) Ablauf des vorgesehenen Zahlungszieles, worauf sie den Kunden ausdrücklich hinweisen mögen. Darüber hinaus kann die Betroffene zum Ausschluss von Komplikationen den Kunden per Andruck darauf hinweisen, dass fristgemäße Zahlungen aus-

schließlich an sie zu erbringen sind. Auch nach den Regelungen des derzeitigen Vertrages ist im Übrigen vorgesehen, dass die Vertragspartner Zahlungs-Irrläufer, die für die Betroffene bestimmt sind, an die Betroffene weiterleiten (Kap. 4 S.17 des Handbuchs zum Vertrag, Bl.2358 d.A).

Nicht zuletzt steht es den Beigeladenen frei - jede für sich genommen oder gemeinsam - Dritte, etwa Inkassounternehmen, mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Die Beigeladenen zu 2) und 3) erklären sich bereits im vorliegenden Verfahren bereit, bei Übermittlung der erforderlichen Kundendaten nach einem angemessenen Umstellungszeitraum zumindest das gerichtliche Mahnverfahren selbst zu übernehmen.

1.3.7. Bearbeitung von Reklamationen und Anfragen

Die Bearbeitung von Kundenreklamationen sowie die Beantwortung von Anfragen stellen keine wesentlichen Leistungen i.S.d. § 33 Abs.1 TKG dar. Die unveränderte Erbringung dieser Leistungen durch die Betroffene ist für die Beigeladenen nicht unentbehrlich, um die Dienstleistungen der Sprachtelefonie, der Mehrwerte, der Auskunft sowie Internet-by-call anbieten zu können.

Die Betroffene kann nicht über diese Norm verpflichtet werden, diese Leistungen, die sie zukünftig einstellen will, weiterhin zeitlich unbegrenzt für die Wettbewerber zu erbringen. Hier ist lediglich eine angemessene, über den 01.04.2000 hinausgehende Übergangszeit zur Umstellung dieser Leistungen auf die Beigeladenen einzuhalten. In dieser Übergangszeit sind die notwendigen Prozesse zu entwickeln und implementieren und insbesondere die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten sowie gegebenenfalls erforderliche Rechnungsdaten, darunter die vollständige Angabe aller Rufnummern des Kunden, zu übermitteln. Auch der Auf- oder Ausbau von Call-Centern ist in diesem Zeitraum zu bewerkstelligen. Von Seiten der Beigeladenen wie von der Betroffenen ist sicherzustellen, dass diese Informationen über eine geeignete Schnittstelle arbeitstäglich mit jedem Rechnungslauf übermittelbar sind. Insoweit wird auf die Ausführungen oben zu Punkt 1.3.2. verwiesen.

Nach Ablauf der Übergangszeit können sämtliche Reklamationen und Anfragen von den Beigeladenen selbständig bearbeitet bzw. beantwortet und Auskünfte gegeben werden.

Die Beigeladenen zu 2) und 3) haben sich bereiterklärt, die so genannte Reklamationssachbearbeitung, d.h. neben den eigentlichen Reklamationsfällen i.e.S. auch die Beantwortung von Anfragen, selber durchzuführen. Auch daran zeigt sich, dass diese von den Wettbewerbern selbständig durchgeführt werden kann und jedenfalls z.T. schon aus deren Sicht keine wesentliche Leistung i.S.d. § 33 TKG darstellt.

Die Ausführungen der Betroffenen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach eine Reklamationssachbearbeitung regelmäßig weniger technische Prüfungen umfasst, sondern vielmehr ganz überwiegend Kategorien gemäß Kap.5 des Handbuchs zum derzeitigen Vertrag unterfällt, sind von Seiten der Beigeladenen unwidersprochen geblieben. Unwidersprochen geblieben ist auch, dass technisch bedingte Beschwerden, Anfragen und Reklamationen namentlich bei Stö-

rungen im Netz der Betroffenen stets für eine Vielzahl von Kunden spürbar werden. Die Kunden richten sich mit derartigen Problemen danach unweigerlich auch an die Betroffene, die daher die entsprechenden Prüfungen zugleich zugunsten der Wettbewerber vornimmt (vgl. Terminprotokoll Bl.2640f d.A.). Im Übrigen ist das Zusammenwirken der Parteien durch die Zusammenschaltungsverträge geregelt. Sie ließen sich zudem auch in das nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung noch zu unterbreitende neue Vertragsangebot aufnehmen. Es ist unter diesen Voraussetzungen nicht denkbar, dass die Beigeladenen Probleme, die im Rahmen von Reklamationsbearbeitungen entstehen können, nicht im wesentlichen aus eigener Kraft umfassend lösen und auch Kundenanfragen abschließend beantworten könnten.

Die Endkunden sind durch Angabe der Service-Rufnummer auf der von der Betroffenen zu erstellenden Rechnung über die Umstellung zu informieren.

Neben den fehlenden tatsächlichen und - im Hinblick auf § 33 TKG - fehlenden rechtlichen Hindernissen der so genannten Reklamationsbearbeitung i.w.S. durch die Wettbewerber stehen auch im Übrigen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Aus § 15 TKV lässt sich keine Pflicht der Betroffenen zur Reklamationsbearbeitung entnehmen. Vielmehr sieht gerade § 15 Abs.1 S.5 TKV vor, dass die zur Durchsetzung von Forderungen erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten vom Netzzugangsanbieter an die Verbindungsnetzbetreiber zu übermitteln sind. Diese Regelung würde keinen Sinn entfalten, wenn letztlich doch die Betroffene als rechnungserstellender Netzzugangsanbieter die Durchsetzung der Forderungen im Teilbereich der Schuldnerreklamationen durchführen müsste. Reklamationen unterfallen der Forderungsdurchsetzung bzw. gehören grundsätzlich zu deren Vorfeld. Sie stellen regelmäßig einen Unterfall der Zahlungsverweigerung dar, da der Kunde hier zwar zahlungsfähig ist, aufgrund der von ihm vorgebrachten Beanstandung aber in aller Regel den Forderungsausgleich ganz oder in Teilen zunächst aussetzt. Dieser Standort der so genannten Reklamationsbearbeitung bedingt gleichzeitig deren praktikable und kundenfreundliche Bearbeitung, da die erforderlichen Daten nach § 15 Abs.1 S.5 TKV den Verbindungsnetzbetreibern zur effektiven und zeitnahen Bearbeitung arbeitstäglich mit jedem Rechnungslauf übermittelt werden dürfen. Durch diese Ausformung des Beschwerdemanagements ist sichergestellt, dass der Kunde bei jedem Reklamationsfall eine unverzügliche und umfassende Bearbeitung erfahren kann.

Damit knüpft die Regelung des § 15 Abs.1 S.5 TKV zugleich an den Kundenschutzaspekt als originärer Zielsetzung der TKV an und wird nicht zuletzt dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Marktgängigkeit von Alternativangeboten als weiterem speziellem Gegenstand des § 15 TKV gerecht.

Die Umstellung der Reklamationsbearbeitung auf die Wettbewerber ist auch wirtschaftlich darstellbar. Die Beigeladenen haben weder Gegenteiliges vorgetragen noch sind sonst Aspekte ersichtlich, aus denen sich eine faktische Unmöglichkeit der Eigenbearbeitung aus wirtschaftlichen Gründen ergäbe.

1.3.8. Datenübermittlung

Die Betroffene hat sich zur Übermittlung der Daten, die nach § 15 Abs.1 S.5 TKV zur Durchsetzung der Forderungen erforderlich sind, bereiterklärt. In ihrem neuen Vertragsangebot hat sie diese Bereitschaft konkretisiert. Die erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten könnten seit Januar mittels einer geeigneten Schnittstelle an den Vertragspartner übergeben werden; die Bearbeitung bedürfe in der Regel nicht mehr als einen Tag.

Die Nutzung der Bestandsdaten und der auf die relevanten Verbindungen entfallenden Verbindungsdaten sind wesentliche Leistungen i.S.d. § 33 TKG, ohne deren Bereitstellung den Beigeladenen jedenfalls jegliche Forderungsverfolgung und Reklamationsbearbeitung unmöglich wäre. Entsprechend begründet § 33 Abs.1 TKG die Verpflichtung zur Übermittlung dieser Daten (vgl. auch Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich ABI. EG Nr. C 265/12 Nr.68 und OVG Münster, Beschl.v.02.04.1998 13 B 213/98 Archiv PT 4/98 S.395f und MMR 1998 S.493f).

Die Beigeladenen verfügen über diese Daten nicht, da Merkmal des offenen call-by-call gerade die fallweise Inanspruchnahme von Angeboten ohne vorherige Registrierung ist. Ein Anspruch auf die Übergabe der Bestands- und Verbindungsdaten für die Durchsetzung von Forderungen ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 5 TKV.

Zu den von den Wettbewerbern benötigten Daten zählen jedenfalls die der Kap. 4 und 5 des Handbuchs zum neuen Vertragsangebot (Bl.549ff d.A.) zuzüglich einer vollständigen Übermittlung aller Rufnummern eines Debtors. Die Daten sind erforderlich. Nur anhand dieser Informationen ist eine sachgerechte Verfolgung auch gegenüber Inhabern von Telefonnebenstellenanlagen - so genannte Anlagenanschlüssen - und ISDN-Mehrgeräteanschlüssen möglich. Ihre Lieferung hat die Betroffene im Rahmen der mündlichen Verhandlung zugesagt. Es wird des weiteren davon ausgegangen, dass der im derzeitigen Vertragsangebot, unter Ziff.6 des Handbuchs bislang noch fehlende Hinweis darauf, dass die Erfassung eingegangener Zahlungen (arbeits)täglich erfolgen soll (während deren Weiterleitung monatlich erfolgen soll), noch Eingang in das neu zu fertigende Vertragsangebot findet. Auch damit wird Konsistenz zur entsprechenden Ausführung der Betroffenen im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschaffen.

Bei alledem ist durch die Betroffene sicherzustellen, dass die übermittelten Daten für eine EDV-Bearbeitung geeignet sind, auch in qualitativer Hinsicht. Eine Nachbearbeitung darf im wesentlichen nicht erforderlich sein.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Reklamationsbearbeitung und zu § 4 Abs.1 S.2 TDSV verwiesen.

1.4. Intern genutzte Leistungen

Die Rechnungserstellung in der gegenwärtigen Form, deren Versendung sowie die Zahlungsentgegennahme bis einschließlich des Forderungsersteinzugs stellen auch von der Betroffenen intern genutzte Leistungen dar.

Gegenwärtig nutzt die Betroffene die Leistungen selbst als Verbindungsnetzbetreiberin. Auch erbringt sie die Rechnungsstellung, die gesamte Forderungseinziehung und gegebenenfalls die Zahlungsentgegennahme für ihren Geschäftsbereich „Auskunft“, die über ihre Mehrwertdienstplattform abgewickelten Mehrwertdienste und für die Verbindungen zu Onlinediensten und Nutzung von Onlinediensten über ihre Tochtergesellschaft T-Online. Den Einzelverbindungsachweis versendet die Betroffene für sich als Verbindungsnetzbetreiberin - ferner als Teilnehmernetzbetreiberin - zusammen mit der Rechnung. Dabei weist sie entsprechend § 3 Abs.2 TKV die verschiedenen, bei ihr und ihren Tochtergesellschaften in Anspruch genommenen Einzelposten getrennt aus; dies gilt wiederum hinsichtlich der oben näher benannten Mehrwertdienste, namentlich für ihre Tochter DeTeMedien, und die Verbindungen zu Onlinediensten und Nutzung von Onlinediensten über T-Online.

Diese Leistungen werden, anders als gegenüber den Beigeladenen, zumindest hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Verbindungsnetzbetreiberin nach derzeitigem Kenntnisstand der Kammer auch unverändert über den 31.03.2000 hinaus fortgeführt werden. Die interne Behandlung wird danach der externen Behandlung nicht entsprechen. Es gibt bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Betroffene intern, als Verbindungsnetzbetreiberin, bei der Abrechnung ihrer Verbindungsnetzbetreiberentgelte einen monatlichen Festpreis in Rechnung stellt, d.h. sie sieht keinen monatlichen Mindest- oder Festbetrag vor. Etwas Gegenteiliges hat die Betroffene insoweit nicht vorgetragen. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung erklärte sie, dass auch die neuen Verträge mit den Tochterunternehmen insoweit noch nicht abgefasst seien. Unmittelbar zuvor hatte sie schriftsätzlich mitgeteilt, dass sie für die ab dem 01.04.2000 angebotenen Fakturierungsleistungen ihrem Tochterunternehmen T-Online ab dem 01.04.2000 einen Vertrag anbiete, der exakt die Preise und entgeltrelevanten Bedingungen enthalte, die sie auch gegenüber der Beigeladenen zu 3) erheben wolle.

1.5. Diskriminierung

Die Betroffene diskriminiert die Wettbewerber bei Umsetzung ihres neuen Vertragsangebots. Sie enthält ihnen danach die begehrten Leistungen, die wesentliche Leistungen i.S.d. § 33 Abs.1 TKG darstellen, vor. Gleichzeitig erbringt sie diese Leistungen zumindest für sich selbst als Verbindungsnetzbetreiberin in unveränderter Form und unverändertem Umfang.

Ein sachlicher Grund i.S.d. § 33 Abs.1 TKG für die Diskriminierung in Form der Weigerung zur Gleichbehandlung durch die Betroffene ist nicht zu erkennen. Es handelt sich um eine Weigerung, die allein auf der Rechtsauffassung der Betroffenen fußt. Die Betroffene ist verpflichtet, die begehrten Leistungen der Rechnungsstellung in der bisherigen Form und dem bisherigen Umfang und den Forderungsersteinzug unverändert durchzuführen. Die Rechnungsversendung, Zahlungsentgegennahme sowie die Weiterleitung - zumindest per Überweisung und Bareinzahlung - eingegangener Zahlungen stellt sie den Beigeladenen hingegen ihrem neuen Vertragsangebot

(10.11.1999) entsprechend ebenso zur Verfügung wie die zur Reklamationsbearbeitung und Forderungsdurchsetzung erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten.

Die Beigeladenen berufen sich vorliegend auf § 33 TKG. Die danach zu gewährende Leistung kann, soweit möglich, an den Maßstäben eines bereits existierenden Vertrages ausgerichtet werden, um so Diskriminierung in Form ungerechtfertigter Ungleichbehandlung zu vermeiden.

1.6. Entgelte

Die bisher von der Betroffenen erhobenen umsatzabhängigen Entgelte entbehren der sachlichen Grundlage. Die Höhe des jeweils abgerechneten Umsatzes hat keinen Einfluss auf die bei Fakturierung und Inkasso anfallenden Prozesskosten. Umsatzabhängige Entgelte stehen damit in keinem sachlogischen Zusammenhang zu den Kosten effizienter Erstellung der Fakturierungs- und Inkassoleistung. Ein solches System führt vielmehr dazu, dass Dienstleistungen mit relativ hohem Umsatz je Zeiteinheit (insbesondere Mehrwertdienste) solche Dienste mit relativ geringem Umsatz je Zeiteinheit (z.B. Sprachtelefondienst) subventionieren. Da die Wettbewerber in sehr unterschiedlichem Verhältnis einfachen Sprach- oder Datenverkehr und Mehrwertdiensteverkehr generieren und die Preisabstände zwischen den einzelnen abgerechneten Leistungen sich zunehmend vergrößern, wirkt sich dieser Effekt nicht nur gegenüber der Betroffenen, sondern auch unmittelbar zwischen den Wettbewerbern aus. Ein derartiges Preismodell kann nur für die tenorierte Übergangszeit Gültigkeit haben.

Das neue Modell der Betroffenen (Stand 10.11.1999) sieht keine umsatzabhängigen Entgelte mehr vor. Vielmehr stehen nunmehr neben einem Betrag je 1000 Kommunikationsfälle ein Pauschalbetrag je Rechnung sowie ein Entgelt je weitergeleiteter Zahlung. Die in Ziff. 1 und 2 tenorierten Leistungen umfassen auch die Weiterleitung von Zahlungen. Das von den Beigeladenen zu zahlende Entgelt je Rechnung beläuft sich insgesamt auf € 0,32 (= DM 0,63). Diese Kalkulationsmethode begründet die Betroffene damit, dass die Durchführung des Mahnverfahrens und der Reklamationsbearbeitung wegfalle, derentwegen bisher umsatzabhängig gerechnet worden sei. Gleichwohl ist mit dieser sachnäheren neuen Entgeltstruktur allein nicht sichergestellt, dass das von der Betroffenen zukünftig geforderte monatliche Pauschalentgelt nicht zu untragbaren Einmalkosten für Wettbewerber führt. Der Wettbewerber wird mit diesen Kosten bereits durch ein einziges monatliches Telefongespräch pro Endkunde belastet; dabei kommen derzeit monatlich abzurechnende Beträge meist unterhalb von DM 10,- auf (Bl.965f d.A.). Durch die Einführung eines monatlichen Pauschalbetrages werden jene Wettbewerber, die bezogen auf einen einzelnen Kunden ein niedriges Gesprächsaufkommen aufweisen, unverhältnismäßig belastet. Gleichwohl ist mit dem neuen Modell der Betroffenen nicht in jedem Fall ein Kostenanstieg verbunden. Vernachlässigt man das vergleichsweise unbedeutende Entgelt je Kommunikationsfall, zeigt sich als Ergebnis einer Vergleichsrechnung zwischen Pauschalentgelt einerseits und umsatzabhängigem Entgelt andererseits wiederum, dass erst ab einem Umsatz von DM 14,- das neue Preismodell die

Beigeladenen besser stellt als vorher. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Leistungsumfang, den die Betroffene ab dem 01.04.2000 anbietet, deutlich hinter dem bisherigen zurückbleibt. Darauf einzugehen hieße, dass die beigeladenen Vertragspartner in nicht unbeträchtlichem Umfang Leistungen selbst übernehmen und kostenmäßig berücksichtigen müssten, die derzeit von der Betroffenen erbracht werden.

Zieht man weiter in Betracht, dass die in den Ziff. 1 und 2 tenorierten Leistungen ebenfalls einen geringeren Umfang haben als das bisher von der Betroffenen erbrachte Paket, kann nur ein entsprechend angepasstes Entgelt zulässig sein, das nicht über das des Angebots vom 10.11.1999 hinaus geht. Ansonsten wäre die Aufrechterhaltung des Angebots von offenem call-by-call durch möglicherweise prohibitive Preise für Fakturierung und Inkasso der Betroffenen in starkem Maße gefährdet. Ein anderes - namentlich nicht entsprechend dem künftigen Leistungsinhalt abgesenktes - Entgelt kann nach Ablauf der im Tenor bezeichneten Übergangsfrist nur dann in Betracht kommen, wenn durch die Betroffene entsprechende Nachweise gegenüber der Beschlusskammer erbracht werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Angebots wird zu berücksichtigen sein, dass entsprechend den Entscheidungen des BMPT in den Verfahren betreffend den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleistung vom 01.07.1997 ein Preis anzusetzen ist, der den Anforderungen des § 24 TKG entspricht.

Für die künftige Preisgestaltung in die gleiche Richtung weist eine mögliche Entlastung bei der Reklamationsbearbeitung, die aussagegemäß einen besonderen Aufwand bei der Betroffenen verursacht hat, künftig jedoch den Beigeladenen obliegen soll. Hinzu kommt, dass nach Ausführungen der Beigeladenen zu 3) die weiter belastbaren Kosten für Druck und Versand erheblich unter dem derzeitigen Angebot zu liegen haben und allgemeine Kostenvorteile aus zunehmender Automatisierung und Rationalisierung der Vorgänge nicht preisermäßigend durchschlagen. Nicht festzustellen war jedoch, inwieweit der - wie von der Beigeladenen zu 26) vorgetragen - Umsatzanteil in Höhe von 3%, wie er im Zusammenhang mit Kreditkartenverträgen in Rechnung gestellt wird, als Ausgangspunkt für die Festlegung von Entgelten für die nunmehr von der Betroffenen zu erbringenden Leistungen dienen kann. Ursache hierfür ist in erster Linie der abweichende Leistungsumfang, namentlich die Stundung der Zahlung für bis zu einem Monat sowie die Vereinbarung des Delkredere, der von Kreditkartenunternehmen üblicherweise angeboten wird. Inwiefern hierfür ein Abzug von einem Prozentpunkt vom Ausgangspreis vorzunehmen ist, hat die Beigeladene zu 26) nicht belegt. Zudem sind - wie oben ausgeführt - umsatzabhängige Entgelte nicht verursachungsgerecht. Insoweit kann der Vortrag der Beigeladenen zu 26) aus grundsätzlichen Erwägungen nicht berücksichtigt werden.

Welche Effizienzsteigerung durch eine Einbeziehung des Mehrwertdienste- und Internet- bzw. Online-Dienstesektors in den Fakturierungs- und Inkassovertrag möglich wäre, insbesondere für welchen Rechnungswert die Betroffene ihrer Tochtergesellschaft T-Online diese Dienstleistungen

im Rahmen der „T-Interconnect/Online-Connect-Vereinbarung“ anbietet, kann derzeit nicht festgestellt werden.

Ob, wie etwa die Beigeladene zu 7) geltend macht, der Betroffenen aufzugeben sei, für die Fakturierungs- und Inkassoleistungen nur ein Entgelt zu verlangen, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert, da das Gebot der Kostenorientierung insoweit bereits nach § 39 1.Alt. und 2.Alt. i.V.m. § 24 Abs.1 TKG gilt, ist hier derzeit nicht zu entscheiden. Unabdingbar ist jedoch, dass das Entgelt nicht den Betrag übersteigen darf, den die Betroffene sich intern für diese Leistungen berechnet. Ob die zukünftig geforderten Entgelte diesen Maßstäben genügen werden, kann noch nicht festgestellt werden.

2. Sicherstellung fallweiser Inanspruchnahme nach § 43 Abs.6 TKG

Im Übrigen ergibt sich aus § 43 Abs. 6 S.1, 2.Alt. TKG, dass durch die Betreiber von Telekommunikationsnetzen in ihren Netzen die freie, fallweise Auswahl der Verbindungsnetzbetreiber für jeden Nutzer sicherzustellen ist. Durch § 43 Abs. 6 TKG ist das call-by-call Verfahren gesetzlich geschützt. Die Norm zwingt zur Berücksichtigung der zu ihrer Umsetzung zu beachtenden Interessen der Wettbewerber und der Endkunden.

§ 43 Abs.6 S.1, 2. Alt. TKG impliziert die Verpflichtung der Betroffenen zum Ersteinzug auch zugunsten der Wettbewerber, die andernfalls ihre Leistungen im offenen call-by-call nicht anbieten könnten. Ohne Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbern und der Betroffenen als Teilnehmernetzbetreiberin ist die Verpflichtung, die fallweise Inanspruchnahme durch bloße Anwahl der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl sicherzustellen, mit Blick auf § 15 Abs.1 TKV aus rechtlichen und im Übrigen aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der amtlichen Begründung zu § 15 TKV, wonach § 15 TKV an § 43 Abs.6 S.1 TKV anknüpft (BR-Drs. 551/97). Entgegen der Auffassung der Betroffenen ergänzen sich die Regelungen mit entsprechenden Berührungspunkten, ohne dass aber durch Bestimmungen im TKG die Aufnahme entsprechender Vorschriften in der TKV ausschliesse. Die Normen betreffen z.T. verschiedene Schutzzwecke, so die Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs i.S.d. § 2 Abs.2 TKG einerseits und insbesondere die Rechte der Kunden andererseits (vgl. § 1 Abs.1 TKV).

3. Entscheidungen nach § 78 TKG i.V.m. § 33 TKG

Hinsichtlich der Anregung der Beigeladenen zu 1), von der Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG Gebrauch zu machen, ist ein Anordnungsgrund nicht erkennbar. Die als Anordnungsgrund im Hinblick auf die bevorstehende Einführung des Produktes 0190-0 geltend gemachte Eilbedürftigkeit ist nicht überzeugend dargetan. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein erheblicher Nachteil dadurch entsteht, dass den Kunden nur äußerst schwer zu vermitteln sei, dass die Leistung über den 31.12.1999 hinaus nur unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Be-

schlusskammerentscheidung vertraglich zugesagt werden könne, während die Betroffene jenes Produkt ohne Einschränkung einführen und vermarkten könne.

Dem Anliegen der Beigeladenen zu 2), im Interesse des Wettbewerbs eine Verschiebung der Kundeninformation durch die Betroffene auf einen Zeitpunkt nach Klärung der Leistungsverpflichtungen herbeizuführen, ist die Beschlusskammer nachgekommen. (Bl.1203f und Bl.2327 d.A.). Der Eilantrag der Beigeladenen zu 3) und 4) ist aufgrund der vorliegenden Entscheidung zeitlich überholt.

4. Abstellen des Missbrauchs

Bei der Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Betroffene zur Abstellung ihres missbräuchlichen Verhaltens aufgefordert werden sollte, hat die Beschlusskammer von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Ein derartiger Ermessensspielraum folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 33 Abs.2 S.2 TKG, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang mit der als Ermessensvorschrift ausgestalteten Regelung des § 33 Abs.2 S.1 TKG. Die unternehmerische Belastung der Betroffenen wurde im Hinblick auf die Verpflichtung des Bundes, gemäß Art. 87f Abs.1 GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation zu gewährleisten sowie unter Beachtung der Regulierungsziele des § 2 Abs.2 TKG und der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 2 Nr.2 TKG) als nachrangig bewertet. Hierbei wurden insbesondere die Interessen der Nutzer (§ 2 Abs.2 Nr.1 TKG), zu denen auch die Beigeladenen gehören, an einer möglichst überschaubaren Planungsbasis beachtet.

Ein milderer, in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bestand schon in Ansehung des Umstandes, dass die Betroffene die Einstellung ihrer Leistungen zum 31.03.2000 angekündigt hat, nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass sie einen Teil der Leistungen, zu deren Erbringung sie vorliegend aufgefordert wird, bereits freiwillig zugesagt hat. Insoweit wird darauf verwiesen, dass sie sich bereits im derzeitigen Vertrag insbesondere zur Übermittlung der Daten nach § 15 Abs.1 S.5 TKV verpflichtet hatte, ohne dieser darüber hinaus ordnungsrechtlich festgeschriebenen Verpflichtung bisher im dort vorgesehenen Umfang nachzukommen.

Die Betroffene wird durch die Aufforderung nicht unangemessen belastet. Sie erhält durch die Aufforderung die Möglichkeit, zunächst ein alle wesentlichen technischen, betrieblichen und kommerziellen Gesichtspunkte umfassendes neues Vertragsangebot unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer zu fertigen und auf dieser Basis Verhandlungen zu führen, bzw. Verträge abzuschließen.

Dem Diskriminierungsvorwurf ist durch Erfüllung des Gleichbehandlungsgebots entgegenzutreten. Gleichbehandlung der Wettbewerber ist nach Maßgabe der vertraglich bestimmten Regelungen gewährleistet, weshalb die Regelungen des neuen Vertragsangebots vom 10.11.1999, ferner z.T.

auch die Regelungen des gegenwärtigen Vertrages den Bezugspunkt bilden können und im wesentlichen keine anderweitigen Festlegungen zu treffen waren.

Zusätzliche Planungssicherheit für die Beigeladenen, dass die Betroffene der Aufforderung tatsächlich nachkommt und eine Anordnung entbehrlich wird, ist mit der von der Betroffenen abzugebenden weitergehenden Verpflichtungserklärung zu erlangen. Die zur Fortführung der bisherigen Leistungen bemessene Frist wie auch die Frist zur Vorlage eines neuen Vertragsangebots bemisst sich daran, dass es zur Zeit und auch in absehbarer Zukunft keine Alternative zu den Leistungen der Betroffenen gibt, soweit sie, wie die Reklamationsbearbeitung und die oben näher bezeichnete Durchsetzung von Forderungen, von den Beigeladenen oder zu beauftragenden Dritten unter den vorstehend näher bezeichneten Voraussetzungen erbracht werden können. Datenübermittlungen im erforderlichen Umfang sind jedenfalls im Wirkbetrieb zur Zeit noch nicht möglich.

Es mag zwar Unternehmen geben, die diesen Bereich zu einem neuen Geschäftsfeld entwickeln wollen und dieses Vorhaben möglicherweise auch umsetzen. Gegenwärtig und auch auf absehbare Zeit ist nach dem Kenntnisstand der Kammer jedoch keines dieser Unternehmen in der Lage, die Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anzubieten.

Für die dem Ersteinzug zeitlich nachgelagerten Mahnstufen und die weitere Forderungsverfolgung wie auch die Reklamation lassen sich nach dem vorliegend vorbezeichneten Zeitraum bis zum 31.12.2000 auch aufgrund der Vorbereitungen der Betroffenen die Systeme umstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.